



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI

Bericht zur Zukunft der 2. Säule

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

August 2012

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
1 Ausgangslage	2
2 Anhörungsverfahren	2
3 Allgemeine Bemerkungen	3
4 Die Stellungnahmen im Einzelnen	3
4.1 Kapitel 1: Einleitung	3
4.2 Kapitel 2: Die Rolle der bV im 3-Säulen-System	4
4.3 Kapitel 3: Kassenlandschaft.....	12
4.4 Kapitel 4: Freie Pensionskassenwahl	13
4.5 Kapitel 5: Parität.....	17
4.6 Kapitel 6: Anlagebestimmungen / Anlagerisiken / Kapitaldeckungsverfahren.....	18
4.7 Kapitel 7: Solvenz und Wertschwankungsreserven.....	20
4.8 Kapitel 8: Vollversicherung und Mindestquote.....	22
4.9 Kapitel 9: Mindestumwandlungssatz.....	29
4.10 Kapitel 10: Mindestzinssatz.....	44
4.11 Kapitel 11: Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen.....	45
4.12 Kapitel 12: Teilliquidation und Härtefälle.....	49
4.13 Kapitel 13: Vereinfachungen und Kosten.....	52
4.14 Kapitel 14: Transparenz.....	62
4.15 Kapitel 15: Internationales.....	63
Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis	65
Anhang 2: Liste der Anhörungsteilnehmenden	67

1 Ausgangslage

Am 7. März 2010 hat das Schweizer Stimmvolk die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes von 6.8% auf 6.4% abgelehnt. Der Bundesrat hat danach eine schnelle Umsetzung der Strukturreform in Aussicht gestellt. Die Strukturreform, welche schliesslich am 1.8.11 und 1.1.12 in Kraft getreten ist, hatte zum Ziel, die Transparenz und Governance bei der Führung und Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen zu stärken. Mit der Einsetzung einer unabhängigen Behördenkommission wurde zudem die Aufsicht neu gestaltet.

Gleichzeitig mit der Umsetzung der Strukturreform hat der Bundesrat den Bericht über die Festsetzung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren an die Hand genommen. Art. 14 Abs. 3 BVG verpflichtet den Bundesrat, diesen Bericht dem Parlament erstmals im Jahr 2011 zu unterbreiten. Angesichts der Abstimmungsniederlage wurde der Bericht inhaltlich erweitert und in einem offenen Verfahren in Zusammenarbeit mit der BVG-Kommission erstellt.

Der Bericht lokalisiert Herausforderungen, mit denen sich die berufliche Vorsorge konfrontiert sieht und sehen wird. Probleme werden analysiert und möglichen Lösungsansätzen gegenübergestellt. Die behandelten Themen wurden gemeinsam mit der BVG-Kommission bestimmt.

Eines der Hauptthemen des Berichts ist natürlich der Umwandlungssatz. Es werden mögliche flankierende Massnahmen dargestellt, die eine Anpassung des Umwandlungssatzes ohne gleichzeitige nominelle Kürzung der Renten ermöglichen (z.B. Senkung des Koordinationsabzugs, Erhöhung der Altersgutschriften, Rentenbonus, Zuschlagsmodell, etc.). Mit weiteren Themen wie dem Mindestzins, den Wertschwankungsreserven, der Teilliquidation oder den Sanierungsmassnahmen wird der Schwerpunkt auf die finanzielle Stabilität gelegt. In Anerkennung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen wie z.B. dem vermehrten Auftreten von Arbeitseinsätzen für mehrere Arbeitgeber oder Erwerbsunterbrüchen, werden aber auch Themen struktureller Art angegangen. Dazu gehören z.B. der eingeschränkte Zugang zur 2. Säule, die Kapitalbezugsmöglichkeit, die Transparenz oder die Parität. Zusätzlich sind Themen aufgenommen worden, die in der Vergangenheit bereits geklärt wurden, aber trotzdem regelmässig wieder in die Diskussion eingebracht werden (z.B. freie Pensionskassenwahl).

Schliesslich sind auch die Resultate der beiden Forschungsprojekte zu den administrativen Verwaltungskosten bzw. den Vermögensverwaltungskosten in den Bericht eingeflossen. Vor allem die administrativen Verwaltungskosten stehen in einem engen Zusammenhang mit der Motion Graber (10.3795), die eine Entschlackung des BVG fordert. Der Bericht diskutiert die Frage der Komplexität der beruflichen Vorsorge und zeigt auf, wo Vereinfachungspotenzial besteht und wie sich diesbezügliche Massnahmen auswirken würden.

2 Anhörungsverfahren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departement des Innern EDI hat Ende Dezember 2011 die Anhörung zum Bericht eröffnet. Mitte Februar 2012 wurde die Anhörungsfrist auf vielseitigen Wunsch der Anhörungsteilnehmer bis zum 30. April 2012 verlängert. Eingeladen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien (Parteien), die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft (Dachverbände Wirtschaft), Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen. Der offizielle Teilnehmerkreis war eingeschränkter als bei einer Vernehmlassung im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes (VIG, SR 172.061), wobei die Anhörungsunterlagen auf der Internetseite des BSV aufgeschaltet wurden und die Teilnahme an der Anhörung auch nicht angeschriebenen Personen und Organisationen frei stand.

Nebst den Stellungnahmen von offiziell angeschriebenen Destinatären sind 78 unaufgeforderte Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden entweder von Teilnehmern, die auf der offiziellen Destinatärliste einer Vernehmlassung i.S. des VIG figurieren, im Rahmen der durchgeführten Anhörung aber nicht angeschrieben wurden, oder von sonstigen Verbänden, Vorsorgeeinrichtungen, Beratungsbüros und Privatpersonen eingereicht.

Den Anhörungsteilnehmenden wurde ein Fragebogen mit 100 Fragen zur Verfügung gestellt. Die Grossmehrheit der Anhörungsteilnehmenden hat diesen Fragebogen benutzt. Viele haben ihn mit Bemerkungen ergänzt. Eine Minderheit der Anhörungsteilnehmenden hat ohne den Fragebogen Stellung genommen. Nicht alle Teilnehmer haben alle Fragen beantwortet.

Die Behörden und verwandten Institutionen haben davon abgesehen, zu politischen Fragen Stellung zu nehmen. So hat die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** ganz auf eine Stellungnahme verzichtet. Die **SSK** hat sich nur zu Themen geäussert, die direkt oder indirekt eine steuerliche Auswirkung haben, und die **Finma** hat nur die Fragen beantwortet, die unmittelbar mit ihrem gesetzlichen Auftrag in Verbindung stehen.

3 Allgemeine Bemerkungen

Es wird grundsätzlich sehr begrüsst, dass mit dem Bericht eine breite schriftliche Auslegeordnung der 2. Säule vorgenommen wird (**SVP, SP, FDP, Travail.Suisse, SAV, kvschweiz, SKS, ASA/SAV, SVV, Ecofin, Groupe mutuel, KMU-Forum, GIP, Symova, cpev, Rudolf Buchmann**).

Vermisst werden jedoch eine Strategie bzw. ein roter Faden (**CVP, SP, FDP, ASIP, IGaSG, Pittet, Allvisa, Publica**) sowie eine Priorisierung (**KdF, SP, SVP, FDP, FER, SAV, economiesuisse, ASIP, FER, SVV, Vorsorgeforum, SVS**). Es wird zudem hervorgebracht, dass der Bericht aus der Optik der Verwaltung und nicht der Optik der Versicherten oder Arbeitgeber abgefasst ist (**FDP, SSR**). Auch die makroökonomische Sicht komme zu kurz (**Grüne**).

Nach Ansicht einiger Anhörungsteilnehmer fehlen folgende Themen im Bericht:

- Die zentrale und unabhängige Ombuds- und Beschwerdestelle bei individuellen Problemen (**Travail.Suisse**)
- Die Koordination mit andern Sozialversicherungen (**B&B Vorsorge, Gemeinde Küttigen**)
- Die zentralisierte Aufsicht (**B&B Vorsorge, Gemeinde Küttigen**)
- Vertriebsstrukturen und Wettbewerb unter den Vorsorgeeinrichtungen (**Symova**)
- Information der Unternehmen, insbesondere der Mikrounternehmen, bezüglich berufliche Vorsorge (**KMU-Forum**)

4 Die Stellungnahmen im Einzelnen

4.1 Kapitel 1: Einleitung

4.1.1 Einstiegsfrage: Teilen Sie die in der Einleitung (Kapitel 1) gemachten Aussagen?

63 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, BDP, EVP, GLP, FDP, Travail.Suisse, SAV, economiesuisse, SGV, USP, SBVg, Finma, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, IGaSG, KGAST, ASA/SAV, KPE, FER, SVV, ARPIP, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 5 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

13 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Die Abschreibung der Motion Graber (10.3795), Administrative Entschlackung des BVG, wird von einigen Anhörungsteilnehmern abgelehnt, solange nicht konkrete Massnahmen beschlossen werden (**BDP, IGaSG, Gewerbeverband Schaffhausen, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI**).

Die Darstellung der Trennung zwischen Obligatorium und Überobligatorium wird als zuwenig klar erachtet (**CVP, SBVg, SVV**). Die Querfinanzierungen müssen transparenter aufgezeigt werden

(**SBVg, SVV**). Ausdrücklich begrüsst wird der Hinweis auf das Anrechnungsprinzip (**KPE, Publica, ASIP, Vorsorgeforum**).

Publica und **Ville de Lausanne** sind der Meinung, dass der Realität von unabhängigen und öffentlich-rechtlichen Sammeleinrichtungen zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Die Graphiken auf den Seiten 7, 9 und 10 werden als unpräzise bemängelt (**IZS**).

4.2 Kapitel 2: Die Rolle der bV im 3-Säulen-System

4.2.1 Frage 1: Teilen Sie die in der Ausgangslage (2.1) und der Problemanalyse (2.2) gemachten Aussagen?

43 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, Grüne, Travail.Suisse, SAV, economiesuisse, kvschweiz, USP, SBVg, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, IGaSG, KPE, FER, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 5 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

32 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**BDP, FDP, SGV, ASA/SAV, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Grüne und **SGB** sind der Ansicht, dass im unteren Einkommensbereich die angestrebten Ersatzquoten nicht ausreichen, um im Alter die gewohnte Lebensführung zu garantieren. Sie erachten eine Anhebung der Ersatzquote für tiefe bis mittlere Einkommen als dringlich, allerdings nicht über die berufliche Vorsorge, sondern über eine Stärkung der AHV.

Die Problemanalyse verfehlt gemäss **SBVg** und **SVV** mehrheitlich das Ziel, denn der behauptete Zusammenhang zwischen dem Bezug von Ergänzungsleistungen und dem Kapitalbezug wird nicht statistisch/wissenschaftlich dargestellt.

Aus Sicht von **SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse, VSEI** und **SSV** stellen die geschilderten Sachverhalte in erster Linie systembedingte und vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommene Lücken und keine eigentlichen Probleme dar. Wer nicht dauerhaft einer geregelten Erwerbsarbeit nachgeht, kann nicht den vollen Leistungsumfang der zweiten Säule in Anspruch nehmen. Lücken können rückwirkend mittels Einkäufen aufgefüllt werden, bei ungenügendem Versicherungsschutz gibt es das System der Ergänzungsleistungen.

Ville de Lausanne wirft die Frage auf, weshalb die Scheidung und der damit verbundene Vorsorgeausgleich nirgends als Grund für die tiefe Ersatzquote genannt und untersucht wurde, zumal die Scheidungsrate bei 50% liegt.

4.2.2 Frage 2: Sind Sie dafür, die Möglichkeit zur Fortführung der 2. Säule bei Erwerbsunterbrüchen zu erweitern (2.4.2.2)?

54 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, SP, Grüne, Travail.Suisse, SGB, kvschweiz, SBVg, ASIP, Treuhand Suisse, IGaSG, ASA/SAV, KPE, FER, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

32 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**BDP, GLP, FDP, SAV, economiesuisse, SGV, USP, Steuerkonferenz, VVP, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 1 Vorsorgeeinrichtung, 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

GLP, SGB, VPOD, Prévoyance.ne geben zu bedenken, dass der Vorschlag nur für Nichterwerbstätige zugänglich ist, die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen, da der Versicherte

auch die Beiträge des Arbeitgebers übernehmen muss. **Pro Infirmis, Procap, Agile, DOK** und **Integration Handicap** schlagen vor, die Möglichkeit zu schaffen, die berufliche Vorsorge zumindest im Bereich der Risikoversicherung weiterführen zu können, damit es für mehr Betroffene finanzierbar wird.

BDP, FDP, SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse, VSEI, SSV, B&B Vorsorge und **Gemeinde Küttigen** möchten Nichterwerbstätigen statt einer Erweiterung in der 2. Säule die Möglichkeit zur Einzahlung in die Säule 3a zu ermöglichen. **Allvisa** schlägt vor, das Problem über GAVs oder Verbandskassen zu lösen, da es v.a. branchenspezifisch ist (z.B. Gastgewerbe).

Aus steuerlicher Sicht ist mit Bezug auf neue Möglichkeiten einer individuellen Gestaltung eher Zurückhaltung zu üben. Die Möglichkeit von Beitragszahlungen ohne aktuelles Arbeitsverhältnis widerspricht dem Grundgedanken der beruflichen Vorsorge (**SSK**).

4.2.3 Frage 3: Sind Sie dafür, Arbeitnehmende im Dienste mehrerer Arbeitgeber der obligatorischen Versicherung zu unterstellen, wenn die Summe ihrer Löhne die BVG-Schwelle erreicht (2.4.2.3)?

50 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, BDP, EVP, SP, Grüne, Travail.Suisse, SGB, kvschweiz, SBVg, Steuerkonferenz, ASIP, KPE, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 11 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

38 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**GLP, SVP, FDP, SAV, economiesuisse, SGV, USP, Treuhand Suisse, VVP, IGaSG, ASA/SAV, FER, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 1 Vorsorgeeinrichtung, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

FDP schlägt als Alternative eine erweiterte Säule 3a vor.

Travail.Suisse gibt zu bedenken, dass atypische Erwerbskarrieren zunehmen und die 2. Säule diesen Realitäten Rechnung tragen muss. Die heutige Möglichkeit der freiwilligen Versicherung wird zu wenig genutzt, weil sie nicht bekannt ist oder an der Zurückhaltung der Arbeitgeber scheitert. Zudem benachteiligt der absolut geltende Koordinationsabzug Teilzeitarbeitende. Es muss ein proportional zum Beschäftigungsgrad ausgestalteter Koordinationsabzug eingeführt werden. Es ist zudem zu prüfen, ob die Eintrittsschwelle weiter gesenkt werden kann. Auch **SGHVR** schlägt vor, die Grenzbeträge (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug etc.) bei Teilerwerbstätigen dem jeweiligen Beschäftigungsgrad anzupassen. Heute ist zwar eine Anpassung der Grenzbeträge bei Teilerwerbsfähigen, nicht aber bei Teilerwerbstätigen im Obligatoriumsbereich vorgeschrieben. Dass eine solche Anpassung durchführbar ist, zeigt das liechtensteinische Recht (Art. 6 Abs. 6 BPVG).

SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse, VSEI und **SSV** sind für das Beibehalten der freiwilligen Lösung. Die relativ hohen administrativen Kosten einer Versicherung von Arbeitnehmenden mit mehreren Arbeitgebern rechtfertigen sich nur, wenn der Versicherte eine solche Lösung auch tatsächlich will. Da das Gesamteinkommen dieser Versicherten oft um die Eintrittsschwelle herum schwankt, ist mit häufigen Ein- und Austritten zu rechnen. Ein grösseres Problem dürfte auch die Ermittlung der zuständigen Kasse sein. Bei einem Obligatorium ist zu befürchten, dass vermehrt die Flucht in die Schwarzarbeit gesucht würde.

4.2.4 Frage 4: Sind Sie dafür, die Information zur freiwilligen Versicherung durch eine Weisung der OBERAUFSICHTSKOMMISSION zu verbessern (2.4.2.4)?

21 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**CVP, Travail.Suisse, SBVg, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 5**

Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen).

59 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, EVP, GLP, SP, Grüne, FDP, SGB, SAV, economiesuisse, SGV, USP, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, IGaSG, ASA/SAV, KPE, FER, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Eine Weisung der OAK wäre nutzlos, denn die fraglichen Arbeitnehmer sind keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen und müssten deshalb anders informiert werden (**SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse, VSEI, SSV, B&B Vorsorge und Ville de Lausanne**).

Pro Infirmis, Porcap, AGILE, Integration Handicap und DOK sind der Ansicht, eine obligatorische Orientierung über die freiwillige Versicherung (sei es durch die OAK, sei es durch die Pensionskassen selbst) wäre nötig und einfach und ohne grossen Aufwand möglich.

Gemäss **VASOS** und **AVIVO** müssten Weisungen durch den Bundesrat, nicht durch die OAK erlassen werden. Der Bundesrat muss die Richtung in der beruflichen Vorsorge vorgeben, er kann seine Zuständigkeit nicht einfach an die OAK abtreten.

4.2.5 Frage 5: Sind Sie dafür, die Selbstständigerwerbenden der obligatorischen Versicherung zu unterstellen (2.4.2.5)?

8 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 2 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

77 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, SVP, SP, Grüne, FDP, Travail.Suisse, SGB, SAV, economiesuisse, SGV, kvschweiz, USP, SBVg, Steuerkonferenz, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, IGaSG, ASA/SAV, KPE, FER, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 16 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 4 Privatpersonen**).

Die **SSK** gibt zu bedenken, dass Selbstständigerwerbende heute sehr vielfältige Wahlmöglichkeiten mit Bezug auf ihre Vorsorge und den damit verbundenen Steuerprivilegien haben. Wenn sie einer obligatorischen Versicherung unterstellt würden, müssten deshalb auch die steuerlichen Bestimmungen angepasst werden. Zudem würde der Ruf nach einer noch individuelleren Wahl der Pensionskasse laut, womit sich wiederum die Frage der Gleichbehandlung mit Unselbstständigerwerbenden stellen würde.

Ein Unternehmer ist in der Regel auch fähig, seine berufliche Vorsorge eigenverantwortlich zu regeln. Es wäre verfehlt, wegen ein paar Ausnahmen neue Zwangsvorschriften zu erlassen. Ein BVG-Obligatorium hätte zur Folge, dass die heutigen Möglichkeiten (in der 2. und 3. Säule) eingeschränkt werden müssten, was nicht im Interesse der Betroffenen wäre (**SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse, VSEI und SSV**).

4.2.6 Frage 6: Sind Sie dafür, in Sachen Kapitalbezüge den status quo zu belassen (2.4.3.2)?

47 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SVP, SBVg, USP, kvschweiz, SAV, economiesuisse, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, KPE, IGaSG, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, IZS, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 2 Vertreter der Hauseigentümer und Mieter, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

38 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SSK, SGB, Travail.Suisse, FER, KGAST, VVP, ARPIP, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 6 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Zu den Befürwortern des Status quo gehört insbesondere die **SVP**: Für sie dürfen die Möglichkeiten des Kapitalvorbezuges nicht weiterreguliert oder gar eingeschränkt werden. Das Risiko, aufgrund eines vorzeitigen (Teil-)Kapitalbezuges bei der Rente die Ersatzquote nicht zu erreichen, ist ein individuelles Risiko, basierend auf individuellen Präferenzen und Entscheidungen. Es stellt ebenfalls keine Gefahr für das System der beruflichen Vorsorge selbst dar. Es ist ein verbleibender – wenn auch minimaler – individueller Freiheitsgrad, die persönlichen Ersparnisse alternativ einzusetzen. Auch für **kvschweiz** steht der Status quo im Vordergrund; eine gegenüber heute zurückhaltendere Ausgestaltung erscheint dann prüfenswert, falls es gesicherte Erkenntnisse gibt, die auf eine bereits bestehende oder zunehmende Problematik bei Kapitalbezügen hindeuten.

Um zu verhindern, dass Versicherte, die ihr Vorsorgekapital bar bezogen und zweckfremd eingesetzt haben, später Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen können, treten **SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI und SSV** dafür ein, dass aufgebrauchte Vorsorgekapitalien bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen gleich behandelt werden wie Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde (Art. 11 Abs. 1 Bst. g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen ELG).

Die **FDP** hat „eher nein“ geantwortet, wobei sich eine Einschränkung nicht auf die WEF beziehen soll. Auch beim Obligatorium plädiert die FDP für eine liberale Lösung des Kapitalbezugs. Die Tatsache, dass Kapitalbezüge zu einer Belastung der Ergänzungsleistungen führen können, ist stossend. Der Bericht liefert keine genauen Zahlen zum Umfang dieser Problematik – auf diesem Hintergrund ist die FDP gegen eine pauschale Einschränkung. Wenn genauer absehbar wird, wie fest die Allgemeinheit für die Fehler Einzelner aufkommen muss, ist der FDP bereit, über eine Einschränkung im Obligatorium zu diskutieren.

Für eine Änderung des Status quo spricht sich insbesondere die **SP** aus, die der Ansicht ist, dass der Kapitalbezug unerwünschte Auswirkungen haben kann. Damit der Vorsorgezweck gewahrt bleibt, braucht es folglich gewisse Einschränkungen. Die SP spricht sich aber nicht für ein totales Verbot von Kapitalbezügen aus. Gemäss **SGB** führt der Status quo zu einem tieferen Vorsorgeniveau im Alter und wird daher als anpassungswürdig befunden; gleichzeitig darf aber nicht übersehen werden, dass sich der Kapitalbezug im Alter bzw. der Vorbezug für Wohneigentumserwerb auch bei tiefen und mittleren Einkommen einer grossen Beliebtheit erfreut.

4.2.7 Frage 7: Sind Sie dafür, dass das obligatorische Altersguthaben gar nicht und das überobligatorische Altersguthaben vollständig als Kapital bezogen werden kann (2.4.3.3)?

36 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SSK, SBVg, SGB, SAV, economiesuisse, KPE, KGAST, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 5 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

49 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SVP, BDP, USP, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 2 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 2 Vertreter der Hauseigentümer und Mieter, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

Die Mehrheit der Befürworter ist aus folgenden Gründen dagegen, dass der Kapitalbezug des obligatorischen Teils des BVG-Altersguthabens gar nicht möglich ist: Eine solche Einschränkung führt zu einer Ungleichbehandlung der Personen, die nur über einen minimalen BVG-Versicherungsschutz verfügen, und würde diesen verunmöglichen, mit Hilfe des BVG-Guthabens Wohneigentum zu erwerben (**Groupe mutuel**); den Kapitalbezug des Altersguthabens auf den überobligatorischen Teil

zu beschränken ist unsozial, weil damit die Versicherten mit überdurchschnittlichem Einkommen bevorzugt werden, welche die erforderlichen Eigenmittel für den Erwerb von Wohneigentum auch ohne die Guthaben aus der 2. Säule aufbringen können (**FRI**); die Lösungsvorschläge bei umhüllenden Kassen mit Anrechnungsprinzip würden die Antiselektion noch verschärfen (**SVV**); wenn das obligatorische Altersguthaben nicht mehr angetastet werden könnte, wären Schwellenhaushalte faktisch vom Wohneigentumserwerb ausgeschlossen (**HEV**).

Die Minderheit, welche diese Massnahme befürwortet, erachtet es als vordringlich, den obligatorischen und den überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge klar voneinander zu trennen; das Guthaben aus dem Obligatorium sollte in jedem Fall rentenbildend sein und in eine Rente umgewandelt werden (**Travail.Suisse**). Dies würde sich positiv auf die Ergänzungsleistungen auswirken (**Travail.Suisse, Städteverband**). Die **EVP** ist der Ansicht, dass der Bezug von obligatorischem Altersguthaben ganz verboten werden sollte, weil damit das Risiko steigt, dass das Kapital vorzeitig aufgebraucht ist, und dann die Sozialhilfe eingreifen muss. Gemäss **VAA** würde der Versicherungsgedanke durch diese Lösung geschützt und gestärkt. Für **SGB und VPOD** gehen die Vorschläge in die richtige Richtung, aber es bleiben Fragen offen, z.B. welche Auswirkungen die Beschränkung des Kapitalbezugs auf umhüllende Vorsorgelösungen haben kann.

4.2.8 Frage 8: Sind Sie dafür, dass das obligatorische Altersguthaben gar nicht und das überobligatorische Altersguthaben teilweise als Kapital bezogen werden kann (2.4.3.4)?

23 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, BDP, SSK, Travail.Suisse, VVP, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter des Gewerbes, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

62 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SVP, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, economiesuisse, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 2 Vertreter der Hauseigentümer und Mieter, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

Eingriffe ins Über- bzw. Ausserobligatorium würden dem Grundsatz der freiheitlichen Gestaltung widersprechen: vgl. Art. 49 Abs.1 BVG (**SVV**). Die Einschränkung des Vorbezugs, insbesondere beim überobligatorischen Altersguthaben, schwächt die Akzeptanz der zweiten Säule massiv (**HEV**).

Für die **Grünen** darf die Einschränkung nicht wie in Frage 8 vorgeschlagen diskriminierend zulasten derjenigen Personen gehen, die nur das Rentenminimum erhalten und häufig sogar weniger lange leben als Personen mit einer hohen Rente. Der Vorschlag von Frage 9 ist deshalb vorzuziehen.

4.2.9 Frage 9: Sind Sie dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen nicht vorsehen können, bei der Pensionierung mehr als einen Viertel des Altersguthabens als Kapital auszubezahlen (2.4.3.5)?

22 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, EVP, SSK, Travail.Suisse, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vorsorgeeinrichtung, 6 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

60 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SP, SVP, GLP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, economiesuisse, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 1 Vertreter der Hauseigentümer und Mieter, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

In vielen Fällen kann es sehr sinnvoll sein, einen Teil des Vorsorgevermögens zu beziehen und selber anzulegen; damit kann die Altersvorsorge besser diversifiziert werden. Je nach individuellen Verhältnissen kann der Anteil am überobligatorischen Altersguthaben, der bei der Pensionierung bezogen wird, stark variieren. Die vorgeschlagene Limitierung des Anteils auf maximal einen Viertel wird deshalb von **SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, VSEI, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse und SSV** abgelehnt.

AGILE, DOK und Procap sind eher für diesen Lösungsansatz (im BVG-Bereich), im Sinne der Stärkung des Versicherungsgedankens. Auch für **Integration Handicap** kommt er nur bei der obligatorischen Versicherung in Frage.

4.2.10 Frage 10: Sind Sie dafür, dass das Altersguthaben zu Zwecken der Wohneigentumsförderung nur noch in der Höhe, wie es im Alter 40 bestand, bezogen werden kann (2.4.3.6)?

34 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, EVP, CVP, SSK, SGB, FER, VVP, ARPIP, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 6 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

59 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SVP, GLP, BDP, FDP, SBVg, USP, SAV, economiesuisse, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, KPE, IGaSG, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, IZS, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 9 Vertreter der Hauseigentümer und Mieter, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

Für die **FDP** ist eine Selbstregulierung der Banken sinnvoller als eine absolute Beschränkung im BVG. Banken zeigen bereits jetzt Bestrebungen, dass Vorbezüger für den Abschluss einer Hypothek, nebst dem BVG Kapital, weiteres Eigenkapital vorweisen müssen.

Aus Sicht der **SVP** ist der Kapitalvorbezug zum Erwerb von Wohneigentum ein bewährtes Instrument der Wohneigentumsförderung (WEF). Nachdem der Bundesrat nicht nur das Bausparen ablehnt, sondern auch die Abzugsfähigkeit der Hypothekarzinsen als Fehlanreiz kritisiert, wäre es noch unverständlicher, wenn nun auch der Kapitalbezug aus der 2. Säule eingeschränkt würde.

Gemäss **CGI** und **FRI** würde eine Einschränkung der heutigen Bezugsmöglichkeiten den Artikel 108 der Bundesverfassung, der auf die Wohneigentumsförderung abzielt, fast vollständig aushöhlen. Es stellt sich die Frage, wie der Bundesrat den Erwerb von Wohneigentum zu fördern gedenkt, wenn er das Bausparen ablehnt und zugleich die Möglichkeiten für den Bezug der Guthaben aus der 2. Säule einschränkt.

CGI, FRI und IZS weisen darauf hin, dass gemäss Bericht des Bundesrates die Gefahr bestehen soll, dass gewisse Wohneigentümer, die das Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule bezogen haben, beim Rentenantritt auf Sozialhilfe angewiesen sind. Diese Befürchtungen werden indes nicht belegt und CGI, FRI und ISZ fragen sich, auf welche Grundlage der Bundesrat diese Aussage stützt. Zudem seien gemäss Bericht die Auswirkungen eines Vorbezugs nicht bekannt. Der Bundesrat stützt sich dabei auf nur eine einzige Untersuchung. Es ist indes schwierig, die effektiven Auswirkungen von Kapitalbezügen abzuschätzen und vorauszusehen. Deshalb sind Massnahmen, welche den Erwerb von Wohneigentum einschränken, absolut unverhältnismässig.

CGI hebt hervor, dass die Schweiz mit 39% einen der geringsten Wohneigentumsanteile in Europa aufweist. In Spanien beträgt dieser Anteil 82%, in Italien 80%, in Belgien und Norwegen 78% und in Luxemburg 75%.

Laut **FRI** werden zwischen 50 und 75% der Wohneigentumskäufe mit Hilfe eines Teil- oder Gesamtbezugs des Guthabens aus der 2. Säule finanziert. Bei einer Einschränkung der geltenden Bezugsmöglichkeiten würden zahlreiche Haushalte auf ein Eigenheim verzichten müssen, was sich negativ auf den Immobilienmarkt und die Baubranche auswirken würde.

CGI und **FRI** erachten den Wohnbesitz als eine Vorsorgeform, da Wohneigentümer in Rente von einer Vorzugsmiete profitieren, die aus den alleinigen Hypothekarzinsen auf der verbleibenden Schuld besteht.

Das bis zum 40. Lebensalter angesparte Guthaben ist in der Regel nicht sehr gross, insbesondere bei Versicherten, die, bevor sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, eine höhere Bildung absolvieren. Die Altersgrenze 40 ist deshalb zu tief angesetzt (**GLP, FRI, HEV, USPI, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI, coiffuresuisse und SSV**).

Finma weist darauf hin, dass eine weitere Variante, die auch auf der Nachfrageseite von Hypothekarkrediten ansetzt, sich derzeit in Diskussion befindet. Das eidgenössische Finanzdepartement prüft Massnahmen im Bereich der Wohnliegenschaftsfinanzierung gegen eine Überhitzung im Hypothekengeschäft. Diskutiert wird auch der Vorschlag einer Selbstregulierung der Bankiervereinigung, wonach bei Neukrediten einen 10%-Mindestanteil an „harten Eigenmitteln“ vorhanden sein müssen (Gelder, die nicht aus der zweiten Säule stammen, weder Verpfändung noch Vorbezug). Zurzeit verlangen Banken lediglich einen harten Eigenmittelanteil von 5% oder verzichten gar vollständig auf einen Mindestanteil an harten Eigenmitteln, so dass das Eigenkapital nur durch BVG-Gelder bereitgestellt wird. Ein Mindestanteil von 10% stellt somit durchaus bereits eine starke Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar.

ASIP plädiert dafür, an der heutigen Lösung nichts zu ändern, denn jede Änderung an diesem System ist gesamtgesellschaftlich auch mit Gefahren verbunden. Über diese Gefahren ist aber im Moment noch zu wenig bekannt. Nicht zielführend, sondern nur kostentreibend, sind rein „kosmetische“ Anpassungen wie z.B. die Einführung einer tieferen WEF-Bezugsmöglichkeit (maximiert auf die Austrittsleistung im Alter 40 statt wie heute 50). Die WEF-Bezugsmöglichkeit wird von vielen Versicherten als Ausdruck einer Wahlmöglichkeit gesehen und kann zum Vertrauen in das System der 2. Säule beitragen. Auch für **kvschweiz** steht der Status quo im Vordergrund; sollte sich aber aufgrund von Auswertungen ergeben, dass die heutige Regelung häufig zu Lasten der späteren Altersleistungen der Versicherten geht, die WEF beanspruchen, würde **kvschweiz** diese Restriktion als sinnvoll erachten.

ARPIP und **Mouvement populaire des familles** befürworten die Altersgrenze 40, weil die 2. Säule nicht als politisches Instrument für die Wohneigentumsförderung oder zur Unterstützung der Bautätigkeit eingesetzt werden sollte. Das Altersguthaben, das nach Alter 40 geäufnet wird, würde so zwingend der Altersvorsorge dienen, was wiederum den Versicherungsgedanken stärkt (**VAA**).

AGILE, DOK, Integration Handicap und Procap sagen „eher ja“, fänden aber eine Altersgrenze von 45 besser.

Eine Einschränkung des Zugangs zu den Mitteln der 2. Säule für genossenschaftliches Wohnen lässt sich in keinem Fall rechtfertigen (**Gesewo, Kalkbreite, Kraftwerk1, Wogeno**).

4.2.11 Frage 11: Sind Sie dafür, dass jegliche Möglichkeiten des Kapitalbezugs abgeschafft werden (2.4.3.7)?

5 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, SSK, 3 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

82 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SP, SVP, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SGB, kvschweiz, SAV, economiesuisse, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 2 Vertreter der Hauseigentümer und Mieter, 14 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

Eine Abschaffung der Möglichkeiten des Kapitalbezugs (inkl. WEF) erscheint dem **SGB** und **VPOD** als nicht gangbar. Für **kvschweiz** wäre diese Massnahme zu rigoros. Die Vorteile eines generellen Verbotes sind nicht erheblich (**DOK, Procap und Pro Infirmis**). Unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen kann es für die Versicherten sehr vorteilhaft sein, die angesparten BVG-Gelder

ganz oder partiell zu beziehen (beispielsweise zum Aufbau eines eigenen Unternehmens, für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum oder für die Selbstanlage eines Teils der Vorsorgegelder); eine gänzliche Abschaffung des Kapitalbezugs stellt keine Option dar (**SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI, coiffuresuisse und SSV**).

Die Grünen hingegen erachten eine weitgehende Einschränkung bis zu einer vollständigen Abschaffung des Kapitalbezugs als sinnvoll; der Bericht zeigt auf, dass der Kapitalbezug den Versicherungsgedanken schwächt und die Fortführung der gewünschten Lebenshaltung gefährdet.

4.2.12 Frage 12: Sind Sie dafür, dass geringfügige Altersguthaben nicht mehr bar ausbezahlt werden können (2.4.3.8)?

23 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SP, EVP, SSK, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

62 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, Grüne, SVP, GLP, CVP, FDP, SBVg, USP, SGB, kvschweiz, SAV, economiesuisse, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 1 Vertreter der Hauseigentümer und Mieter, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Kvschweiz ist aus verwaltungsökonomischen Gründen gegen diesen Lösungsansatz. **Groupe mutuel** erachtet es ebenfalls als administrativ aufwändiger, geringfügige Altersguthaben aufrecht zu erhalten, als sie den Versicherten auszubezahlen. Auch **SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI, coiffuresuisse und SSV** weisen im Falle einer Streichung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c FZG auf den grossen administrativen Mehraufwand hin. Kleine Beiträge müssten häufig von einer Vorsorgeeinrichtung zur nächsten transferiert werden (allenfalls zwischenzeitlich auch zu Freizügigkeitsstiftungen); das Kosten-Nutzenverhältnis wäre unbefriedigend.

AGILE, DOK, Integration Handicap und Procap befürworten diese Massnahme, weil sie die Erhaltung des Versicherungsschutzes bringen würde, und bei Wiedereinsteigern besteht ein Kapital, das die anwartschaftlichen Versicherungsleistungen erhöht. Austrittsleistungen würde so im Vorsorgekreislauf bleiben und Kosten bei anderen Entschädigungssystemen (Sozialamt, etc.) könnten verringert werden (**VAA**).

4.2.13 Frage 13: Sind Sie dafür, die Möglichkeit zur Fortführung der 3. Säule bei Erwerbsunterbrüchen einzuführen (2.4.4.2)?

66 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SVP, EVP, BDP, CVP, FDP, SBVg, kvschweiz, SAV, economiesuisse, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

18 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, SSK, USP, SGB, VVP, ARPIP, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Für die **CVP** ist zu klären, in welcher Form und in welcher Situation eine Fortführung der 3. Säule möglich sein soll. Für **kvschweiz** und **PK Netz** sind nebst den klar definierten Erwerbsunterbrüchen wie Krankheit, Militär, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit auch - für ältere Arbeitnehmende - die Phasen der Aussteuerung und der unfreiwilligen vorzeitigen Erwerbsaufgabe einzuschliessen. Für **AGVS, SFF, VSRLF, VSRLD, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI, coiffuresuisse und SSV** kann mit der Öffnung der Säule 3a den Interessen der Versicherten, welche

ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, besser entsprochen werden als mit einer Ausweitung innerhalb der 2. Säule.

Für die **SP** befindet sich die angesprochene Versichertenkategorie bereits heute in einer privilegierten Situation, weshalb sie nicht noch zusätzlich bevorzugt werden sollte. Auch für **GLP** könnten hauptsächlich jene Kreise davon profitieren, die einen Ausbau der Altersvorsorge an sich nicht nötig haben. **SGB und VPOD** sind der gleichen Meinung.

4.2.14 Frage 14: Sind Sie dafür, das Mindestrücktrittsalter auf 60 Jahre anzuheben (2.4.5.2)?

20 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**GLP, EVP, CVP, FDP, SSK, SAV, economiesuisse, Travail.Suisse, FER, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

59 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, SBVg, USP, SGB, kvschweiz, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 17 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

SGB, VPOD und kvschweiz lehnen die Anhebung des Mindestrücktrittsalters ab, weil die Vorsorgeeinrichtungen nach ihren finanziellen Möglichkeiten und der Lebensarbeitszeit in ihrer Branche möglichst autonom über das Rücktrittsalter entscheiden können sollen. Für den **ASIP** ist die Weiterführung der flexiblen, reglementarischen Festlegung des Rentenalters wichtig. Das im Bericht wiedergegebene Argument, gemäss dem es das Mindestrücktrittsalter der steigenden Lebenserwartung anzupassen gilt, ist nicht stichhaltig; die steigende Lebenserwartung muss vielmehr zum Anlass genommen werden, um das ordentliche Rentenalter zu erhöhen. Eine isolierte Erhöhung des Mindestrücktrittsalters widerspräche den Bestrebungen nach einer stärkeren Flexibilisierung des Rentenalters (**SFF, VSRLF, VSRLD, SDV, SGV, Drogistenverband, VSEI, SBV, VELEDES, AGVS, coiffuresuisse und SSV**).

4.3 Kapitel 3: Kassenlandschaft

4.3.1 Frage 15: Teilen Sie die in der Ausgangslage (3.1) gemachten Aussagen?

63 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, EVP, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, economiesuisse, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KGAST, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

16 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SSK, Travail.Suisse, SGB, IGaSG, KPE, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vorsorgeeinrichtung, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

USP, kvschweiz, SSR, Ville de Lausanne bemängeln die Darstellung des Sollzustands, wo sie entweder keinen Handlungsbedarf sehen, die Darstellung zu oberflächlich sei, oder fundiertes Zahlenmaterial fehle. Die **Groupe mutuel** hält die Ursachen für die Konzentration der Pensionskassen für unzureichend analysiert. Die Konzentration sei primär der Komplexität des BVG und den dadurch generierten Verwaltungskosten zuzuschreiben. Der **SVV** befindet, dass der Wettbewerb der Einheitskasse überlegen ist. Zum Wettbewerb gehört insbesondere die Transparenz der Angebote.

4.3.2 Frage 16: Sind Sie für die Einheitskasse (3.3.1.2)?

13 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SSK, Travail.Suisse, SGB, 6 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 1 anderer unaufgeforderter Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

69 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, EVP, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, economiesuisse, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 6 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 13 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

SVP, BDP, KPE, SFF, VSRLF, VSRLD, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI, AGVS, coiffuresuisse und SSV sehen in einer Einheitskasse einen klaren Widerspruch zum freiheitlichen Ansatz der beruflichen Vorsorge. **Vorsorgeforum, B&B Vorsorge, Gemeinde Küttigen, VAA und PVO** befürchten mit der Schaffung einer Einheitskasse eine Senkung des Leistungsniveaus. **Prévoyance.ne und Ecofin** haben Bedenken bezüglich dem grossen Einfluss einer Einheitskasse auf dem Finanzmarkt. **Kvschweiz, SGB, PVO und VPOD** finden, dass die Bindung an den Arbeitgeberbetrieb bzw. der betriebliche Charakter mit diesem Lösungsansatz verloren gingen. **SSR** sieht Unklarheiten bei der Ausgestaltung der Einheitskasse. **Ville de Lausanne** bemängelt, dass der Bericht hier eine Lösung suche, obwohl kein eindeutiges Problem festgestellt worden sei. **Groupe mutuel** sieht es nicht als erwiesen, dass eine Einheitskasse tiefere Gebühren und bessere Investitionsmöglichkeiten hat.

Travail.Suisse sieht Vorteile einer Einheitskasse. Das Problem der Teilliquidationen wäre gelöst, Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung wären überflüssig, das Problem der Wertschwankungsreserven würde entschärft und es bräuchte keine Freizügigkeitsstiftungen mehr. **DOK, Integration Handicap, AGILE und Procap** sehen zwar auch administrative und versicherungsrechtliche Vorteile einer Einheitskasse. Insgesamt wäre aber eine Verschlechterung der Leistungen zu befürchten.

4.3.3 Frage 17: Sind Sie für die Festlegung einer Mindestgrösse für Vorsorgeeinrichtungen (3.3.1.4)?

10 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SSK, Travail.Suisse, SGB, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vorsorgeeinrichtung, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 1 anderer unaufgeforderter Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

71 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, EVP, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, economiesuisse, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 13 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 4 Privatpersonen**).

BDP, EVP, Grüne SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse, VSEI, kvschweiz, SSV, SGB, IGaSG, KPE, PUBLICA, ASIP und VPOD, B&B Vorsorge und Gemeinde Küttigen sehen in der Grösse der Vorsorgeeinrichtung nicht das entscheidende Kriterium für die Kosteneffizienz. Weil der Konzentrationsprozess ohnehin weiter gehe, bestehe kein Anlass, diesen Prozess von Gesetzes wegen voranzutreiben.

4.4 Kapitel 4: Freie Pensionskassenwahl

4.4.1 Frage 18: Teilen Sie die in der Ausgangslage (4.1) und der Problemanalyse (4.2) gemachten Aussagen?

62 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, EVP, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, kvschweiz, SAV, SGV, economiesuisse, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte**

und Kantone, 17 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 4 Privatpersonen).

12 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KPE, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Im Allgemeinen haben die Gegner der freien Pensionskassenwahl in ihren Stellungnahmen grossmehrheitlich die im Bericht aufgeführten Argumente aufgenommen (insbesondere Solidaritätsverlust innerhalb des Versichertenkollektivs, Abtrennung vom Arbeitgeber und verstärktes Rückzugsrisiko des Arbeitgebers, grösserer Verwaltungsaufwand sowie höhere Marketing- und Werbekosten).

Die **SVP** hat den Fragebogen nicht ausgefüllt, hat aber in ihrer Stellungnahme in allen drei Fragen zugunsten der freien Wahl argumentiert (vgl. unten).

Die Dachverbände der Wirtschaft sind mit der Ausgangslage und der Problemanalyse einverstanden. Der **SGV** spricht sich in seiner Stellungnahme vehement gegen die freie Pensionskassenwahl aus (vgl. unten). Ebenfalls dagegen ist **kvschweiz**, der folgendermassen Stellung bezieht: „Wir sind überzeugt, dass die „freie Kassenwahl“ arbeitgeberseitig das Interesse an der 2. Säule schwächen würde, kostenmässig nicht besser abschneidet und viele Versicherte materiell und inhaltlich viel stärker fordern und in nicht wenigen Fällen überfordern würde. (...) Wir bezweifeln auch sehr stark, dass ein System freier Kassenwahl insgesamt kostengünstiger wäre (kostenintensiver Werbe- und Marketingaufwand, Zunahme der Mutationen, Mehraufwand für die Unternehmen, da u.U. administrative Beziehungen mit vielen VE nötig etc.). Im Sinne der paritätischen Grundkonzeption der 2. Säule erachten wir es hingegen als sinnvoll und notwendig, dass ergänzend zur heutigen Regelung gemäss Art. 11 BVG die Mitsprachemöglichkeit des Personals bzw. der Personalvertretung bei einem Wechsel zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung nicht nur für den obligatorischen Teil, sondern auch für den überobligatorischen Bereich eingeführt wird.“

Der **SVV** stimmt der freien Wahl zu, differenziert aber: „Das Engagement der Arbeitgeber in der beruflichen Vorsorge hängt von verschiedenen Faktoren ab (z.B. arbeitsvertragliche Regelungen, finanzielle Verpflichtungen und Ausmass der Regulierung). Die Aussage, die Einführung der freien Wahl der Pensionskasse würde zu einem Abbau des Engagements bei den Arbeitgebern führen, greift in der Darstellung der Ausgangslage zu kurz.“

Die Vertreter der Alters- und Invalidenrentner sind grösstenteils nicht mit der Argumentation aus Kapitel 4.1 des Berichts einverstanden. **AGILE, Procap und DOK** nehmen aus folgendem Grund eine ablehnende Haltung ein: "Leider wurden die aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse zum Thema „freie Pensionskassenwahl“ nicht in diesen Bericht aufgenommen. Damit ist der Bericht noch unvollständig und wir erwarten, dass in der Botschaft die Forschungsergebnisse einfließen werden". Der **SSR** hingegen hat sich positiv geäussert.

Ecofin bestreitet folgende Aussagen des Berichts: Solidaritätsverlust; Risiko, dass Arbeitgeber sich aus der beruflichen Vorsorge zurückziehen; Erforderlichkeit eines hohen und laufend aktuellen Informationsstands der Versicherten; kostenintensiver Werbe- und Marketingaufwands sowie zusätzlicher Verwaltungsaufwand als Konsequenzen der freien Pensionskassenwahl.

4.4.2 Frage 19: Sind Sie dafür, ein Wahlmodell einzuführen (4.4.1.2)?

7 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**FDP, SVP, KPE, 1 Vorsorgeeinrichtung, 2 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

73 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, EVP, BDP, CVP, SBVg, economiesuisse, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KGAST, IGaSG, VVP, SVV, ARPIP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 17 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 14 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

Die **SVP** unterstützt das Prinzip der freien Pensionskassenwahl voll und ganz (vgl. unten). Die **FDP** fügt folgende Bemerkung an: „Im Sinne des Wettbewerbs in Sachen Pensionskassen kann aus Sicht der FDP erneut geprüft werden, ob die freie Pensionskassenwahl eingeführt werden kann. Damit soll die Position der einzelnen Versicherten gestärkt werden. Die Diskussion soll sich um die nötigen Schritte drehen, welche einen kontrollierten Übergang in das neue System erlauben würden“.

Bei den Wirtschaftsdachverbänden sind die beiden folgenden Aussagen zu erwähnen:

Der **SGB** hat den Fragebogen nicht ausgefüllt, aber in seinem Kommentar bestätigt, dass er die freie Pensionskassenwahl klar ablehnt. Vielmehr sollte der Fokus auf die bestehenden Probleme bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung gelegt werden. Die Mitwirkung der Arbeitnehmenden beim Anschluss oder bei der Auflösung des bestehenden Anschlusses (Art. 11 BVG) ist in der Praxis nicht gut umgesetzt. So müssten die Arbeitnehmenden im Bereich der weitergehenden Vorsorge auch Mitwirkungsrechte haben.

Die **SBVg** bedauert, dass die zahlreichen Möglichkeiten der Ausgestaltung des Wahlsystems durch Frage 19 nur summarisch abgedeckt und unter dem zu kurz greifenden Titel freie Pensionskassenwahl pauschal verworfen wird. Eine Stärkung des Wettbewerbs wäre sicher sinnvoll. Im Minimum zu unterscheiden wären die freie Pensionskassenwahl auf der einen Seite und ein grösserer Spielraum bei der Wahl von individuellen Vorsorgeprodukten (auf das Überobligatorium zu beschränken) auf der anderen Seite.

Die Vertreter des Gewerbes teilen im Grossen und Ganzen die Meinung des **SGV**.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme halten die Vertreter der Alters- und Invalidenrentner **DOK, Integration Handicap, AGILE und Procap** die Einführung eines Wahlmodelles für zu kompliziert und zu anspruchsvoll für die Versicherten.

B&B Vorsorge und **Gemeinde Küttigen** erachten es als sinnvoll, eine eingeschränkte Pensionskassenwahl für Versicherte zu ermöglichen, wenn ihre Pensionskasse in Unterdeckung ist und eine Teilliquidation vorliegt. Die Freizügigkeitsleistung sollte in einem solchen Fall weiterhin bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung belassen werden können, bis die Unterdeckung behoben ist. So könnten Kürzungen vermieden werden.

4.4.3 Frage 20: Sind Sie dafür, in Sachen freie Pensionskassenwahl den status quo zu belassen (4.4.1.3)?

70 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, EVP, BDP, CVP, USP, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, SSK, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, SVV, ARPIP, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

9 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SVP, FDP, SBVg, 1 Vorsorgeeinrichtung, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Bei den Dachverbänden der Wirtschaft nimmt die **SBVg** eine differenzierte Haltung ein: Die SBVg teilt die Aussage des Berichts, wonach in Bezug auf die Wahlfreiheit seit dem grundsätzlichen Entscheid des Bundesrats 2006 keine neuen Argumente und Erfahrungen ins Feld geführt wurden. Der Vorschlag einer Fortführung der bisherigen Praxis im vorliegenden Entwurf des Berichts des Bundesrats scheint deshalb konsequent. Während sich ihrer Ansicht nach eine freie Pensionskassenwahl heute nicht aufdrängt, befürwortet sie eine grössere Wahlfreiheit bei den Vorsorgeprodukten. Durch die Berücksichtigung der Anlagepräferenzen der einzelnen Versicherten könnte die Bildung des Sparkapitals optimiert werden. Es ist aber darauf zu achten, dass die minimale Austrittsleistung den Risiken entsprechend möglicherweise nicht gewährleistet werden kann.

Die **SSK** ist der Meinung, dass die Wahl vielmehr Sache des Arbeitgebers ist. Dies erscheint nach wie vor sinnvoll. Bei einer freien Pensionskassenwahl wäre ein ganz wichtiger steuerlicher Grundsatz, jener der Kollektivität, in Frage gestellt. Auch würde sich die Überlegung aufdrängen, ob aus Gründen

der Gleichbehandlung die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge nicht betragsmässig oder anderweitig begrenzt werden müsste.

Die **KPE**, welche die Frage 19 bejaht hatte, bemerkt, dass die bis anhin präsentierten Modelle der freien Wahl der Vorsorgeeinrichtung untaugliche Lösungen sind. Die Problematik der Marktmacht, Risikoselektion (Zugang schlechter Risiken zu einer Vorsorgelösung) etc. ist bei nur noch wenigen, grossen Kassen nicht unerheblich. Diese Problematik wurde noch nie thematisiert.

AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES und VSEI unterstützen den Status quo, erinnern dabei aber an die in Frage 19 geäusserten Ausgestaltungswünsche.

Bei den Vorsorgeeinrichtungen ist **Publica** der Ansicht, dass das Thema strukturell angegangen werden sollte, unter Einbezug aller drei Säulen. Wird ein freies Wahlmodell eingeführt, bedingt dies eine grundlegende Änderung des Vorsorgesystems, wobei nur die grössten Sammeleinrichtungen überleben würden. Beim Thema „freie PK-Wahl“ müsste ferner untersucht werden, was mit den Rentenbeziehenden passiert. Könnten diese die Kasse auch frei wählen bzw. wechseln?

Wie bereits erwähnt haben mehrere Teilnehmer die freie Pensionskassenwahl im Allgemeinen thematisiert und auf diese Weise Stellung bezogen. Im Folgenden werden diese Stellungnahmen teilweise wiedergegeben.

Die **SVP** bezieht folgendermassen Stellung: „Die freie PK-Wahl würde den dringend notwendigen Wettbewerb im Bereich der beruflichen Vorsorge deutlich fördern. Nur diese würde eine klare Kostentransparenz und Ressourceneffizienz bringen, da ein Versicherungsnehmer jederzeit die Pensionskasse wechseln könnte. Die freie Pensionskassenwahl entspricht auch der heutigen Realität, dass Arbeitnehmer viel häufiger ihren Arbeitgeber wechseln. Die Qualitätsansprüche der Versicherten an die Leistungserbringer und deren Professionalität erhöhen sich (die Kunden wechseln zu den erfolgreichen Leistungserbringern). Es ist klar, dass durch die freie Pensionskassenwahl zusätzlicher Werbeaufwand entsteht und die Anforderungen an die Versicherten in Bezug auf die Entscheidung, welcher Kasse sie sich anschliessen sollen, erhöht würden. Wir sind allerdings der Meinung, dass diese geringfügigen Nachteile die enormen Vorteile einer freien Pensionskassenwahl in keiner Weise überwiegen. (...) Das Argument schliesslich, dass sich Arbeitgeber in Zukunft auf das BVG-Minimum beschränken könnten ist ebenfalls nicht stichhaltig. (...). Wir fordern, dass der Lösungsansatz einer Verbesserung der Wahl- und Wechselmöglichkeiten zwischen den Einrichtungen der 2. Säule weiterentwickelt wird, wobei zu prüfen ist, ob ein Vorgehen in kontrollierten Schritten möglich und sinnvoll wäre.“

Der **SGV** bestätigt, dass die freie Pensionskassenwahl von seinen Mitgliedern mehrheitlich abgelehnt wird, da diese sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Vorsorgeeinrichtungen deutlich höhere administrative Kosten zur Folge hätte. Bei einer freien Pensionskassenwahl müssten nicht mehr ganze Kollektive, sondern eine ungleich grössere Zahl von Individuen versichert werden. Auch die Aufwendungen für das Marketing würden deutlich höher, da nicht mehr rund 300'000 Kollektive, sondern ca. 4 Millionen Einzelversicherte beworben werden müssten. Nicht zuletzt auch aus administrativen und Kostenüberlegungen gilt es die Trennung zwischen obligatorischer und überobligatorischer Versicherung, die im Bericht als Grundvoraussetzung für die Einführung der freien Pensionskassenwahl dargestellt wird, abzulehnen. (...) Es wäre hingegen zu begrüssen, wenn im überobligatorischen Bereich zusätzliche Möglichkeiten geschaffen würden, mit denen die Versicherten Einfluss auf die Anlage ihrer Mittel nehmen können. Der SGV würden es deshalb begrüssen, wenn es all jenen Versicherten, deren Vorsorgeeinrichtung keine Optionen bei der Anlage der überobligatorischen Alterskapitalien zulässt, ermöglicht würde, einen Teil ihres Kapitals extern anzulegen. Dabei müsste allerdings sichergestellt sein, dass die Versicherten die daraus resultierenden Risiken zu hundert Prozent selber tragen und die Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtungen vollumfänglich davon befreit werden, sich an allfälligen Verlusten oder Sanierungsmassnahmen zu beteiligen. Auch die aus einer solchen "Fremdanlage" resultierenden Kosten müssten vom Versicherten vollumfänglich selber getragen werden.

AND Consulting schlägt vor, ein Mix aus zentralisiertem und freiem System zur Diskussion zu stellen:

- Mindestleistungen via Zentralkassen (à la bzw. via Ausgleichskassen), zusätzliche Leistungen via übrige Vorsorgeeinrichtungen
- System getrennt nach Sparprozess und Risikodeckung: Alterssparen via Pensionskasse, Risikodeckung (Invalidität, Todesfall, Langlebigkeit) separat.
- Struktur und Entscheidungsebenen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Versicherte sind zu klären, so dass der jeweilige Lead klar ist.

IZS bemerkt, dass die einzelnen Mitglieder bezüglich der freien Pensionskassenwahl eine unterschiedliche Haltung einnehmen: Auf der einen Seite wird darauf hingewiesen, dass die Wahl der Vorsorgeeinrichtung durch den Versicherten dem Charakter und dem Zweck der beruflichen Vorsorge am besten entspricht. (...). Dies wird auch durch den weltweit festzustellenden Trend von einem kollektiven zu einem eher individuell konzipierten Vorsorgeplan, vom defined benefit zum defined contribution bestärkt. Ferner wird von den Befürwortern der Wahl der Vorsorgeeinrichtung durch die Arbeitnehmenden auch darauf hingewiesen, dass damit ein effizienter, bedürfnisorientierter Wettbewerb in der beruflichen Vorsorge gefördert wird, was den Versicherten durch entsprechende Produkteinnovation und Kostenreduktion zugutekommt. Diejenigen Vertreter der IZS, welche der freien Wahl der Vorsorgeeinrichtung durch die Versicherten eher skeptisch gegenüberstehen, gehen davon aus, dass die Einräumung einer freien Wahl der Vorsorgeeinrichtung die Versicherten per Saldo eher benachteiligen würde, zumal diese hinsichtlich der für sie richtigen Wahl der Vorsorgeeinrichtung angesichts der bestehenden Komplexität und Intransparenz dieses Systems überfordert wären.

Für **ARPIP** ist die Beteiligung des Personals zu klären, und zwar indem Artikel 11 BVG auf den Wechsel des Vorsorgeplans und die Wahl der (neuen) Pensionskasse ausgeweitet wird. Ausserdem ist der Grundsatz der Beteiligung des Personals uneingeschränkt auf die gesamte Vorsorge anzuwenden.

Das **Vorsorgeforum** erinnert daran, dass die Verbände ihre Argumente gegen die freie PK-Wahl in den vergangenen Jahren wiederholt dargelegt haben. An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Zu kurz kommt die Frage der Weiterentwicklung der Wahlmöglichkeiten der Destinatäre bezüglich Leistungsplan und Anlagestrategie. Sie dürfte in Zukunft zweifellos an Bedeutung gewinnen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der verschärften IAS-Regelungen und der Reaktion international tätiger Unternehmen auf diese Entwicklung.

Die **SKS** hält die Forderung nach Wahlfreiheit für legitim und ist der Ansicht, dass die Versicherten in der Lage sind, wirtschaftlich weitreichende Entscheidungen selbst zu treffen. Ausserdem würde mehr Wettbewerb die Qualität der beruflichen Vorsorge massgeblich verbessern.

4.5 Kapitel 5: Parität

4.5.1 Frage 21: Teilen Sie die in der Ausgangslage (5.1) gemachten Aussagen?

63 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, SP, Grüne, FDP, SBVg, SBV, economiesuisse, SGB, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, VPOD, SSK, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, IGaSG, KPE, ASA/SAV, FER, SVV, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 2 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

15 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vorsorgeeinrichtung, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 6 anderer unaufgeforderter Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES und SSV sind mit der Darstellung der Ausgangslage einverstanden, erkennen aber keinen Handlungsbedarf. **Groupe mutuel** ist nicht einverstanden mit der unterschiedlichen Darstellung von Arbeitgeber- und Gemeinschaftseinrichtungen. **Ecofin, APRIP** und **PUBLICA** befinden, dass

Informations-, Ausbildungs- und Hierarchie-Asymmetrien innerhalb des obersten Organs ausschlaggebend seien und beseitigt werden müssten.

SP, SGB, PK-Netz DOK, Integration Handicap, Procap, AGILE und VPOD orten Probleme bei einem unzureichenden Kündigungsschutz der Arbeitnehmervertreter, der Definition der Arbeitnehmerfunktion und den Sammelstiftungen der Lebensversicherer. Sie schlagen zur Lösung dieser Probleme eine Listenwahl vor.

4.5.2 Frage 22: Sind Sie dafür, dass die Durchführung von Wahlen bei grossen Sammeleinrichtungen mittels einer Weisung der OBERAUFSICHTSKOMMISSION verbessert wird (5.3.1.2)?

31 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, SP, Grüne, SBVg, economiesuisse, SAV, Travail.Suisse, SSK, AE, SVV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 5 Privatpersonen**).

49 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**GLP, BDP, FDP, SBV, kvschweiz, SGB, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, ARPIP, Treuhand Suisse, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Die **CVP** befindet es für sinnvoll, wenn die OBERAUFSICHTSKOMMISSION für alle überbetrieblichen Sammeleinrichtungen geltende Weisungen im Sinne eines Best-Practice-Ansatzes ausarbeitet. Die **GLP** hält Empfehlungen für genügend. **AVIVO** sieht diese Kompetenz beim Bundesrat und nicht bei der OAK.

SFF, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse ASIP und SSV sehen keinen Handlungsbedarf. **Kvschweiz** bezweifelt, dass Weisungen das Problem der Parität bei grossen Sammeleinrichtungen beheben können und schlägt vor, auch die Arbeitnehmerseite im Stiftungsrat durch externe Personen vertreten zu lassen. **B&B Vorsorge und Gemeinde Küttigen** finden, dass bei einer Ausweitung der Partizipationspflichten der Rentner an Sanierungsmassnahmen diesen ein angemessenes Mitspracherecht im obersten Organ eingeräumt werden sollte.

SBVg und SVV sehen als Alternative zum vorliegenden Lösungsansatz eine Zusammenarbeit von OBERAUFSICHTSKOMMISSION, Sammeleinrichtungen und den Fachverbänden mit dem Ziel, einen gesamtschweizerischen Standard zu erarbeiten.

4.6 Kapitel 6: Anlagebestimmungen / Anlagerisiken / Kapitaldeckungsverfahren

4.6.1 Frage 23: Teilen Sie die in der Ausgangslage (6.1) und der Problemanalyse (6.2) gemachten Aussagen?

57 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, EVP, GLP, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, VVP, SVV, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

13 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SVP, Grüne, IGaSG, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Die **SP** vertritt die Ansicht, dass die Verständlichkeit der Anlagevorschriften immer weniger gegeben sei und betont auch die ethische Komponente der Bestimmungen. Die **Grünen** finden die geltenden Anlagevorschriften nicht nachvollziehbar. Die **SVP** findet die Analyse im Bericht zu kurz und zu

unseriös, um allfällige Verschärfungen der Anlagebestimmungen damit zu begründen. Sie wünscht sich insbesondere mehr Wettbewerb.

Ecofin findet, der Zusammenhang von notwendiger Rendite, Anlagerisiko und Kapitaldeckung müsste als Problemfeld stärker in den Fokus gerückt werden. **Publica** ist der generell der Ansicht, dass die Lösung der Probleme nicht in einem höheren Detaillierungsgrad der Vorschriften liegen kann, sondern in der stärkeren Verantwortung des Stiftungsrates und allenfalls in der Änderung der Struktur der 2. Säule (zu fragmentiertes System). Auch **IZS** betont die Wichtigkeit der Qualität und Verantwortung der fiduziarisch betrauten Einrichtungen und einer geeigneten Organisationsform.

4.6.2 Frage 24: Sind Sie dafür, an Zweckgesellschaften ausgelagerte Forderungen (insb. synthetische und restrukturierte Forderungen) anders zu behandeln als klassische feste Forderungen (6.4.1.2)?

63 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, SP, Grüne, BDP, CVP, FDP, USP, SGBg, SAV, SGV, Travail.Suisse, ASIP, FER, KPE, KGAST, SVV, ARPIP, ASA/SAV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 3 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 16 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

13 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**GLP, SBVg, Vorsorgeforum, IGaSG, VVP, Treuhand Suisse, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 4 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 1 anderer unaufgeforderter Teilnehmer**).

SBVg findet die Darstellung im Bericht verkürzt und die Regulierung bei den Kreditderivaten ausreichend. Sie würde jedoch eine Fachinformation begrüßen. Eine solche unterstützen auch **economiesuisse** und **SAV**. „Eher ja“ ist ihrer Meinung nach nicht gleichbedeutend mit neuen Regulierungen und Vorschriften.

IZS ist generell bei den Anlagebestimmungen für „best practice principles“. **ASIP** ist für eine Fachempfehlung, **ARPIP** für ein Verbot von komplexen Finanzprodukten. Für ein Verbot der an Zweckgesellschaften ausgelagerten Forderungen ist auch die **B&B Vorsorge**. Von diversen **Gewerbeorganisationen** wird vorgetragen, dass sie zwar grundsätzlich neuen Auflagen und Einschränkungen skeptisch gegenüberstehen, dass aber angesichts der Tatsache, dass die Verluste von Dritten getragen werden, die Risiken durch sinnvolle Vorgaben auf ein vernünftiges Mass beschränkt werden sollen, dies unter Berücksichtigung der Renditepotentiale.

4.6.3 Frage 25: Sind Sie dafür, die Securities Lending und Repo Geschäfte zu regeln (6.4.2.2)?

59 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, SP, Grüne, BDP, CVP, USP, SGB, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, ASIP, KGAST, VVP, ARPIP, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

19 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**GLP, FDP, SBVg, Vorsorgeforum, FER, KPE, IGaSG, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Bei den Dachverbänden der Wirtschaft ist es einzig die **SBVg**, welche die Verantwortung unter strikter Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei den Verantwortungsträgern belassen will, und mit eher nein antwortet. Sie könnte sich jedoch für eine Fachinformation erwärmen. **FDP, SAV, economiesuisse und ASIP** sind für eine Regelung im Rahmen einer Fachempfehlung (siehe Frage 24).

Die **CVP** spezifiziert, dass sie kein Verbot, sondern die Finma-Regelung möchte. **KPE** findet die Finma-Regelung bei kollektiven Anlagen ausreichend.

4.6.4 Frage 26: Sind Sie dafür, die Anlagelimiten anzupassen (6.4.3.2)?

27 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SP, Grüne, EVP, SGB, kvschweiz, Travail.Suisse, SKS, VVP, ARPIP, ASA/SAV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

52 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SVP, GLP, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, SVV, Treuhand Suisse, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 7 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Die Gewerkschaften verweisen insbesondere auf die hohen Kosten der alternativen Anlagen und die (vergleichsweise hohe und stabile) Rendite der Immobilien. Die **SP** erachtet angesichts der Finanzmarktentwicklung in den letzten Jahren eine Überprüfung der Immobilienquote als angezeigt, weist jedoch auch auf das Risiko steigender Mieten hin. Bei den Hedge Fonds führt die **SP** an, dass diese die Erwartungen enttäuscht hätten, und sich auch ethische Fragen stellen würden.

Verschiedene **Gewerbeverbände** betonen, dass die Immobilienquote nicht fix bei 30% sei, sondern begründet angepasst werden könne, eine Änderung sich deshalb nicht aufdränge. Es werden auch die Vorteile der Diversifikation mittels alternativen Anlagen betont. Für eine Erhöhung der Limite im Immobilienbereich setzt sich der **HEV** ein. Einzelne Anhörungsteilnehmer sind auch für eine gänzliche Streichung der Limiten. In diesem Zusammenhang wird auch für die „Prudent Man (Investor) Rule“ plädiert (z.B. **SKS**). **B&B Vorsorge** findet, die numerischen Limiten sollten gestrichen werden.

4.7 Kapitel 7: Solvenz und Wertschwankungsreserven

4.7.1 Frage 27: Teilen Sie die in der Ausgangslage (7.1) und der Problemanalyse (7.2) gemachten Aussagen?

43 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, SP, EVP, GLP, CVP, FDP, SBVg, USP, kvschweiz, SAV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, VVP, SVV, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 6 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 13 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

26 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, BDP, SGV, IGaSG, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 3 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Der **SAV** erachtet die Fragen in Zusammenhang mit den Wertschwankungsreserven aufgrund der Dringlichkeit anderer Punkte gegenwärtig als weniger prioritär. Der **SVV** ist der Ansicht, dass die Finanzierungsprobleme grösser seien als es im Bericht zum Ausdruck kommt, ist mit der Problemanalyse aber grundsätzlich einverstanden. Er verweist insbesondere auf die Problematik der öffentlich-rechtlichen Kassen, deren Unterdeckungen ein langfristiges Gleichgewicht in Frage stellen würden. **Ecofin** weist darauf hin, dass verstärkt auf die Implikationen fehlender Wertschwankungsreserven eingegangen werden sollte, denn dies würde derzeit die Normalsituation darstellen. **Allvisa** kritisiert, dass der für Pensionskassen entwickelte Solvenz-Test der PK-Experten (PKST) im Bericht im Bericht nicht erwähnt wird. Dieser sei eine kostengünstige Alternative zu anderen Verfahren. **kvschweiz** ist mit der Problemanalyse grundsätzlich einverstanden. Der **SGB** erachtet starre Regeln im Bereich der Wertschwankungsreserven als falsch, da die Solvenz sich an unterschiedlichen Kriterien misst und folglich von Kasse zu Kasse unterschiedlich sei. Die **Publica** und **B+B Vorsorge** wenden sich gegen eine Regelung analog zum SST (wie die **Finma**, zu Frage

36). Der Sanierungshorizont dürfe nicht stur vorgeschrieben werden, sondern sei strukturabhängig. **Sulzer** plädiert für die Verwendung von Generationentafeln im versicherungstechnischen Bereich. **Ville de Lausanne** kritisiert, dass im Bericht nicht auf öffentlich-rechtliche Kassen eingegangen wird, die anderen Voraussetzungen ausgesetzt sind. Für sie müssen in Bezug auf die Wertschwankungsreserven andere Lösungen gefunden werden.

4.7.2 Frage 28: Sind Sie dafür, für autonome und teilautonome Sammeleinrichtungen eine einheitliche Methode zur Bestimmung des Zielwerts der Wertschwankungsreserve zu definieren (7.4.1.2)?

50 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, SP, EVP, BDP, CVP, FDP, USP, SAV, SGV, Travail.Suisse, VVP, SVV, Treuhand Suisse, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 5 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

28 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, GLP, SBVg, SGB, kvschweiz, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, ARPIP, ASA/SAV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Die **SBVg** erachtet eine einheitliche Methode zwar als sinnvoll, jedoch ohne weitere Vorgaben wie einen konkreten Zielwert. Aufgrund der höheren Transparenz und Vergleichbarkeit unterstützt der **SGV** den Lösungsansatz. **Ecofin** betont, dass eine einheitliche Methode nur Sinn macht, wenn auch sonst einheitlich bilanziert würde.

Der **SGB** und **kvschweiz** wenden sich dagegen, da die Kassen sehr heterogen seien. Der **ASIP** erachtet eine Vorgabe als Eingriff in die Autonomie der Kassen. Andere Vorgaben würde folgen (z.B. Sicherheitsniveau), wie auch **B+B Vorsorge** argumentiert. Letztere ist zudem der Meinung, dass damit primär eine Scheintransparenz geschaffen würde.

4.7.3 Frage 29: Sind Sie dafür, die Wertschwankungsreserve als versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital zu behandeln (7.4.1.3)?

12 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SVV, ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 4 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

65 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SP, Grüne, EVP, GLP, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, SGV, kvschweiz, SAV, SGB, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ARPIP, Treuhand Suisse, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 3 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 5 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

Der **SGB** ist gegen eine Behandlung im Sinne von notwendigem Vorsorgekapital, da damit den Kassen Spielraum genommen würde. Auch das **Vorsorgeforum**, die **KPE** sowie **B+B** sind dagegen, weil damit der Zweck der Reserve verfälscht würde. Grosse Skepsis herrscht aufgrund des Mittelbedarfs (**Grüne, kvschweiz, SGV, Travail.Suisse**). Längere Phasen der Unterdeckung und damit Sanierungsmassnahmen wären die Folge. Der **SVV** regt an, den Begriff „versicherungstechnisch“ zu streichen, da die Wertschwankungsreserve eine Gegenposition zur Aktivseite der Bilanz sei.

4.7.4 Frage 30: Sind Sie dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen den ökonomischen Deckungsgrad als internes Instrument verwenden (7.4.1.4)?

23 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, EVP, GLP, FDP, SVV, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 4 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

52 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, BDP, CVP, SBVg, USP, SGV, kvschweiz, SAV, SGB, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ARPIP, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 3 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Der **SGB, kvschweiz, der SGV** und das **Vorsorgeforum** lehnen eine Verpflichtung in diesem Bereich ab und verweisen darauf, dass eine Bestimmung schon heute freiwillig möglich sei. Die Bestimmung des ökonomischen Deckungsgrades sei zudem mit Kosten verbunden. Die **Grünen** argumentieren, dass der ökonomische Deckungsgrad ein kurzfristiges Mass sei. Die **IGaSG** argumentiert, dass der ökonomische Deckungsgrad die Gefahr von Intransparenz und unklaren Parametern birgt.

Die **PVO** hingegen bringt hervor, dass der ökonomische Deckungsgrad die Risiken der Rentner gut zeigen würde. Damit würde die Vergleichbarkeit hinsichtlich des technischen Zinssatzes sowie den Sterbetafeln verbessert. **Ecofin** kritisiert, dass in dieser Frage fälschlicherweise oft politisch argumentiert würde. Das geltende Recht verlange eine Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage. Der ökonomische Deckungsgrad würde dies leisten und sollte deshalb verbindlich eingesetzt werden.

4.7.5 Frage 31: Sind Sie dafür, Leistungsverbesserungen bei unvollständig geöffneter Wertschwankungsreserve nicht mehr zuzulassen (7.4.2.2)?

9 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**EVP, GLP, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

65 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, Grüne, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, SGV, kvschweiz, SAV, SGB, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, SVV, ARPIP, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 5 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 5 Vertretern von Alters- und Invalidenrentnern, 11 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

Der **SGB** und **Travail.Suisse** unterstützen die Anpassungen im Rahmen der Strukturreform und sind gegen eine Ausweitung. So auch die **KPE**. Betriebseigene Kassen würden nicht dem gleichen Wettbewerb unterliegen. Leistungsverbesserungen sollten sozialpartnerschaftlich beschlossen werden. Auch **kvschweiz** wendet sich gegen ein grundsätzliches Verbot. Die Autonomie der Kassen würde geschwächt. Zudem entstünde eine Ungleichbehandlung von Aktiven und Rentnern. Die **SP** betont, dass ihre Zustimmung unter der Voraussetzung erfolge, dass die finanziellen Belastungen durch alle Beteiligten getragen würden. Der **SGV** kritisiert wie die anderen **Vertreter des Gewerbes** die Aussage, dass Leistungsverbesserungen bei unvollständig geöffneter Wertschwankungsreserve problematisch seien. Sie sehen die Problematik durch die Strukturreform als geklärt. Die **ASA/SAV** kritisiert, dass der Begriff „Leistungsverbesserung“ zu breit gefasst sei und in der Verantwortung des obersten Organs der Kasse liege. Auch die **Publica** kritisiert die falsche Auslegung des Begriffs, wobei sie den Lösungsansatz eigentlich nicht grundsätzlich ablehnen würde. Eine Verzinsung über dem BVG-Mindestzinssatz erachtet sie nicht als Leistungsverbesserung, da dieser nur eine Mindestvorgabe sei. Die Vorsorgeeinrichtungen können und sollen reglementarisch eine eigene Verzinsungspolitik festlegen.

4.8 Kapitel 8: Vollversicherung und Mindestquote

4.8.1 Frage 32: Teilen Sie die in der Ausgangslage (8.1) und der Problemanalyse (8.2) gemachten Aussagen?

50 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, VVP, SVV, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 1 Vertreter von**

Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson).

10 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, IGaSG, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 3 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Die **Finma** weist darauf hin, dass allfällige Änderungen der Überschussbeteiligung in Zusammenhang mit den Solvenzanforderungen zu betrachten seien. Im Grundsatz teilt die Finma die Aussagen zur Problemanalyse. Sie betont, dass aufgrund des zu hohen Mindestumwandlungssatzes die entsprechenden negativen Ergebnisse mittels Quersubventionierung ausgeglichen werden *müssen*. Sie ist aber der Auffassung, dass grundsätzlich jeder Prozess für sich allein in der Erwartung ausgeglichen tarifiert werden sollte. Demgegenüber brauche es zum Ausgleich der Schwankungen des stochastischen Verlaufs den Risikoausgleich auch über die Prozesse hinweg, zumindest über jene, die einen stochastischen Verlauf aufweisen. Nur so könne das Versicherungsprinzip des Risikoausgleichs im Kollektiv und über die Zeit angewendet werden.

Der **SAV** bekennt sich nachdrücklich zur Vollversicherung. Diese sei für viele Unternehmen ein Anliegen.

Der **SGB** betont, dass die starke Stellung der privaten Versicherer der sozialversicherungsrechtlichen Ausrichtung der beruflichen Vorsorge widersprechen würde. Die einbezahlten Beiträge sollten vollumfänglich (nach Abzug der Spesen) den Versicherten zu Gute kommen. Dass Dritte einen Gewinn abschöpfen, sei systemwidrig. Der Mindestumwandlungssatz sei in diesem Kontext ein Regulativ für die Gewinnverteilung. Denn die Versicherten würden in Vollversicherungslösungen weit weniger an den erwirtschafteten Gewinnen beteiligt als die Versicherten von autonomen Vorsorgeeinrichtungen. Die Versicherer hätten ein System garantierter Gewinne geschaffen. Durch überhöhte Risikoprämien würden sie den Ertrag aufblähen, von dem sie maximal 10% als Entschädigung abschöpfen könnten. Die Überschüsse könnten gar zum Eigenkapital der Versicherer gezahlt werden. **Kvschweiz** betont, dass die Leistungsabgeltung der Versicherer auf tatsächlich übernommenen Risiken beruht und dass dieser Sachverhalt auch transparent und nachvollziehbar geregelt werde, was heute nicht erfüllt sei. Die Unterlagen der Finma seien noch immer nicht ausreichend.

4.8.2 Frage 33: Sind Sie dafür, dass die nachträgliche Verrechnungsmöglichkeit von administrativen Kosten aufgehoben wird und autonome und teilautonome Sammeleinrichtungen kostendeckende Kostenprämien erheben (8.4.1.2)?

23 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SP, Grüne, EVP, kvschweiz, Travail.Suisse, KPE, ARPIP, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 4 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

42 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, FER, IGaSG, VVP, SVV, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 16 Vertreter des Gewerbes, 2 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Die **Finma** betont, dass der Wettbewerb auf dem Vorsorgemarkt zu einem sukzessiven Abbau von Kostendefiziten führen werde. Sie ist der Ansicht, dass die Kostentransparenz noch verbessert werden könne. Der **SGB** und **VPOD** argumentieren, dass die Kostenprämien aus Marketinggründen tief gehalten würden, um den Anschein tiefer Verwaltungskosten zu erwecken. Beinahe bei jedem Versicherer würden die Aufwendungen im Kostenprozess die diesbezüglichen Einnahmen übersteigen, und dies konstant über die Jahre. Solche intransparenten Kostenvorgänge gelte es zu unterbinden. Der Anreiz für Kostensenkungen sei nicht hoch, wenn überhöhte Kosten stets verrechnet werden könnten. **Kvschweiz** hält die heutige Praxis für intransparent und nicht vertrauensbildend. Der **SGV** weist darauf hin, dass die eher knapp kalkulierten Prämien den Betrieben zugutekommen, wenn die Kalkulation aufgeht. Würde man ihnen die nachträgliche Verrechnungsmöglichkeit nehmen, so wären sie gezwungen, Sicherheitsmargen einzubauen, was höhere Prämien zur Folge hätte. Er hält

auch fest, dass die einzelnen Teilrechnungen für die Betriebe eher unerheblich sind. Massgebend sei immer die Gesamtprämie.

4.8.3 Frage 34: Sind Sie dafür, dass die glättenden Funktion des Überschussfonds eingeschränkt wird bzw. dass der (freie) Überschussfonds abgeschafft wird (8.4.2.2)?

18 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, Travail.Suisse, IGaSG, ARPIP, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 4 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

46 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, FER, VVP, SVV, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 2 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Die **Finma** plädiert grundsätzlich für eine Beibehaltung des Mechanismus des Überschussfonds. Er diene der Transparenz in der Zuweisung aus der Betriebsrechnung und in der Entnahme zur Verteilung an die Versicherungsnehmenden. Die glättende Funktion sei aufgrund der Solvenzsicherheit und der Planungssicherheit aufrecht zu erhalten. Die Thesaurierungsdauer dürfe höchstens soweit verkürzt werden, dass die glättende Funktion nicht zu stark eingeschränkt wird. Der Überschussfonds sollte deshalb weiterhin einen freien Teil aufweisen. Die Verzinsung des Überschussfonds ergibt sich implizit aus dem Rundschreiben der **Finma** zur Betriebsrechnung (RS 2008/36). Für eine Änderung der Haftungsreihenfolge ist die **Finma** offen. Der **SGB** und der **VPOD** betonen, dass hinsichtlich Überschussfonds viele offene Fragen bestehen würden. Grundsätzlich betrachtet, würden bei der Versicherungslösung zahlreiche Rückstellungen erfolgen, so dass die glättende Wirkung des Überschussfonds eigentlich in den Hintergrund treten müsste. Zudem mindere die Anrechenbarkeit an das Solvenzkapital die Geschäftsrisiken der Versicherer. Die Frage der Verzinsung müsse daher angegangen werden. **Kvschweiz** plädiert dafür, dass zumindest der freie Teil des Überschussfonds aufgrund der Anrechenbarkeit an das Solvenzkapital verzinst wird. Der **SGV** argumentiert, dass ein Wegfall der Verrechnungsmöglichkeit im Pricing zu Sicherheitsmargen führen würde. Wichtig ist für ihn, dass die Aufsicht über den Überschussfonds wirkungsvoll ist. Für **Procap** handelt es sich um eine „Goldene Fessel“. Die Versicherer ermöglichen zwar eine Überschussbeteiligung, holen diese aber mit einer Prämienerrhöhung wieder herein, mit der Begründung, dass das Risiko sich erhöht, weil ihnen Risikokapital fehlt.

4.8.4 Frage 35: Sind Sie dafür, dass die Höhe der Mindestquote (unter Beachtung des SST) überprüft wird (8.4.3.2)?

62 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, EVP, CVP, FDP, SGB, kvschweiz, SGV, Travail.Suisse, ASIP, FER, IGaSG, VVP, ARPIP, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 13 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

8 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**BDP, SBVg, USP, SAV, Finma, Vorsorgeforum, SVV, 1 anderer unaufgeforderter Teilnehmer**).

Die **Finma** hält die jetzige Höhe für ein gutes Mass für die Solvenzsicherheit. Zumindest bei einer Weiterführung der ertragsbasierten Methode müsse die Mindestquote von 90% erhöht werden, betonen der **SGB** und **VPOD**. **Travail.Suisse** meint, der im Bericht vorgeschlagene Lösungsansatz (8.4.3.2) ziele zwar in die richtige Richtung, genüge jedoch klar nicht. Die Zahlen seit 2005 seien genug aufschlussreich, um eine Anhebung der Mindestquote zusammen mit dem Entscheid um den Mindestumwandlungssatz zu diskutieren. Es bestehe dringlicher Handlungsbedarf, soll das Vertrauen in die zweite Säule erhalten bleiben. Für Eigenkapitalgeber bleibe die berufliche Vorsorge auch bei

einer Erhöhung der Mindestquote attraktiv in Anbetracht der im übrigen Umfeld gegenwärtig tiefen Renditemöglichkeiten, der umfangreichen Rückstellungen, welche die Lebensversicherer tätigen können und der zusätzlichen Sicherheiten (Rückgriff auf Überschussfonds, Teuerungsfonds, etc.). **Kvschweiz** hält es nicht für angemessen, dass zuerst Rückstellungen aufgelöst werden, dann die Ausschüttungsquote erhöht und schliesslich ein Fehlbetrag im Umfang des Überschussfonds vorgetragen und im Folgejahr mit dem Überschussfonds verrechnet werden kann, bevor die Aktionäre als Risikoträger herangezogen werden. Der Gewerbeverband **SGV** ist nicht gegen eine gelegentliche Überprüfung der Höhe der Mindestquote und allenfalls der Berechnungsmethodik. Der **ASIP** regt an, die Überprüfung mit der Paketlösung Transparenz plus zu verknüpfen. Die **KPE** meint, dass mit der Festlegung der Höhe der Mindestquote unter Berücksichtigung des SST die politischen Auseinandersetzungen nicht beendet werden. Die Diskussionen verlagern sich einzig auf die im SST zu verwendenden Parameter. **DOK, Integration Handicap, AGILE und Procap meinen**, die Rolle der Lebensversicherer müsste längst geklärt sein, ebenso die Frage der Gewinnbeteiligung der Versicherten sowie die Überschussdefinition. Lösungen sollten nicht erst ab 2015 in Angriff genommen werden. Das Nein zur Senkung des Umwandlungssatzes wäre nicht zuletzt ein Ausdruck des Unmutes über die heutige Regelung und Situation. Die **FDP** schliesslich betont, dass die Diskussion nicht zu einer politischen Kampagne führen dürfe.

4.8.5 Frage 36: Sind Sie dafür, dass ein Zielkapital für die berufliche Vorsorge mit einer bestimmten Entschädigung festgelegt wird (8.4.3.3)?

10 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SP, Grüne, Travail.Suisse, IGaSG, ARPIP, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 1 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 2 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

52 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, FER, VVP, SVV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 2 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, Privatpersonen**).

Die **Finma** hebt die Einfachheit und Praktikabilität der gegenwärtigen Regelung als Vorteil hervor. Bezüglich Praxistauglichkeit einer solchen alternativen Lösung wären viele Fragen offen (Transparenz?, Einfachheit?, Stabilität?, Planungssicherheit?,). Das Zielkapital repräsentiere das eingegangene Risiko. Die Erfahrungen mit dem SST würden aber zeigen, dass dieses erheblichen marktbedingten Schwankungen unterliege. Zudem wären prozessuale Fragen zu klären. Auch sei eine Entschädigung auf Basis des Zielkapitals nicht im Sinne der Versicherten. Da das Zielkapital ansteigt, wenn der Lebensversicherer höhere Risiken eingeht, entsteht für ihn ein ökonomischer Anreiz, erhöhte Risiken einzugehen. Schliesslich sei das Zielkapital gerade in schwierigen Zeiten, wenn das Unternehmen ohnehin nur geringe Überschüsse an die Versicherten ausschüttet, besonders hoch, so dass gerade in dieser Zeit zusätzlich Kosten für die Versicherten entstünden. Die **Finma** kritisiert, dass die wesentliche Frage nach der Bedeckung des Zielkapitals im Bericht nicht beleuchtet wurde. So würden zum Beispiel auch die Versicherten einen Teil des Zielkapitals tragen oder es könne sein, dass das Zielkapital nicht voll durch risikotragendes Kapital gedeckt sei. Der **SGB** bestreitet nicht eine Entschädigung der Kapitalgarantie. Die Versicherer würden heute aber alleine entscheiden, wie hoch die Entschädigung ausfällt. Dies könne im Sozialversicherungssystem nicht angehen. Es müsse ein anderer Ansatz gewählt werden. Zum einen müsse Klarheit und Transparenz über die Kapitalgarantie herrschen und zum anderen müsse die Entschädigung definiert werden. **Kvschweiz** verweist auf die Skepsis der BVG-Kommission im Hinblick auf eine Verzinsung des Zielkapitals. Für den **SGV** wäre ein System mit vorgegebenem Zielkapital und fix vorgegebener Verzinsung komplizierter und aufwändiger als das System mit der Mindestquote. Zudem wäre ein solches System politisch mindestens ebenso umstritten wie das heutige. Statt über die Höhe der Mindestquote und deren Berechnungsmethodik würde bei einem solchen System über die Höhe des Zielkapitals und die anzuwendende Verzinsungsregel gestritten. Er ist deshalb der Meinung, dass das heutige Modell wettbewerbsorientierter und damit für die Versicherten vorteilhafter ist und dass es deshalb beibehalten werden sollte. Für den **ASA/SAV** wäre der Lösungsansatz eine Entschärfung der Legal-Quote Debatte. Der **SVV** meint, dass auch bei einer allfälligen Überprüfung der Mindestquote

diese Option keine Lösung sei, weil das Zielkapital von verschiedenen Komponenten abhängt und von Versicherungsgesellschaft zu Versicherungsgesellschaft unterschiedlich hoch ist. Deshalb kann kein allgemein gültiges Zielkapital für die berufliche Vorsorge festgelegt werden. Im Übrigen hängt die Höhe der Entschädigung für das Risikokapital von der Kapitalmarktsituation ab.

4.8.6 Frage 37: Sind Sie dafür, dass den kollektiven Sammeleinrichtungen die Vollversicherung verboten wird bzw. dass ihnen nur noch die Risikorückdeckung erlaubt wird (8.4.4.1)?

12 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, Travail.Suisse, ARPIP, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

51 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, VVP, SVV, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 2 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 11 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Die **Finma** betont, dass die Möglichkeit der Vollversicherung für die KMU ein wichtiges Anliegen sei. Ohne Vollversicherung bestünde nicht die Möglichkeit, die Risiken des Kapitalmarktes und die Todesfall- und Invaliditätsrisiken vollumfänglich an einen Lebensversicherer abzutreten. Der **SGB** erachtet die Vollversicherung als systemfremd, solange an der heutigen Ertragsverteilung festgehalten wird. **Travail.Suisse** sieht den Lösungsvorschlag als Option. An die Stelle von Kollektiv-Vollversicherungsverträgen würden dann einfacher kündbare Verträge für einzelne Dienstleistungen treten. Der **SGV** argumentiert, dass aus Sicht der KMU-Wirtschaft die Lebensversicherer eine wichtige Rolle in der beruflichen Vorsorge einnehmen. Viele KMU hätten gar keine andere Möglichkeit als sich einem Lebensversicherer anzuschliessen. Ein radikaler Systemumbau, der die Versicherer aus dem Markt verdrängt oder ihnen eine ganz neue Rolle zuweist, wäre aus Sicht der KMU mit grossen Risiken verbunden. Solange unter den Lebensversicherern Wettbewerb herrscht, ist an deren Vorsorgemodellen festzuhalten. **Procap** argumentiert, dass eine strikte Abtrennung des Kollektivversicherungsgeschäfts verschiedene Vorteile hätte: Durch die stärkere Trennung der kollektiven Sammeleinrichtungen von den Lebensversicherern würden Überschüsse direkt den versicherten Arbeitnehmern oder Rentnern zugutekommen. Die bereits seit Jahren geforderte Erhöhung der Transparenz im BVG-Geschäft wäre endlich nicht mehr toter Buchstabe. Für kleine Vorsorgeeinrichtungen, die nicht das gesamte Versicherungsrisiko tragen können, bestünde weiterhin die Möglichkeit der Rückversicherung. Die Lebensversicherer könnten mit einer neuen Angebotspalette im Geschäft bleiben. Die zweite Säule würde effizienter, weil die Kosten des Faktors Arbeit durch tiefere Beiträge der KMU-Versicherten und KMU-Unternehmen begrenzt würden.

4.8.7 Frage 38: Sind Sie dafür, dass das angelsächsische Modells mit oder ohne Mindestquotenregelung eingeführt wird (8.4.4.2)?

11 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**EVP, Travail.Suisse, IGaSG, ARPIP, Treuhand Suisse, 1 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

53 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SP, Grüne, CVP, FDP, SBVg, USP, SGB, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, VVP, SVV, ASA/SAV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 1 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 5 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Die **Finma** betont, dass die Einführung des angelsächsischen Modells ein relativ schwacher Eingriff in die Ausgestaltung des bestehenden Systems wäre. Er könne auf Verordnungsstufe angegangen werden. Die Auswirkungen eines eigenen Buchungskreises für das Eigenkapital auf das System der

beruflichen Vorsorge wären aber zu analysieren, bevor eine solche Erweiterung der Transparenzvorschriften angegangen würde. Der **SGV** glaubt nicht, dass mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel die Transparenz verbessert werden könnte und die Versicherten letztendlich in den Genuss höherer Erträge kämen. **Travail.Suisse** meint, dass das angelsächsische Modell die Mindestquote nicht ersetzt. Es sollte also nur mit einer Erhöhung der Mindestquote geprüft werden. Auch **DOK, Integration Handicap, AGILE und Procap** halten den Schritt alleine für ungenügend.

4.8.8 Frage 39: Sind Sie dafür, dass für die Kollektivversicherung berufliche Vorsorge eine separate juristische Person gebildet wird (8.4.4.3)?

15 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**ARPIP, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 6 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

50 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SP, Grüne, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SGB, SAV, SGV, Travail.Suisse, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, VVP, SVV, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 2 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Dem Zugewinn an Transparenz stünden schwerwiegende Nachteile gegenüber, so die **Finma**. Für die Übernahme von Kapitalmarkt- und Langlebigerkeitsrisiken benötigt der Lebensversicherer die Möglichkeit des Risikoausgleichs im Kollektiv und in der Zeit sowie eine wesentlich höhere Eigenkapitalunterlegung. Diese drei Erfordernisse können umso besser erfüllt werden, je grösser die Risikogemeinschaft, je diversifizierter das Geschäft, je weiter der regulatorische Handlungsspielraum und je stabiler die Rechtssicherheit ist. Die Eingrenzung des Geschäfts der beruflichen Vorsorge in eine eigene juristische Person enge genau dies erfolgskritischen Faktoren ein. Der **SGV** argumentiert, dass eine strikte Abtrennung des Kollektivlebensgeschäfts Doppelspurigkeiten und damit höhere administrative Aufwände zur Folge hätte. Die Anforderungen an die Solvabilität würden erhöht, was höhere Kosten und auch höhere Prämien zur Folge hätte. **Kvschweiz** bemängelt, dass die spärlichen Ausführungen für eine Beurteilung des Modells nicht ausreichen.

4.8.9 Frage 40: Sind Sie für eine Konzentration auf die ertragsbasierte Methode (8.4.4.4)?

29 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, EVP, CVP, FDP, SBVg, SAV, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, IGaSG, VVP, SVV, ARPIP, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

35 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, Grüne, USP, SGB, SGV, Travail.Suisse, FER, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 1 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Der **SGB** und **VPOD** lehnen die ertragsbasierte Methode ab. Dass Dienstleister am Ertrag partizipieren, sei unüblich. In der normalen Geschäftslogik würden Dienstleister am Gewinn partizipieren. Dies müsse auch für die Versicherer gelten. Im Übrigen würde diese Praxis international ein Unikum darstellen. Andere Länder, u.a. Deutschland, würden die ertragsbasierte Methode nur in der privaten Lebensversicherung anwenden. Auch **kvschweiz** präferiert eine Orientierung am Ergebnis. Für den **SGV** bringt die Beschränkung auf eine einzige Berechnungsgrundlage den Versicherten keine echten Vorteile. **Procap** argumentiert, dass die Frage zentral sei, ob die Versicherer 10 % der Überschüsse (wie ursprünglich gewollt) oder 10 % von den gesamten Einnahmen für sich behalten dürfen. Es sei nicht legitim, den Versicherern 10 % der Gesamteinnahmen (= gesamte Prämieeinnahmen + gesamter Vermögensertrag + jeder Franken aus Abwicklungsgewinnen usw.) zu garantieren. VAG Art. 37 Abs. 4 soll so präzisiert werden, dass

darunter unmissverständlich das Nettoprinzip (= ergebnisbasierte Berechnungsweise), also 90 Prozent des Gewinns für die angeschlossenen Vorsorgewerke und damit für die Versicherten, verstanden werden muss. Dann müsste auch die AVO Art. 147 geändert werden, mit welcher der Bundesrat die Lebensversicherer zulasten der Versicherten bevorteilt.

4.8.10 Frage 41: Sind Sie dafür, dass der Saldo des Risikoprozesses in Prozenten der Risikoprämien beschränkt wird (8.4.4.5)?

26 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, EVP, SGB, kvschweiz, Travail.Suisse, FER, ARPIP, Treuhand Suisse, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 7 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

38 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, KPE, SVV, ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 2 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Eine Beschränkung brächte einen sehr starken Eingriff in die etablierte actuarielle Tarifierung mit sich, so die **Finma**. Es sei zu befürchten, dass sie zu Prämien erhöhungen führe. Der **SGB** und **VPOD** argumentieren, dass die überhöhten Risikoprämien die Erträge verfälschen würden. Die Lebensversicherer hätten alleine 2010 fast 703 Millionen Franken mehr eingenommen als ausgegeben. Seit 2007 würden sich die jährlichen Überschüsse auf ein Total von 3.8 Milliarden Franken summieren. Die Finma, die für die Tarifprüfung verantwortlich ist, toleriere diese zum Teil überrissenen Prämien. Die Finma sei ihrer gesetzlichen Pflicht, die Versicherten vor missbräuchlichen Prämien zu schützen, säumig. Die Tarifierungsrichtlinie der Finma lasse einen zu grossen Spielraum offen und sei für Dritte nicht nachvollziehbar. **Kvschweiz** anerkennt zwar den stochastischen Verlauf gewisser Risikoprozesse. Dennoch müssten die Versicherten vor überhöhten Prämien geschützt werden. Der **SGV** betont, dass solange Wettbewerb unter den Versicherern herrscht, der Markt dafür sorgt, dass die Risikoprämien angemessen festgelegt werden. Er hält auch fest, dass gerade bei kleineren Beständen die Höhe der eingetretenen Schäden sehr stark variieren könne. Dies könnte zur Folge haben, dass sich auch eine eher tief angesetzte Risikoprämie im Nachhinein als missbräuchlich erweist. Wichtig erscheint ihm, dass die eingetretenen Überschüsse verteilt werden, was gemäss heutigem System der Fall ist.

Der **SVV** lehnt eine prozentuale Beschränkung des Saldos im Risikoprozess in Prozenten der Risikoprämie strikt ab. Die Risikoergebnisse sind naturgemäss grösseren Schwankungen ausgesetzt. Risikotarife werden auf der Grundlage von mehrjährigen Statistiken berechnet und regelmässig dem Risikoverlauf der Versicherungsgesellschaft entsprechend angepasst. Die Genehmigung der Risikotarife ist Aufgabe der Finma.

4.8.11 Frage 42: Sind Sie für die Paketlösung „Transparenz plus“ (8.4.4.6)?

25 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, EVP, CVP, FDP, SBVg, SAV, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, VVP, SVV, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

39 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, USP, SGV, Travail.Suisse, IGaSG, ARPIP, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 1 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 6 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Die **Finma** ist offen für eine allfällige Adjustierung der Transparenz im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Im Übrigen verbessere sie die Transparenz im Offenlegungsbericht stetig. Der Tarifierungsprozess würde ebenso laufend verbessert. Die **Finma** betont, dass die Versicherer relativ frei seien, in einer aus ihrer Sicht optimierten

Transparenzdarlegung. Die **Finma** würde lediglich einen Mindeststandard definieren. Der **SAV** weist darauf hin, dass mit dem Modell ein wichtiger Schritt zur Entspannung der Situation getan werden könnte. Der **SGB** betont, dass die Paketlösung alleine nicht ausreichen sei. Punkt 1 sei lediglich eine Erinnerung bzw. Ermahnung (**kvschweiz**: eine Selbstverständlichkeit). Die Punkte 2 und 4 befassten sich mit weiteren Transparenzvorschriften, was alleine nicht genüge. Es müssten auch Höhen oder zumindest Bandbreiten definiert werden. Auch **kvschweiz** verlangt eine Konkretisierung. Zu Punkt 3 meinen der **SGB** und **kvschweiz**, die Finma liege bei der Ausarbeitung der neuen Tarifierungsrichtlinie im Rückstand, so auch **kvschweiz**. Die Punkte 5 und 6 werden vom **SGB** und **kvschweiz** unterstützt. Für den **SGV** zeigt die Erfahrung, dass ein Plus an Transparenz meist mit höheren Kosten verbunden ist. Die Zusatzkosten lassen sich aus Sicht des **SGV** nur rechtfertigen, wenn dem Versicherten aus der verbesserten Transparenz ein tatsächlicher Nutzen erwächst. Dies scheine hier nicht der Fall zu sein. Er spricht sich deshalb gegen eine umfassende Lösung zur Verbesserung der Transparenz aus, hat aber nichts dagegen einzuwenden, wenn mit geringem Mehraufwand punktuelle Verbesserungen realisiert werden. Die **CVP** begrüsst verstärkte Transparenzanforderungen grundsätzlich. Es sei jedoch schwierig, die technischen Auswirkungen im Einzelnen zu analysieren. Die Vorschläge sollten ausformuliert werden und nicht als Paketlösung präsentiert werden. Die **SP** zeigt sich offen gegenüber einer Evaluation. Sie spricht sich für die Punkte 3, 5 und 6 aus. Die **FDP** weist auf mögliche Kostenfallen hin, wenngleich sie Bestrebungen für mehr Transparenz begrüsst. Nur dürfen die ohnehin hohen Verwaltungskosten in der 2. Säule nicht weiter in die Höhe getrieben werden.

4.9 Kapitel 9: Mindestumwandlungssatz

4.9.1 Frage 43: Teilen Sie die in der Ausgangslage (9.1) und der Problemanalyse (9.2) gemachten Aussagen?

43 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, CVP, SBVg, USP, economiesuisse, SAV, Travail.Suisse, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, SVV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 6 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

36 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SP, FDP, SGB, SGV, Treuhand Suisse, IZS, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 2 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 1 Privatperson**).

Die **SVP** stellt fest, dass der Mindestumwandlungssatz im Hinblick auf die längere Lebenserwartung und der zu erwartenden Kapitalrenditen angepasst werden muss. Politische Erwägungen haben diese Anpassung bisher verunmöglicht, sodass der Umwandlungssatz zu hoch bleibt und zu hohe Renten ausbezahlt werden, was zulasten der künftigen Generationen geht. Die 2. Säule entwickelt sich so langsam in Richtung eines Systems im Umlageverfahren. Ausserdem wäre es absolut unerlässlich, den Deckungsgrad der Kassen auf der Grundlage von sinkenden Zinsannahmen neu zu berechnen. So kämen zahlreiche Unterdeckungen und ein grosser Sanierungsbedarf zum Vorschein. Die Massnahmen zur Rettung der 2. Säule sind unpopulär, aber notwendig. Man kann beispielsweise einen Anpassungsmechanismus, Flexibilisierungen bei der Rentenhöhe und längere Beitragszeiten ins Auge fassen. In jedem Fall muss vermieden werden, dass der Faktor Arbeit weiter belastet wird oder dass die 1. Säule mit der 2. und 3. Säule verknüpft wird. In diesem Sinn kommt eine Garantie einer minimalen Leistungshöhe, unabhängig von den einbezahlten Beiträgen, nicht in Betracht.

Die **SP** fordert eine vertieftere und besser dokumentierte Analyse. Insbesondere die Annahmen zur Entwicklung der Lebenserwartung und zu den Kapitalrenditen müssen vertieft werden: Zum einen ist der sozialen Differenzierung bei der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Zum anderen muss das derzeit schwache Renditeniveau eingehend analysiert werden. Die **SP** verlangt weiter konkrete Vorschläge zu substantiellen Einsparungen. Der Behauptung «obwohl die Reform massiv verworfen wurde, geht man heute weitgehend davon aus, dass ein Niveau von 6,4% bis 2015 angemessen ist» wird widersprochen (auch von **VASOS** und **AVIVO**).

Der **SGB** und **VPOD** erinnern daran, dass der SGB im März 2012 seine Thesen zu diesem Thema veröffentlicht (SGB Dossier 83-85) und auf zahlreiche Ungenauigkeiten bei den Annahmen hingewiesen hat. Weitere Präzisierungen sind erwünscht, insbesondere was die Entwicklung der Renditen und der Lebenserwartung anbelangt.

Die **SBVg** ist der Ansicht, der Bericht berücksichtige die Entwicklung der Lebenserwartung und der zu erwartenden Renditen nicht ausreichend. Gemäss **FDP** unterschätzt und verharmlost der Bericht die heutige Situation. Es wird eine transparente Präsentation aller Solidaritäten im BVG und eine Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes gefordert. Der Satz von 6,4% ist immer noch zu hoch (auch für **Groupe mutuel** und **Ecofin**). Für **FDP**, **SBVg** und **Ville de Lausanne** ist es falsch zu behaupten, dass die umhüllenden Kassen von der Anwendung eines zu hoch angesetzten Mindestumwandlungssatzes nicht betroffen sind. **FDP** und **SBVg** bedauern die Quersubventionierungen auf Kosten der überobligatorischen Vorsorge. Für **Ville de Lausanne** muss man eher von gewollten oder ungewollten Solidaritäten der Stiftungsräte sprechen. Das BVG ist ein Rahmengesetz und schreibt als solches keineswegs das Fehlen von Solidaritäten vor, selbst wenn es das Führen einer Schattenrechnung aufgrund eines sehr individualisierten Systems vorsieht.

Aus Kostengründen lehnen es **SGV**, **SFF**, **VSRLF**, **VSRLD**, **coiffuresuisse**, **VSEI**, **AGVS**, **SDV**, **Drogistenverband**, **SBV**, **VELEDES**, **SSV**, **B&B Vorsorge** und die **Gemeinde Küttigen** ab, das Problem des Umwandlungssatzes in drei Etappen anzugehen. **SGV**, **SFF**, **VSRLF**, **VSRLD**, **coiffuresuisse**, **VSEI**, **AGVS**, **SDV**, **Drogistenverband**, **SBV**, **VELEDES** und **SSV** vermerken, dass als einzige Begleitmassnahme die Erhöhung des Rentenalters in Betracht kommt.

Kvschweiz anerkennt zwar, dass die Lebenserwartung steigt, verlangt aber dazu eine offizielle Statistik (ebenso **DOK**, **Integration Handicap**, **AGILE** und **Procap**). Er anerkennt auch das derzeit tiefe Zinsniveau; dieses Argument darf aber nicht unbesehen zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes herangezogen werden. Auch die Einsparmöglichkeiten müssen thematisiert werden (Verwaltungskosten, Legal Quote). Es muss aufgezeigt werden, dass die BVG-Leistungen trotz Anpassung des Mindestumwandlungssatzes vor allem für kleine und mittlere Einkommen gesichert sind. Die Auswirkungen einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes müssen noch detailliert ausgeführt werden.

Kvschweiz ist der Ansicht, dass die ungewollten Umverteilungselemente nach und nach beseitigt werden müssen, da die 2. Säule ursprünglich nicht so konzipiert worden ist. Die Grundidee, wonach «jeder für sich spart», ist für die Akzeptanz der 2. Säule zentral. **Kvschweiz** ist bereit für den Dialog, wenn folgende Punkte miteinbezogen werden: klare statistische Grundlagen, mehr Transparenz, Senkung der Verwaltungskosten, eine gerechte Legal Quote und, als zentrales Element, flankierende Massnahmen, um dem Leistungsabbau entgegenzuwirken.

IZS bedauert, dass dieser Bericht nicht vor der Strukturreform erschienen ist. Der Umwandlungssatz darf nicht in Bezug gesetzt werden zur Entwicklung der Lebenserwartung und der erwarteten Renditen. Die Versichertengemeinschaft kann nur ein Bündel von Massnahmen als akzeptabel erachten, das Aspekte wie Fairness, Sicherheit und Sachlichkeit berücksichtigt.

Die **Publica** begrüsst die gute Präsentation des Anrechnungsprinzips.

Für **VASOS** und **AVIVO** ist die kritische vergleichende Prüfung des Anrechnungsprinzips und des Splittings nicht seriös gemacht worden. Die Kostentransparenz muss immer gewährt sein, mehr oder weniger undurchsichtige Subventionierungen können nicht toleriert werden. Weiter fehlt eine Rechtfertigung der Tatsache, dass sich aus einer bestimmten Kapitalrendite direkt ein Wert für den Umwandlungssatz ergibt. Ausserdem scheint die reale Kapitalrendite höher zu sein als die angegebene.

SAICPF und **Ville de Lausanne** bemerken, dass die vergangene Entwicklung der Renditen für die Zukunft nicht repräsentativ ist.

Ville de Lausanne ist der Ansicht, dass ausser der Festlegung der minimalen Risikoleistungen nach Einkommen keine der in Betracht gezogenen Massnahmen eine dauerhafte Lösung des Problems bringt, solange man die grundsätzlichen Fragen wie Vorsorgephilosophie, Art des Primats,

Unabhängigkeit der Institutionen und Umsetzung eines Rahmengesetzes anstelle eines starren Rahmens für die berufliche Vorsorge nicht thematisieren will.

Ecofin erinnert daran, dass der Umwandlungssatz für die Rentenberechtigten eine Leistungsgarantie festlegt. Eine solche Garantie hat nur dann einen Sinn, wenn genügend Kapital vorhanden ist, was heute nicht der Fall ist. Das Risiko der Langlebigkeit kann nur mit Generationentafeln korrekt erfasst werden und indem auch den Verwaltungskosten Rechnung getragen wird. Sonst geht man Anlagerisiken ein, welche von den aktiven Versicherten getragen werden müssen. Die Renditen der letzten Zeit waren unzureichend, die künftigen sind ungewiss. Angesichts der vergangenen Erfahrungen ist mit der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6.4% nicht alles Notwendige getan. Die politische Diskussion muss auch über die finanziellen Parameter und die strukturellen Aspekte geführt werden.

B&B Vorsorge und die **Gemeinde Küttigen** teilen die Ansicht über den Umwandlungssatz nicht. Die Tatsachen werden extrem vereinfacht dargestellt und die jährlichen 600 Millionen Umverteilung werden bestritten. Das Thema muss entpolitisiert werden und Sache des obersten Organs bleiben.

Sulzer ist der Ansicht, dass das aktuell politisch diskutierte Niveau des Mindestumwandlungssatzes im gegenwärtigen Kontext der tiefen Zinsen und der steigenden Lebenserwartung nicht realistisch ist.

GIP weist darauf hin, dass die steigende Lebenserwartung eine nachweisliche Tatsache ist, über die es keine politischen Diskussionen geben sollte.

Exactis ist für eine Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes, der vorsichtig festgelegt werden soll. Die flankierenden Massnahmen dürfen nicht zu einer Erweiterung des Versichertenkreises führen.

Rudolf Buchmann ist der Ansicht, dass das Konzept der risikoarmen Anlage überholt ist. Es müssen andere Leitplanken greifen und vor allem darf das Risiko der Geldentwertung nicht ausser Acht gelassen werden. Auf 50 Jahre gerechnet, ist dieses Risiko enorm.

4.9.2 Frage 44: Sind Sie dafür, den Mindestumwandlungssatz zu senken (9.4.1.2)?

63 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, SAV, SGV, Travail.Suisse, Finma, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, SVV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 11 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 1 Privatperson**).

22 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SP, SGB, kvschweiz, Treuhand Suisse, ARPIP, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 5 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 3 Privatpersonen**).

BDP, EVP, SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, VSEI, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse und **SSV** fordern angesichts der steigenden Lebenserwartung und der zu erwartenden Kapitalrenditen eine rasche Anpassung des Mindestumwandlungssatzes. Die **EVP** fügt an, dass man möglichst vermeiden soll, bestehende oder drohende Ungleichgewichte durch einen **Leistungsabbau** oder die Erhöhung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge korrigieren zu müssen. Diese Beiträge wären keine «eigentliche Kapitalisierung», sondern würden eine Quelle der Umverteilung, was nicht das Ziel der 2.Säule ist (ebenso für **SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, VSEI, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse** und **SSV**). Für die **EVP** ist die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes ebenfalls wesentlich, um immer risikoreichere Anlagestrategien, die das gesamte finanzielle Gleichgewicht der Kassen in Gefahr bringen, zu vermeiden.

Die **BDP** geht davon aus, dass eine entsprechende Reform im Parlament bekämpft werden und Zeit brauchen wird. Sie ist daher der Ansicht, dass vor Inangriffnahme dieser Reform dringliche Massnahmen ergriffen werden müssen, um die Umverteilung der 2. Säule zu Lasten der aktiven Versicherten auszuschalten. Ihrer Meinung nach gibt es keine andere Lösung als die Senkung des Mindestumwandlungssatzes.

Die **Finma** ist für eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes, da dieser gegenwärtig nicht angemessen finanziert wird, was zu einer möglichen Destabilisierung des Systems führt. Leistungen und Beiträge müssen im Gleichgewicht stehen.

Für **SP, Grüne, kvschweiz, SGB** und **VPOD** hingegen kommt eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht in Betracht, denn die Erfüllung des Verfassungsziels, welches vorsieht, dass die Leistungen der 1. und 2. Säule zusammen rund 60 % des vorherigen Einkommens decken, wäre so insbesondere für die niedrigen Einkommen gefährdet. Ebenso für die **ARPIP**, die ausführt, dass es ausgeschlossen ist, das Rentenniveau, das bereits heute für sehr viele Versicherte in bescheidenen Verhältnissen zu tief ist, nochmals zu senken, solange der Verfassungsauftrag nicht erfüllt wird. **Grüne, SGB** und **VPOD** bedauern weiter, dass der Bericht keine fundierte Analyse mit der zeitlichen Dimension des festzulegenden Mindestumwandlungssatzes liefert. Sie möchten nicht, dass die Renten zu Unrecht gesenkt werden, falls sich das Tiefzinsphänomen als vorübergehend erweisen sollte. **SGB** und **VPOD** bedauern schliesslich die fehlende Schätzung der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der betreffenden Senkung. Für **kvschweiz** sind Massnahmen zur Kompensation der mit einer Senkung des Umwandlungssatzes verbundenen Leistungseinbusse unvermeidlich, und zwar einschliesslich einer Übergangsregelung für Personen kurz vor der Pensionierung, bei denen die Massnahmen ihre Wirkung nicht mehr rechtzeitig entfalten könnten (auch für **DOK, AGILE, Procap, Integration Handicap, VAA** und **SMU**). Für den **SMU** dürfen solche Kompensationen nur innerhalb der 2. Säule vorkommen.

Travail.Suisse schliesst eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht a priori aus, ist jedoch nur unter klar festgelegten Bedingungen dafür (Begleitmassnahmen zur Garantie der kurz- und langfristigen Rentenhöhe; Versicherte, die Sammelstiftungen von Lebensversicherern angeschlossen sind, können von einer angemessene Überschussbeteiligung profitieren; die Verwaltungskosten müssen reduziert werden). Die **VAA** teilt diese Meinung.

Für den **SAV** und **economiesuisse** ist die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes dringlich und darf nicht hinausgeschoben werden. Da diese prioritäre Massnahme zu einer Leistungssenkung führt, sind Kompensationsmassnahmen zu diskutieren. **SAV** und **economiesuisse** fordern eine etappenweise Erhöhung des Rentenalters.

Das **Vorsorgeforum** bestreitet nicht die Notwendigkeit, den Mindestumwandlungssatz zu senken. Der im Bericht erwähnte Wert von 6,4% ist sogar noch zu hoch. Die Rendite, die dazu notwendigerweise erzielt werden müsste, liegt bei über 4 % und ist damit unrealistisch. Zwei Optionen sind möglich: eine progressive Senkung mit flankierenden Massnahmen oder eine sofortige Senkung mit dem Ausgleich durch einen Pool.

Die **Publica** hält den Wert von 6,4 % auch für zu hoch.

Die **APK** ist der Ansicht, dass der Mindestumwandlungssatz gesenkt werden muss. Die umhüllenden Kassen haben dies schon getan, was ihren überobligatorischen Teil reduziert. Wenn man es nicht tut, treten unerwünschte Solidaritäten auf. Es müssen auch Begleitmassnahmen ins Auge gefasst werden, um die durch die notwendige Anpassung des Umwandlungssatzes entstehende Leistungssenkung zu kompensieren. Dabei muss jedoch das Kosten-/Nutzenverhältnis geprüft werden.

Die **VASOS** wehrt sich vehement gegen die Senkung des Umwandlungssatzes, der im Übrigen nicht durch einen automatischen Prozesses festgesetzt werden darf.

Die **SGHVR** bestreitet die Notwendigkeit der Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht, empfiehlt jedoch, vor jeglicher Entscheidung zuerst die Sozialpartner zu konsultieren.

Groupe mutuel ist der Meinung, dass es nötig und dringlich ist, eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes vorzunehmen. Tatsächlich wird das Prinzip der Kapitalisierung in der 2. Säule heute nicht mehr respektiert, da die neuen Renten teilweise von den aktiven Versicherten finanziert werden. Die Dringlichkeit ist angesichts der nicht bestrittenen höheren Lebenserwartung und der starken Anzeichen für langfristig tiefe Zinsen gerechtfertigt. Es müssen jedoch akzeptable Massnahmen für alle betroffenen Akteure getroffen werden, um den Fortbestand des Systems sicherzustellen, doch der Moment für eine Erhöhung der Sozialbeiträge der Arbeitgeber ist nicht

günstig. Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten auf den versicherten Lohn zu basieren ist somit eine akzeptable Massnahme, vorausgesetzt sie führt nicht zu zusätzlichen Sozialabzügen.

Pittet sieht als Lösung eine Zusatzfinanzierung des Mindestumwandlungssatzes (aufgrund versicherungsmathematisch korrekter Parameter) und nicht eine systematische, sozial nicht tragbare Anpassung nach unten.

Sangra Emmanuel schlägt eine jährliche Neuberechnung des Umwandlungssatzes während des Rentenalters vor.

4.9.3 Frage 45: Sind Sie dafür, den Mindestumwandlungssatz im Gesetz festzulegen (9.4.1.3)?

25 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, SP, CVP, SGB, kvschweiz, Travail.Suisse, Treuhand Suisse, ARPIP, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 6 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 3 Privatpersonen**).

58 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 11 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 1 Privatperson**).

Die **GLP** spricht sich für die Entpolitisierung von versicherungsmathematischen Parametern und damit des Mindestumwandlungssatzes aus (ebenso **SAICPF**). Die **CVP** könnte sich vorstellen, eine Bandbreite im Gesetz festzulegen, innerhalb derer der Bundesrat den Mindestumwandlungssatz festlegen könnte.

Für **SGB, VPOD** und **kvschweiz** muss der Mindestumwandlungssatz im Gesetz festgelegt werden. Ein Parameter zur Festlegung einer Leistung muss eine demokratische Legitimation haben.

Travail.Suisse teilt diese Meinung und betont die gewichtigen Folgen einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes. Es muss eine öffentliche Debatte stattfinden. Wird der Mindestumwandlungssatz im Gesetz festgeschrieben, kann am besten vermieden werden, dass der Satz als reine Vorsichtsmassnahme herabgesetzt wird. **DOK, Integration Handicap, AGILE, Procap** und **VAA** signalisieren, dass man nur so dem Volk das letzte Wort gibt.

SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse und **SSV** sind hingegen der Ansicht, dass ein technischer Parameter wie der Mindestumwandlungssatz eher durch eine Exekutivbehörde festgelegt werden muss. Die gesetzgebende Ebene ist politisiert, wodurch wirtschaftliche Erwägungen zu gering gewichtet werden. **Gewerbeverband SH** und **VSEI** teilen diese Ansicht. Der **Städteverband** und **Ville de Lausanne** sind der Meinung, dass für die technischen Parameter das oberste Organ zuständig sein muss.

Für das **Vorsorgeforum** ist es unbestritten, dass der Umwandlungssatz nicht durch das Parlament festgelegt werden soll, da es sich nicht um einen politischen Wert handelt.

Gemäss **IZS** ist nicht der Gesetzgeber für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes zuständig. Vielmehr sollte die Obergerichtskommission die Parameter für die Festlegung dieses Satzes definieren und die Vorsorgeeinrichtung legt ihn dann auf dieser Grundlage und unter Einbezug der bei ihr vorliegenden aktuellen Situation fest.

Die **VASOS** und **AVIVO** präzisieren, dass der Mindestumwandlungssatz ein grundlegender Parameter der beruflichen Vorsorge ist. Der Entscheid über die Festlegung hängt von verschiedenen Parametern ab, die eine Evaluation und schliesslich eine politische Festlegung in einem demokratischen Prozess unter Einbezug auch des Parlaments erfordern. Die Festlegung kann auch nicht einem automatischen Prozess überlassen werden. Seine Entpolitisierung ist eine Illusion.

Roger Bartholdi ist der Ansicht, dass der Mindestumwandlungssatz nicht laufend verändert werden soll. Aus diesem Grund ist er für eine gesetzliche Regelung.

4.9.4 Frage 46: Sind Sie dafür, dass der Mindestumwandlungssatz vom Bundesrat festgelegt wird (9.4.1.4)?

52 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGASt, IGaSG, VVP, ASA/SAV, SVV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 1 Vorsorgeeinrichtung, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner und 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

32 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SP, SGB, kvschweiz, Travail.Suisse, Treuhand Suisse, ARPIP, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 6 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 4 Privatpersonen**).

Die Bemerkungen zu dieser Frage wurden im Wesentlichen bereits bei der vorausgegangenen Frage abgegeben.

Die **EVP** unterstützt den Vorschlag, den Mindestumwandlungssatz nicht mehr gesetzlich festzulegen, da so eine rasche Anpassung möglich wird. Die **FDP** ist derselben Ansicht, würde die Kompetenz aber lieber dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung überlassen (auch **Ecofin**).

SGB, VPOD und **Travail.Suisse** weisen diesen Vorschlag aus den bereits erwähnten Gründen klar zurück.

ASA/SAV ist für eine flexible Lösung.

Der **SVS** ist der Ansicht, dass die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in der Verordnung die beste Lösung ist.

Wenn man am Prinzip des Mindestumwandlungssatzes festhalten will, ist die **Publica** der Ansicht, dass dieser durch den Bundesrat in einer Verordnung festgelegt werden muss, wie dies bis zur 1. BVG-Revision der Fall gewesen ist.

Für das **KMU-Forum** ist es unerlässlich, dass das Gleichgewicht zwischen den Leistungen und der Finanzierung in den Pensionskassen garantiert werden kann. Es ist daher für eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes durch den Bundesrat.

Symova fordert, dass der Bundesrat den Mindestumwandlungssatz in einer Verordnung festgelegt, denn die Parameter sind in erster Linie technischer Natur und nicht Gegenstand politischer Debatten.

4.9.5 Frage 47: Sind Sie dafür, das Rücktrittsalter anzuheben (9.4.1.5)?

51 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, BDP, CVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, VVP, Treuhand Suisse, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen und 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

32 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SP, SGB, kvschweiz, Travail.Suisse, IGaSG, ASA/SAV, ARPIP, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 1 Vorsorgeeinrichtung, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 4 Privatpersonen**).

Für **BDP** ist die Anhebung des Rücktrittsalters eine mögliche Option. Die **FDP** erinnert daran, dass ihre Fraktion eine parlamentarische Initiative Gleiches Rentenalter (65) für Männer und Frauen bei der AHV eingereicht hat. Für die 2. Säule sollte dies auch gelten. Grundsätzlich spricht sie sich jedoch für eine Flexibilisierung des Rentenalters und nicht für eine pauschale Erhöhung aus. Die **EVP** geht davon aus, dass die Erhöhung des Rentenalters eines der unausweichlichen Instrumente ist, um die 2. Säule langfristig zu konsolidieren.

SGB und **VPOD** sind gegen eine Erhöhung des Rentenalters, sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule. Ausserdem wäre das Gleichgewicht zwischen der 1. und der 2. Säule nicht mehr gegeben, wenn man eine solche Erhöhung nur in der 2. Säule vornehmen würde (so auch **Pro Infirmis, AGILE**,

DOK, Procap und Integration Handicap). **Travail.Suisse** teilt diese Ansicht und präzisiert, dass eine lange Übergangsperiode nötig wäre, was im Widerspruch zum notwendigen raschen Handeln bei der 2. Säule stehen würde. **Kvschweiz** ist klar für den Status quo und erwähnt, dass eine allfällige Erhöhung des Rentenalters durch Fakten (d.h. tatsächlich vorhandene Stellen) am Arbeitsmarkt gestützt werden muss. Sonst läuft es für die Betroffenen auf vorzeitige Pensionierungen hinaus, mit den entsprechenden Rentenkürzungen.

Die Erhöhung des Rententalters ist auch für den **ASIP** eine Option. Es wäre wünschenswert, für die 1. und die 2. Säule den gleichen Referenzwert zu haben, und die Möglichkeiten für die Flexibilisierung des Rentenalters zu stärken. Der Handlungsspielraum der Kassen muss jedoch erhalten bleiben (Pensionierung ab 58 Jahren). Die **KPE** teilt diese Ansicht und präzisiert, dass die flexible Gestaltung des Rücktrittsalters kein Tabu-Thema sein sollte und es Sache der Sozialpartner ist, das Ende der Erwerbstätigkeit zu definieren. Die **SBVg** unterstützt ebenfalls eine Flexibilisierung und eine Koordination mit der AHV.

SGV, SFF, coiffuresuisse, VSRLF, VSRLD, SDV, Drogistenverband, VSEI, SBV, AGVS, SSV und **SMU** unterstützen den Vorschlag im Hinblick auf die Lösung der Finanzierungsprobleme der 1. und 2. Säule. Die Koordination zwischen den beiden Säulen ist zwingend (auch für **SVV, Centre patronal und Prévoyance.ne**).

Das **KMU-Forum** ist für eine stufenweise Anhebung des ordentlichen Rentenalters, das in vernünftigem Mass der steigenden Lebenserwartung Rechnung tragen sollte.

VELEDES zieht die Flexibilisierung einer Erhöhung des Rentenalters vor.

Ville de Lausanne präzisiert, dass ein Rentenvorbezug nur mit streng versicherungsmathematischen Reduktionen oder spezifischen Finanzierungen innerhalb der Vorsorgeeinrichtung möglich sein sollte.

4.9.6 Frage 48: Sind Sie dafür, den Umwandlungssatz im Gesetz auf einen vorsichtigen Wert festzulegen und ein System mit variablen Rentenzuschlägen einzuführen (9.4.1.6)?

27 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**GLP, FDP, SGV, 18 Vertreter des Gewerbes, 2 Vorsorgeeinrichtungen und 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

55 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, EVP, CVP, SBVg, USP, economiesuisse, SGB, kvschweiz, SAV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 4 Privatpersonen**).

Die **FDP** befürwortet die Einführung eines Systems mit variablen Rentenzuschlägen, schlägt aber eine Alternative vor: Um die jährlichen Schwankungen bei den Renten auszugleichen, soll der jährliche Zuschlag aufgeteilt werden. Nur ein Teil davon soll sofort ausgeschüttet werden; der restliche Teil wird in den darauffolgenden Jahren zur garantieren Rente addiert. Für die **GLP** ist ein System mit variablen Rentenzuschlägen ebenfalls eine Option.

SGB, VPOD und **kvschweiz** weisen den Vorschlag hingegen zurück, denn die Rentengarantie ist ein zentrales Anliegen (auch für **B&B Vorsorge, Gemeinde Küttigen** und **Procap**). Für **Travail.Suisse** macht diese Massnahme das System schwerfälliger, und das Vertrauen wird nicht gestärkt (auch für **Ecofin** und **VAA**).

Auch der **ASIP** findet diese Lösung zu kompliziert.

ASA/SAV regt einen „best estimate“ Ansatz an, ohne Spielräume gegen oben und unten.

SGV, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, AGVS und **VSEI** sind mehrheitlich für den Vorschlag. Der Zuschlag müsste jedoch vorsichtig festgesetzt werden. **SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse** und **SSV** denken hingegen, dass die Renten über den Umwandlungssatz festgesetzt werden und dann stabil bleiben müssen (unter Vorbehalt von Sanierungsmassnahmen).

Die **Publica** findet die Lösung für die umhüllenden Kassen interessant, im BVG-Obligatorium jedoch nicht realisierbar.

Allvisa unterstützt den Vorschlag nicht und schlägt die Prüfung anderer Systeme für Rentenzuschläge vor.

4.9.7 Frage 49: Sind Sie dafür, dass der Mindestumwandlungssatz vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung festgelegt wird (9.4.1.7)?

24 Teilnehmer haben die Frage mit „eher ja“ beantwortet (**GLP, EVP, FDP, USP, ASIP, KGAST, IGaSG, VVP, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 1 Privatpersonen**).

59 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SP, CVP, SBVg, economiesuisse, SGB, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, FER, KPE, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 19 Vertreter des Gewerbes, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 3 Privatpersonen**).

Für die **FDP** wäre das eine Option, denn dadurch würde die Stabilität in der 2. Säule dauerhaft gesichert.

SGB, VPOD, SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, SDV, Drogistenverband, SBV, VSEI, VELEDES, AGVS, coiffuresuisse und **SSV** sind gegen diesen Vorschlag, da er geradewegs zu einer Aufhebung des Mindestumwandlungssatzes führt. **Travail.Suisse, kvschweiz, Procap** und **VAA** präzisieren, dass so die Leistungen gefährdet würden.

Der **ASIP** unterstützt die Idee, ist sich aber bewusst, dass sie politisch keine Chance hat. Er erinnert jedoch daran, dass eine gesetzliche Bestimmung nicht das geeignetste Mittel ist, um die technischen Parameter zu regeln.

SVV und **SBVg** weisen den Vorschlag zurück, denn die Leistungen wären damit gefährdet. Trotzdem muss der Mindestumwandlungssatz ökonomisch korrekt festgelegt werden.

Die **APK** ist der Ansicht, dass die Kompetenz zur Festsetzung des Mindestumwandlungssatzes dem obersten Organ überlassen werden soll, da es die Verantwortung für die Kasse trägt.

4.9.8 Frage 50: Sind Sie dafür, als flankierende Massnahme zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes den Koordinationsabzug zu senken (9.4.2.2)?

46 Teilnehmer haben die Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, CVP, FDP, kvschweiz, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter des Gewerbes, 6 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

32 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SBVg, USP, economiesuisse, SAV, SGV, IGaSG, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 15 Vertreter des Gewerbes, 1 Vorsorgeeinrichtung, 2 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

Die **SP** gibt einer Verbesserung der AHV-Renten für Personen mit niedrigerem oder mittlerem Einkommen den Vorzug.

Die Senkung des Koordinationsabzugs ist für **Travail.Suisse** die Massnahme, die prioritär in Betracht gezogen werden muss. Sie hat sich bei der 1. BVG-Revision bewährt und wirkt gezielt auf den obligatorischen Teil des BVG. Um gezielt die tiefen Einkommen zu berücksichtigen, gibt **Travail.Suisse** der Variante der Senkung des Koordinationsabzugs auf 5/8 der maximalen einfachen Rente den Vorzug.

Der **SVV** befürwortet flankierende Massnahmen, steht der Senkung des Koordinationsabzugs allerdings skeptisch gegenüber, und zwar wegen der unerwünschten Auswirkungen auf die Koordination zwischen der 1. und der 2. Säule und einer möglichen Überversicherung für die tiefen Einkommen. Die **SBVg** teilt diese Meinung.

SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse und **SSV** weisen die vorgeschlagene Massnahme zurück, um die bereits sehr hohen Kosten der beruflichen Vorsorge nicht noch zu erhöhen.

Das **Vorsorgeforum** ist gegen eine Senkung des Koordinationsabzugs, da dies die Koordination mit der AHV infrage stellen würde.

B&B Vorsorge und die **Gemeinde Küttigen** sind aus Gründen der Vereinfachung und der Kostensenkung für eine völlige Abschaffung des Koordinationsabzugs.

Pro Infirmis, Procap, DOK und **Integration Handicap** machen geltend, dass mit dieser Massnahme der Koordinationsabzug mit der Eintrittsschwelle BVG harmonisiert werden kann.

AVIVO und **VASOS** sind für eine Senkung des Koordinationsabzugs, jedoch nicht, um die Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes abzufedern.

AGILE und **VAA** sind für den Vorschlag, denn dies würde zumindest die Situation der Teilzeitbeschäftigten begünstigen. **AGILE** findet, dass der Koordinationsabzug für Bezüger von IV-Renten vollständig abgeschafft werden sollte.

4.9.9 Frage 51: Sind Sie dafür, als flankierende Massnahme zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes die Altersgutschriften zu erhöhen (9.4.2.3)?

43 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, CVP, SBVg, economiesuisse, kvschweiz, SAV, Vorsorgeforum, ASIP, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

37 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, FDP, USP, SGV, Travail.Suisse, FER, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

Die **CVP** signalisiert, dass dieser Vorschlag in die richtige Richtung zielt, aber immer noch die älteren Versicherten benachteiligt. **Travail.Suisse** ist der Ansicht, dass das Problem der hohen Altersgutschriften bei den älteren Arbeitnehmern nicht im Rahmen der Begleitmassnahmen zur Senkung des Umwandlungssatzes angegangen werden soll.

SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, AGVS und **SSV** weisen den Vorschlag wegen der daraus erwachsenden Kosten zurück. **B&B Vorsorge** und die **Gemeinde Küttigen** sind derselben Ansicht und führen aus, dass die Staffelung der Altersgutschriften überdacht werden müsste.

Die **FER** ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Altersgutschriften nur als ultima ratio betrachtet werden könne. Vor einer Erhöhung des Rentenalters komme sie nicht in Betracht.

Gemäss **AVIVO** und **VASOS** würde eine Erhöhung der Altersgutschriften der beruflichen Vorsorge die Möglichkeiten blockieren, die Finanzierung der AHV zu stärken. Sie möchten, dass die AHV-Renten endlich ihren Verfassungsauftrag erfüllen.

DOK, AGILE, Procap und **Integration Handicap** unterstützen die Variante, den Satz für die Altersgutschrift der jüngeren Versicherten um 2% zu erhöhen.

Die **VAA** unterstützt den Vorschlag, ist aber gegen eine Staffelung der Altersgutschriften.

4.9.10 Frage 52: Sind Sie dafür, als flankierende Massnahme zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes den Sparprozess früher zu beginnen (9.4.2.4)?

50 Teilnehmer haben die Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, economiesuisse, kvschweiz, SAV, Travail.Suisse, ASIP, FER, KGAST, IGaSG, VVP, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 6 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 13 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

28 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, USP, SGV, Vorsorgeforum, KPE, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 3 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

Travail.Suisse merkt an, dass die Auswirkungen dieses Vorschlags detaillierter geprüft werden müssen.

SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, VSEI, coiffuresuisse, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES und **SSV** signalisieren, dass dieser Vorschlag erstens Kosten verursachen und zweitens erst sehr langfristig seine Wirkung entfalten würde, was angesichts der Dringlichkeit der Situation nicht angemessen wäre.

AVIVO und **VASOS** sind für diesen früheren Beginn, unabhängig von einer möglichen Abfederung der Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes. **DOK, AGILE** und **Procap** sind ebenfalls dafür, damit die Versicherten, die früher in die Arbeitswelt eintreten, davon profitieren können. **Integration Handicap** unterstützt die Idee, auch wenn die Wirkung erst sehr langfristig entfaltet wird.

Der **SAICPF** ist grundsätzlich für den Ausgleich eines tieferen Umwandlungssatzes durch Massnahmen wie höhere Sparbeiträge, längere Beitragsdauer und einen tieferen Koordinationsabzug. Mit höheren Beiträgen wird jedoch der Spielraum für Sanierungsbeiträge eingeschränkt und die Risikofähigkeit reduziert. Insbesondere bei Vorsorgeplänen mit geringen überobligatorischen Leistungen kann dies die Sanierungsfähigkeit einschränken. Eine BVG-Minimalkasse müsste die Möglichkeit haben, zumindest bei Unterdeckung zusätzliche Beiträge als Sanierungsbeiträge zu erheben.

Roger Bartholdi ist der Ansicht, dass die Sparbeitragszahlungen mit 18 Jahren beginnen müssten.

4.9.11 Frage 53: Sind Sie dafür, die Höhe der Risikoleistungen anhand des versicherten Lohns zu definieren (9.4.2.5)?

56 Teilnehmer haben die Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, SP, CVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, kvschweiz, SAV, SGV, ASIP, FER, IGaSG, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

23 Teilnehmer haben die Frage mit „eher nein“ beantwortet (**GLP, EVP, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, KPE, VVP, ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 1 Privatpersonen**).

Der **SVV** ist der Meinung, dass dieser Vorschlag einfach und transparent ist und dass er den Bedürfnissen am besten entspricht. Er ist besonders für die Deckung von Personen mit Beitragslücken geeignet, beispielsweise Frauen oder Personen, die im Ausland gelebt haben. **Kvschweiz** präzisiert, dass dies im Interesse der Versicherten ist.

SGV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VELEDES, SBV, VSEI, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, B&B Vorsorge und die **Gemeinde Küttigen** sind der Meinung, dass dieser Vorschlag die Umsetzung des BVG erleichtern sollte. **SGV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VELEDES, SBV** und **VSEI** präzisieren jedoch, dass er so umgesetzt werden müsste, dass eine Kostenneutralität garantiert werden könnte. **B&B Vorsorge** und die **Gemeinde Küttigen** sind der

Ansicht, dass er zu einer Kostensenkung führen würde und bedauern, dass dies für die BVG-Kommission keine Option gewesen ist.

Pro Infirmis, Procap, AGILE, DOK und Integration Handicap sind im Gegenteil der Meinung, dass diese Massnahme für Personen, die keine regelmässige berufliche Laufbahn aufweisen, Nachteile hat und dass sie zu teuer ist.

Roger Bartholdi zieht eine Lohnobergrenze in Betracht.

4.9.12 Frage 54: Sind Sie dafür, als flankierende Massnahme zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes die Pensionierten-Kinderrenten abzuschaffen (9.4.2.6)?

37 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**GLP, FDP, SBVg, SGV, ASIP, IGaSG, VVP, ASA/SAV, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 1 Privatpersonen**).

40 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SP, EVP, USP, economiesuisse, kvschweiz, SAV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, FER, KPE, Treuhand Suisse, ARPIP, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter des Gewerbes, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

Für **GLP** ist die Abschaffung eine Option. Die **CVP** verlangt genauere Angaben (wie viele Fälle, welches Volumen?), bevor sie sich äussert (ebenso **Procap**).

Der **SBVg** ist der Meinung, dass eine Einschränkung solcher Renten inskünftig zu prüfen wäre.

Der **ASIP** ist der Ansicht, dass wenn die Pensionierten-Kinderrenten beibehalten werden, diese nicht höher sein dürfen als die davor ausgerichtete Kinderzulage.

SGV, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse und **SSV** unterstützen den Vorschlag angesichts der Tatsache, dass die entsprechende Leistung kein echtes Bedürfnis darstellt.

Allvisa unterstützt die Abschaffung der Pensionierten-Kinderrente, hält jedoch fest, dass sie keinen grossen Einfluss auf den Mindestumwandlungssatz hat. Die Abschaffung stellt eine Vereinfachung mit Kosteneinsparungspotenzial dar. Die Pensionierten-Kinderrenten kommen hauptsächlich Besserverdienenden zugute. Sollte tatsächlich ein finanzieller Bedarf vorliegen, könnten die Betroffenen Ergänzungsleistungen der AHV beantragen.

Prévoyance.ne ist für die Abschaffung der Pensionierten-Kinderrenten, wenn in der 1. Säule ein Ausgleich dafür geschaffen wird.

Pittet und VAA betonen, dass die Auswirkungen einer solchen Massnahme geringfügig sind.

4.9.13 Frage 55: Sind Sie dafür, einen nach der Sterblichkeit differenzierten Mindestumwandlungssatz zu verwenden (9.4.2.7)?

3 Teilnehmer haben die Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SP, Travail.Suisse** und **1 anderer unaufgeforderter Teilnehmer**).

78 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, kvschweiz, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 6 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 16 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 4 Privatpersonen**).

Travail.Suisse merkt an, dass sich die statistischen Grundlagen zur Lebenserwartung ab 65/64 zum Teil erheblich unterscheiden und verlangt eine einzige offizielle Statistik. Diese Statistik soll

insbesondere die Lebenserwartung der Versicherten im BVG-Minimum (jene, die vom Mindestumwandlungssatz betroffen sind) ausweisen. Studien lassen vermuten, dass die durchschnittliche Lebenserwartung je nach sozio-professioneller Kategorie bis zu 5 Jahren differiert. Bei den Überlegungen zum richtigen Umwandlungssatz muss der unterschiedlichen Lebenserwartung daher Rechnung getragen werden. Die Ergebnisse einer laufenden Studie im Rahmen der 12. AHV-Revision müssen ebenfalls mit einbezogen werden.

Kvschweiz ist der Ansicht, dass diese Lösung nicht praktikabel ist.

ASA/SAV präzisiert, dass ein Mindestumwandlungssatz die Anwendung eines höheren Satzes nicht ausschliesst.

SGV, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse und **SSV** denken, dass diese Lösung nicht realisierbar ist. Eine solche Differenzierung könnte im Übrigen sehr gefährlich sein. Sie könnte ein Vorwand für eine allgemeine Differenzierung der Leistungen und Beiträge in den Sozialversicherungen werden. **SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse** und **SSV** präzisieren, dass es ein solches System vor Inkrafttreten der AHV in der Form der *Wehrersatzordnung* bereits gegeben hatte, ohne Erfolg.

Pittet unterstützt die Idee nicht, ist aber der Ansicht, dass es unerlässlich ist, vereinheitlichte und umfassende technische Grundlagen für die 2. Säule zur Verfügung zu stellen.

4.9.14 Frage 56: Sind Sie dafür, Übergangsmassnahmen mittels der 1. Säule zu finanzieren (9.4.3.2)?

4 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SP, Travail.Suisse und 2 Privatpersonen**).

76 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, kvschweiz, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 6 Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 16 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

Travail.Suisse ist der Ansicht, dass auch kurzfristige Begleitmassnahmen (10 Jahre) ins Auge gefasst werden müssen, um eine Mehrheit zu überzeugen. Solche Massnahmen rechtfertigen sich auch aus materieller und sozialpolitischer Sicht. Travail.Suisse zieht eine Lösung vor, bei der die Zuschläge direkt den Versicherten ausgerichtet werden und die Solidarität durch einen äusseren Mechanismus entsteht, um die Problematik der unerwünschten Solidaritäten innerhalb der 2. Säule zu vermeiden. Aus diesem Grund drängt sich die Lösung über die AHV auf. Sie ist einfach, verständlich und verursacht relativ geringe Kosten. Eine Alternative könnte die Auszahlung über den Sicherheitsfonds BVG sein. Die entsprechende Finanzierung müsste vom Bund übernommen werden. Es handelt sich um relativ geringe Beträge gemessen am BVG, und es entlastet die Versicherten und ihre Arbeitgeber, die langfristige Begleitmassnahmen in Kauf nehmen müssen. Der Bericht muss ausserdem den genannten Kostenunterschied zwischen dem Maximum von jährlich 25 Mio. CHF und den an anderer Stelle zitierten 300 bis 600 Mio. CHF erklären.

Kvschweiz ist gegen diese Massnahme, denn die 1. und die 2. Säule, die nach verschiedenen Prinzipien aufgebaut sind, sollen nicht miteinander vermischt werden (auch für **DOK, Integration Handicap, Procap** und **AGILE**). Es müssen Lösungen innerhalb jeder Säule gefunden werden. **SGV, AGVS, SDV, SBV, VELEDES, VSEI** teilen diese Meinung. Sie betonen, dass die AHV auch ihre finanziellen Probleme hat und dass man nicht neue Lasten schaffen soll, um die Renten nicht zu gefährden. **SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse** und **SSV** sind gleicher Meinung und fürchten, einen Präzedenzfall zu schaffen, der zu einer Schwächung des 3-Säulen-Systems führen würde.

Allvisa weist alle Übergangslösungen zurück, da sie konzeptuell und administrativ zu kompliziert sind. Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist angesichts der wirtschaftlichen Bedingungen vernünftig.

VASOS und **Procap** finden die Idee, die Mittel der AHV zu verwenden, inakzeptabel.

VAA fürchtet die Vermischung von 1. und 2. Säule und vermehrte Solidaritäten in der 2. Säule. Sie ist gegen eine Schwächung der AHV.

4.9.15 Frage 57: Sind Sie dafür, Übergangsmassnahmen mittels Beiträgen, die nicht in die Berechnung der Freizügigkeitsleistung einfließen, zu finanzieren (9.4.3.3.1)?

7 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Vorsorgeforum, KPE, ASA/SAV, SVV, 2 Vorsorgeeinrichtungen und 1 anderer unaufgeforderter Teilnehmer**).

73 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, ASIP, FER, IGaSG, VVP, Treuhand Suisse, ARPIP, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 16 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 3 Privatpersonen**).

SGV, SFF, AGVS, VSRLD, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI, VSRLF, coiffuresuisse und **SSV** weisen jeden neuen paritätischen Beitrag zurück.

ASA/SAV akzeptiert die Idee nur, wenn der Mindestumwandlungssatz nicht ausreichend gesenkt wird.

4.9.16 Frage 58: Sind Sie dafür, Übergangsmassnahmen mittels eines Pools zu finanzieren (9.4.3.3.2)?

29 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**EVP, CVP, SBVg, kvschweiz, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, FER, KPE, VVP, ASA/SAV, ARPIP, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

45 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, GLP, FDP, USP, economiesuisse, SAV, SGV, IGaSG, Treuhand Suisse, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 17 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 2 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 1 Privatperson**).

Die **GLP** stellt fest, dass dies dem Sinn und Geist der 2. Säule widerspricht, der vorsieht, dass sich jede Generation ihre eigene Vorsorge erarbeitet.

Die **SP** ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag eine vertiefte Prüfung verdient, insbesondere was die Tragweite der Solidarität und die Berechnungsgrundlage der Beiträge für den Pool anbelangt.

Travail.Suisse erinnert daran, dass selbst mit dieser Lösung der Bund für die Finanzierung aufkommen muss.

Kvschweiz befürwortet den Vorschlag und wünscht, dass dabei der BVG-Sicherheitsfonds im Vordergrund steht und nicht extra ein neuer Fonds geschaffen wird.

ASA/SAV sieht diese Möglichkeit lediglich als politisch motivierte Option.

Die **KPE** denkt, dass die Senkung des Umwandlungssatzes Lösungen für jede einzelne Kasse bieten muss.

Der **ASIP** merkt an, dass diese Frage von der Geschwindigkeit abhängt, mit welcher der Umwandlungssatz gesenkt wird. Wenn dies schnell geschieht, braucht es eine Übergangsmassnahme. Der ASIP ist für beide Optionen offen, behält sich aber vor, dazu erst später definitiv Stellung zu nehmen.

SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, VSEI, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse und SSV weisen die Idee eines durch die Versicherten und ihre Arbeitgeber finanzierten Pools zurück. Dies wäre administrativ zu schwerfällig.

Prévoyance.ne ist einverstanden, jedoch nur, wenn dieser Pool durch den BVG-Sicherheitsfonds verwaltet wird und wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten davon ausgenommen sind.

Die **PVO** hält fest, dass diese Lösung Probleme schaffen und ihr Ziel nicht erreichen würde. Sie ist administrativ schwerfällig und schafft neue Solidaritäten.

Die **VAA** weist darauf hin, dass bereits ein BVG-Sicherheitsfonds mit sehr präzisen Aufgaben existiert. Man könnte diese ausweiten.

4.9.17 Frage 59: Welche Kombination von Massnahmen bevorzugen Sie?

a) 45 + 50&51 + 58

b) 46 + 50&51 + 58

c) 47 + 50&51 + 58

d) 49 + 50&51 + 58

...

29 Teilnehmer haben die Frage nach der einen oder anderen der erwähnten Kombinationen mit „eher ja“ beantwortet oder haben neue vorgeschlagen (**GLP, EVP, kvschweiz, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, KPE, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

42 Teilnehmer haben zu allen Kombinationen „eher nein“ gesagt (**KdF, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, SAV, SGV, ASIP, FER, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 1 Vorsorgeeinrichtung, 2 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 1 Privatperson**).

Die **GLP** schlägt die Kombination 46 + 49 + 50 + 51 + 52 vor und erinnert daran, dass der Bundesrat eine Bandbreite festlegen sollte, innerhalb derer das oberste Organ den genauen Mindestumwandlungssatz festzulegen hätte. Die **EVP** ist für die Lösungen b, c und d und schlägt ebenfalls 49 + 50 + 52 vor.

Travail.Suisse ist für die Lösung a und schlägt die Kombination 45 + 50 + 56 vor (jedoch mit einer Finanzierung durch den Bund). **Kvschweiz** gibt der Kombination 45 + 50 + 52 + 51 + 58 den Vorzug.

Der **SVV** tendiert auf die Kombination 46 + 51 + 58.

Die **FDP** ist gegen eine weitere Erhöhung der Lohnnebenkosten (auch **B&B Vorsorge** und **Gemeinde Küttigen**). Aus demselben Grund weisen **SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VSEI, VELEDES, coiffuresuisse, SSV** und **Gewerbeverband SH** die vorgeschlagenen Kombinationen zurück und schlagen die Erhöhung des Rentenalters vor. Der **SAV** und **economiesuisse** lehnen die vorgeschlagenen Kombinationen ebenfalls ab, weil sie die Erhöhung des Rentenalters nicht berücksichtigen und von einer Finanzierung über einen Pool ausgehen.

Prévoyance.ne nennt a und c, mit Vorbehalten gegenüber der in Frage 58 vorgeschlagenen Massnahme.

Das **PK-Netz** schlägt die Kombination 45 + 50&51&52 + 58 vor, mit Übergangsbestimmungen von 20 Jahren. Das Netzwerk ist gegen eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes, solange keine flankierenden Massnahmen zur Sicherung des Leistungsniveaus beschlossen werden, keine faire Regelung der Legal Quote besteht und keine Einsparmöglichkeiten bei den Verwaltungskosten umgesetzt werden.

Die **VAA** schlägt nichts vor, denn sie ist gegen die Senkung des Mindestumwandlungssatzes.

Ville de Lausanne stellt fest, dass die vorgeschlagenen kombinierten Lösungen das kleinere Übel darzustellen scheinen. Sie fände es gut, eine viel grundsätzlichere Debatte zu führen, als künstlich und unmittelbar die Bedürfnisse der letzten Gruppe der Eintrittsgeneration erfüllen zu wollen, beispielsweise über Transferleistungen zwischen den beiden ersten Vorsorgesäulen. Vielmehr sollte man entweder dem Volk erklären, dass gewisse Versprechen unrealistisch geworden sind, es sei denn man lasse sie durch die nachfolgende Generation bezahlen, oder die Autonomie und die Verantwortung der Vorsorgeeinrichtungen werden im Gesetz verankert.

W.C. Hug schlägt die Kombination b + 47 vor.

4.9.18 Frage 60: Sind Sie dafür, die Bandbreite für den technischen Zinssatz auf zwischen 3 und 4,5% festzulegen (9.4.4.2)?

16 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Travail.Suisse, Treuhand Suisse, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 2 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 2 Privatpersonen**).

64 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, kvschweiz, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ASA/SAV, ARPIP, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 19 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 1 Privatperson**).

Die **Finma** führt aus, dass sich der technische Zinssatz zur Festlegung der Rentenleistungen nur an risikofreien Zinssätzen orientieren sollte. Für **ASA/SAV** sollte der technische Zinssatz frei festgelegt werden können. Die **KPE** ist der Ansicht, dass Art. 8 FZV sich mit dem Verschwinden von Leistungsprimatkassen zusehends relativiert. Die Signalwirkung in Bezug auf den technischen Zins bei der Bilanzierung der Verpflichtungen darf jedoch nicht unterschätzt werden. Man muss den entsprechenden Artikel daher streichen, allenfalls ist eine Obergrenze vorzusehen.

SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse, SSV, B&B Vorsorge und die **Gemeinde Küttigen** ziehen die Aufhebung von Art. 8 FZV vor.

DOK, Integration Handicap, AGILE und Procap sind hingegen für die Festsetzung einer Bandbreite für den technischen Zinssatz, denn dies bringt Spielraum im Zusammenhang mit Fragen rund um die Performance.

Ville de Lausanne erklärt, dass der technische Zinssatz auch die Kassen mit Beitragsprimat betrifft (über den Umwandlungssatz) und dass es eine beträchtliche Anzahl Versicherter mit Leistungsprimat gibt. Die Festlegung eines Umwandlungssatzes a priori steht im Widerspruch zur Kostentransparenz. Eine Zwischenlösung, bei der diese Festlegung beibehalten bleibt, müsste dann die systematische Erhebung eines neuen Risikobeitrags à fonds perdu zur Reservebildung beinhalten, mit der die unvermeidlichen Differenzen gedeckt werden könnten.

Pittet ist der Meinung, dass Art. 8 FZV durch den Bundesrat angepasst werden müsste und dass dabei die Bestimmungen der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten berücksichtigt werden müssten.

4.9.19 Frage 61: Sind Sie dafür, Art. 8 FZV zu streichen (9.4.4.3)?

59 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen und 13 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

17 Teilnehmer haben die Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, kvschweiz, Travail.Suisse, Treuhand Suisse, ARPIP, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 3 Privatpersonen**).

Die Kommentare zu dieser Frage wurden im Wesentlichen bereits zur letzten Frage abgegeben.

4.10 Kapitel 10: Mindestzinssatz

4.10.1 Frage 62: Teilen Sie die in der Ausgangslage (10.1) und der Problemanalyse (10.2) gemachten Aussagen?

58 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, EVP, GLP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 13 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

14 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 3 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Die **SVP** ist generell für mehr Wettbewerb und eine Entpolitisierung der Parameter, ohne sich zu den einzelnen Fragen spezifisch zu äussern. **Kvschweiz** weist auf die Verbindung mit der Diskussion um die Legal Quote hin. **IZS** plädiert für eine nachträgliche Festlegung. **SBVg** plädiert für die Festlegung nach objektiven Kriterien durch eine unabhängige Fachinstanz. Der **SVV** ist ebenso dieser Ansicht und weist darauf hin, dass der Satz vom Durchschnitt der Kassen in den letzten 10 Jahren nicht erreicht werden konnte.

4.10.2 Frage 63: Sind Sie dafür, dass die Verzinsung der Altersguthaben vom obersten Organ frei entschieden werden kann (10.4.1.2)?

28 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, FDP, USP, ASIP, KGAST, IGaSG, VVP, ARPIP, ASA/SAV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 5 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

51 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, Grüne, EVP, GLP, CVP, SBVg, SGB, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, FER, KPE, SVV, Treuhand Suisse, 16 Vertreter des Gewerbes, 1 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

Der **SGB** wehrt sich gegen die Abschaffung des Mindestzinssatzes als garantierten Leistungsparameter. Die **SBVg** weist auf das verfassungsmässige Leistungsziel hin, allerdings müsse der Satz ökonomisch korrekt festgelegt werden. Verschiedene **Gewerbeorganisationen** weisen darauf hin, dass im System des Zwangssparens auch gewisse Garantien gewährt werden müssen.

4.10.3 Frage 64: Sind Sie dafür, dass die Mehrheitsformel der BVG-Kommission indikativ als Basis zur Berechnung des Mindestzinssatzes verwendet wird (10.4.1.3)?

30 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, EVP, GLP, BDP, CVP, SBVg, SAV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 4 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

50 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, Grüne, FDP, USP, SGB, kvschweiz, SGV, Travail.Suisse, SVV, ARPIP, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewebes, 2 Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, 6 Vertreter von Alters- und Invalidenrentnern, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

Die Gewerkschaften argumentieren, die Formel entspreche nicht dem gesetzlichen Auftrag, der Sicherheitsabschlag von 30% wird abgelehnt. Der **SGV** und die meisten Gewerbeverbände lehnen ein fixe Formel ab. Sie halten fest, der Bundesrat müsse die Kompetenz haben, weitere relevante

Komponenten wie die finanzielle Lage zu berücksichtigen. Bei den Parteien macht die **SVP** keine spezifische Aussage, sie ist jedoch für eine allgemeine Entpolitisierung der Parameter. Die **FDP** möchte eine Entpolitisierung des Mindestzinssatzes, der Satz muss demnach automatisch (und nicht indikativ) angepasst werden. **Grüne** und **SP** lehnen die Ausgestaltung der Formel ab. Eher für die Anwendung dieser indikativen Formel sind **GLP, EVP, BDP** (Betonung auf indikativ) und **CVP**.

IZS ist für eine nachträgliche Festlegung des Satzes, **KGAST** äussert keine Ansicht. Gegen die Anwendung dieser indikativen Formel ist der **SVV**. Er hält die Formel für anlagetechnisch nicht abbildbar und nicht im Voraus berechenbar (Vergangenheitszahlen). Ebenso würden die Obligationen doppelt berücksichtigt. Die **Gewerkschaften** lehnen die Formel ab, weil sie einen Sicherheitsabschlag enthält. Der **Gewerbeverband** ist gegen eine fixe Formel und die Berücksichtigung beispielsweise auch der finanziellen Lage. Der **SVV** ist zwar für eine fixe Formel, hält die Berechnungsweise aber für technisch inadäquat.

Sulzer argumentiert, dass es für eine rentnerlastige Vorsorgeeinrichtung wichtig ist, dass sie auch bei knapper Überdeckung den Mindestzinssatz unterschreiten kann. Einzelne Teilnehmer möchten auch die Prüfung, ob es einen Mindestzinssatz geben soll (z.B. **Allvisa**) oder ob er abgeschafft werden kann (z.B. **Exactis**).

4.11 Kapitel 11: Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

4.11.1 Frage 65: Teilen Sie die in der Ausgangslage (11.1) und der Problemanalyse (11.2) gemachten Aussagen?

58 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, FDP, Travail.Suisse, SAV, economiesuisse, SGV, kvschweiz, USP, SBVg, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, Sifo, ASA/SAV, KPE, FER, Vorsorgeforum, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

12 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, IGaSG, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantonen, 1 Vorsorgeeinrichtung, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 3 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Der **SVV** bemängelt die z.T. falsche oder unklare Verwendung der Begriffe.

VASOS und **AVIVO** weisen darauf hin, dass jede Massnahme in diesem Bereich eine Annäherung an das Verfassungsziel zur Folge haben muss.

B&B Vorsorge und **die Gemeinde Küttigen** sind nicht einverstanden mit der Aussage, dass sich die Sanierungsmassnahmen bewährt haben, weil der grösste Beitrag zur Gesundung von unterdeckten Vorsorgeeinrichtungen von den Märkten geleistet wurde.

Bei den Ausführungen zum Sicherheitsfonds fehlt der Hinweis, dass Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen nicht unter die Abdeckung des Sicherheitsfonds fallen und damit nicht sichergestellt sind (**Sifo**). **SKS** fordert, dass solche Guthaben durch den Sicherheitsfonds sichergestellt werden.

Symova setzt sich für eine Abschaffung der Ungleichbehandlung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen in Bezug auf Sanierungsmassnahmen bei den betroffenen Versicherten ein.

4.11.2 Frage 66: Sind Sie dafür, dass von Rentnern vermehrt Sanierungsbeiträge eingefordert werden können (11.4.1.2)?

47 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, BDP, EVP, GLP, FDP, Travail.Suisse, SGV, USP, Treuhand Suisse, VVP, Sifo, ASA/SAV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 17 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

32 Teilnehmer haben sie mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SAV, kvschweiz, SBVg, IGaSG, KPE, FER, ASA/SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 2 Vertreter des Gewerbes, 9 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

BDP, Travail.Suisse, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, Publica sind für Sanierungsbeiträge von Rentnern unter restriktiven Bedingungen. Gemäss **ASA/SAV, Travail.Suisse, KPE, ASIP, Vorsorgeforum und AGILE** sollen sich die Beiträge aufs Überobligatorium beschränken, allenfalls auf den Bereich der vom Sicherheitsfonds nicht sichergestellten Leistungen (**Sifo**). IV-Rentner sollen davon ausgenommen sein (**AGILE**).

SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES sind der Meinung, dass vermehrte Sanierungsbeiträge der Rentner nicht mit einem Einsitz der Rentner im obersten Organ einhergehen sollten; sie schlagen ein Antrags- statt ein Stimmrecht vor. **Ville de Lausanne** erachtet den Einsitz der Rentner im obersten Organ aufgrund der demographischen Entwicklung als unumgänglich.

Sanierungsbeiträge von Rentnern sind auf künftige Renten zu beschränken; aktuell laufende Renten sollen nicht angetastet werden (**SAV, economiesuisse, KPE, SBVg, Vorsorgeforum**).

Grüne, SGB, VPOD und SSR bringen vor, dass die Rentner mit dem Verzicht auf die Teuerungsanpassung die Sanierung einer Vorsorgeeinrichtung mittragen.

SP, ASIP, SBVg und IGaSG weisen auf die Wichtigkeit der korrekten Festlegung der technischen Parameter hin.

4.11.3 Frage 67: Sind Sie dafür, dass die Renten aus einem garantierten und einem variablen, von der finanziellen Lage abhängigen Teil bestehen (11.4.1.3)?

41 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**GLP, FDP, SGV, kvschweiz, SBVg, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

43 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, SP, Grüne, Travail.Suisse, SGB, VPOD, SAV, economiesuisse, USP, ASIP, VVP, IGaSG, KPE, FER, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter des Gewerbes, 9 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Gemäss **VAA** würde eine solche Massnahme den Kapitalbezug fördern. Sie wird im Obligatoriumsbereich als untauglich erachtet (**Pro Infirmis, Procap, AGILE, Integration Handicap, DOK, Publica**).

Als Alternative zu diesem Lösungsansatz schlägt die **FDP** vor, den jährlichen Zuschlag aufzuteilen: Ein Teil soll sofort ausgeschüttet werden und der Rest soll in allen darauffolgenden Jahren zur garantierten Rente addiert werden. So können die jährlichen Unterschiede zwischen den Renten geglättet werden.

4.11.4 Frage 68: Sind Sie dafür, dass die Aufsichtsbehörden ein Mittel erhalten, um Sanierungsmassnahmen durchzusetzen (11.4.2.2)?

20 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, EVP, GLP, SP, Travail.Suisse, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 4 Privatpersonen**).

58 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**CVP, Grüne, FDP, SAV, economiesuisse, SGV, USP, SBVg, ASIP, VVP, IGaSG, KPE, FER, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 4**

Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer).

Die bestehenden Möglichkeiten werden als genügend erachtet (**kvschweiz, Publica, SGB, VPOD**). Die Kompetenz zum Ergreifen von Sanierungsmassnahmen soll weiterhin beim obersten Organ liegen (**SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI, coiffuresuisse, SSV, DOK, Integration Handicap, AGILE, Procap, Pittet**). Allenfalls ist die Interventionsgrenze von 100% zu überdenken, wobei die langfristige Sicht in der beruflichen Vorsorge berücksichtigt werden muss (**GIP, IZS**): **Publica** schlägt eine Schwankungsbandbreite vor.

Der **Sifo** weist auf die Schwierigkeit der positivrechtlichen Festlegung von Sanierungspflichten hin, unterstützt aber jede notwendige Stärkung der Aufsichtsbehörden in diesem Bereich. **Symova** wünscht eine gesetzliche Präzisierung der Sanierungsmassnahmen.

4.11.5 Frage 69: Sind Sie dafür, dass Vorsorgeeinrichtungen in Überdeckung Massnahmen zur finanziellen Konsolidierung treffen können (11.4.3.2)?

58 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, FDP, SAV, economiesuisse, SGV, USP, SBVg, ASIP, IGaSG, Sifo, ASA/SAV, KPE, FER, SVV, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 11 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

24 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, Grüne, Travail.Suisse, SGB, VPOD, Treuhand Suisse, VVP, ARPIP, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vorsorgeeinrichtung, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

DOK, Integration Handicap, AGILE, Procap sehen eine Gefahr der fehlenden Zweckbindung und fragen sich, wer sich an diesen Massnahmen beteiligen und was mit dem Polster passieren würde. Die Rahmenbedingungen müssten genau definiert sein (**kvschweiz, VAA**; dagegen: **Allvisa**).

4.11.6 Frage 70: Sind Sie dafür, dass der Rentnerbestand bei der Auflösung eines Anschlussvertrags in die neue Kasse mitgenommen werden soll, wenn keine Vereinbarung erzielt werden kann und der Anschlussvertrag nichts vorsieht (11.4.4.2)?

52 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, SP, Grüne, Travail.Suisse, SGB, VPOD, SAV, economiesuisse, kvschweiz, SBVg, ASIP, Treuhand Suisse, IGaSG, Sifo, KPE, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter des Gewerbes, 6 Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

31 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**FDP, SGV, USP, VVP, ASA/SAV, FER, AE, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 1 Vorsorgeeinrichtung, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Dieser Lösungsansatz könnte zu neuen Fesseln führen (**SVV, Finma, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI**).

Der **Sifo** ist der Meinung, dass Arbeitgeber, Versicherte und Vorsorgeeinrichtung bereits heute dazu verpflichtet sind, im Rahmen der Auflösung eines Anschlussvertrags die Finanzierung der Versichertenleistungen zu regeln, sodass ein Rentenbestand nicht mit einer ungenügenden Finanzierung zurückgelassen werden kann; er begrüsst eine explizite Regelung im Gesetz. Gemäss **Publica** wäre den Rentnern auch eine entsprechende Wertschwankungsreserve mitzugeben.

Die **AE** wünscht eine Anpassung von Art. 53e BVG für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen: Kündigt die Kasse den Anschlussvertrag, sollen die Rentner bei ihr verbleiben, kündigt hingegen der

Arbeitgeber, soll er die Rentner mitnehmen müssen. Der Verweis auf die Anschlussverträge würde demnach wegfallen.

4.11.7 Frage 71: Sind Sie dafür, dass Vorsorgewerke, die ihren Anschlussvertrag auflösen, verpflichtet werden, die zurückgelassenen Rentner auszufinanzieren (11.4.4.3)?

57 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, SP, Grüne, Travail.Suisse, SGB, VPOD, SAV, economiesuisse, kvschweiz, USP, SBVg, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, Sifo, ASA/SAV, KPE, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter des Gewerbes, 6 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 11 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

27 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**FDP, SGV, IGaSG, FER, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 1 Vorsorgeeinrichtung, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Siehe Bemerkungen zu Frage 70.

4.11.8 Frage 72: Sind Sie dafür, dass die Auffangeinrichtung Rentenverpflichtungen von solventen Vorsorgewerken, die bei einer insolventen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, übernimmt (11.4.5.2)?

13 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, AE, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 2 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

60 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, SP, FDP, Travail.Suisse, SAV, economiesuisse, SGV, kvschweiz, USP, SBVg, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, IGaSG, ASA/SAV, KPE, FER, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Die Rentnerbestände müssten ausfinanziert oder die fehlenden Mittel von einem Dritten eingeschossen werden (**SGB, AE, SFF, SDV, SGV, VSRLD, Drogistenverband, AGVS, coiffuresuisse, VSRLF, VSEI, VELEDES, SBV, SSV, VPOD, Procap**).

Aufgrund der mit der hier interessierenden Problematik verbundenen Finanzierungsfrage wird eine Lösung über den Sifo als sinnvoller als eine Lösung über die Auffangeinrichtung erachtet (**Sifo, SFF, SDV, VSRLD, SGV, Drogistenverband, AGVS, coiffuresuisse, VSRLF, VELEDES, VSEI, SBV, SSV, Procap**).

Der **Sifo** macht darauf aufmerksam, dass das Problem der heimatlosen Vorsorgewerke nicht so sehr darin besteht, dass die Auffangeinrichtung keine Möglichkeit hat, Vorsorgewerke mit Rentnern zu übernehmen, sondern dass die Rückstellungen der zu liquidierenden Einrichtung für den Einkauf der Renten bei der Auffangeinrichtung nicht ausreichen, womit sich die Frage der Insolvenz des Vorsorgewerks stellt. Der Sifo hat in solchen Fällen in der Vergangenheit schon Renten übernommen. Wird eine Sammeleinrichtung insolvent, übernimmt der Sicherheitsfonds bereits heute die Renten eines Vorsorgewerks, soweit für dieses unter Einschluss der Renten kein neuer Anschluss gefunden werden kann (**Sifo**).

4.11.9 Frage 73: Sind Sie dafür, dass solvente Vorsorgewerke, deren Vorsorgeeinrichtung insolvent geworden ist, an den Sicherheitsfonds angeschlossen werden (11.4.5.3)?

51 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, EVP, GLP, SP, Grüne, FDP, Travail.Suisse, SGV, kvschweiz, USP, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, FER, ARPIP, 2 Vertreter der**

Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen).

20 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**CVP, SAV, economiesuisse, SBVg, IGaSG, ASA/SAV, KPE, SVV, Vorsorgeforum, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Siehe Bemerkungen zu Frage 72.

4.12 Kapitel 12: Teilliquidation und Härtefälle

4.12.1 Frage 74: Teilen Sie die in der Ausgangslage (12.1) und der Problemanalyse (12.2) gemachten Aussagen?

63 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, SP, Grüne, FDP, Travail.Suisse, SAV, economiesuisse, SGV, USP, SBVg, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, ASA/SAV, KPE, FER, SVV, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 6 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

4 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**IGaSG, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vorsorgeeinrichtung, 1 anderer unaufgeforderter Teilnehmer**).

Das oberste Organ soll zur Behandlung der Härtefälle mehr Gestaltungsmöglichkeiten erhalten (**B&B Vorsorge, Gemeinde Küttigen**). Allenfalls sollen Pensionskassenwechsel nur noch möglich sein, wenn keine Unterdeckung vorhanden ist oder der Arbeitgeber vorgängig die Deckungslücke vollständig ausfinanziert (**Symova**). **IZS** sieht auch die Schaffung eines nationalen Fonds, der die jeweils geschuldete Austrittsleistung bei einer Teilliquidation in Unterdeckung erbringt und damit eine Forderung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung erwirbt, als Lösung. Die entsprechende Finanzierungsmethode sollte möglichst wenige Elemente ungewollter Solidaritäten bzw. Moral Hazard Effekte enthalten.

SGB und VPOD regen an, die Problematik der Kürzung der Austrittsleistung bei Teilliquidationen in Unterdeckung auch aus Sicht des Massenentlassungsverfahrens und der Arbeitsloseunterstützung zu betrachten.

4.12.2 Frage 75: Sind Sie dafür, dass ältere arbeitslose Personen ihr Altersguthaben bei der Auffangeinrichtung einbringen können, welche ihnen bei der Pensionierung eine Rente auszahlt (12.4.1.2)?

73 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, SP, Grüne, FDP, Travail.Suisse, SGB, VPOD, SAV, economiesuisse, SGV, kvschweiz, USP, SBVg, SSK, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, IGaSG, KPE, FER, AE, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 6 Vorsorgeeinrichtungen, 2 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 4 Privatpersonen**).

4 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**ASA/SAV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vorsorgeeinrichtung, 1 anderer unaufgeforderter Teilnehmer**).

AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI, AE betonen die Wichtigkeit des Rechts für die Auffangeinrichtung, bei der Berechnung der Renten ihre eigenen technischen Grundlagen anzuwenden. Die Risikofähigkeit der Auffangeinrichtung muss berücksichtigt werden und sie muss auch Altersguthaben aufnehmen können, welche über dem BVG-Minimum liegen (**SGB**).

Kvschweiz ist der Meinung, dass der Begriff „arbeitslos“ nicht nur die Dauer der Leistungsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung, sondern auch die Phase der Aussteuerung oder von Kleinverdiensten bis zur offiziellen Pensionierung umfassen muss.

Die **SSK** macht geltend, dass Rentenleistungen gegenüber Kapitalleistungen aus steuerlicher Sicht grundsätzlich vorzuziehen sind und begrüsst deshalb diesen Lösungsansatz.

4.12.3 Frage 76: Sind Sie dafür, dass Freizügigkeitseinrichtungen darüber informieren müssen, dass mit dem Kapital eine Rente eingekauft werden kann (12.4.1.3)?

50 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, Grüne, FDP, Travail.Suisse, SAV, economiesuisse, kvschweiz, USP, SSK, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, ASA/SAV, KPE, FER, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

25 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SGV, SBVg, IGaSG, 1 Vertreter der Gemeinde, Städte und Kantone, 17 Vertreter des Gewerbes, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Die **SSK** ist der Meinung, dass die Information auch den Hinweis enthalten muss, dass das reinvestierte Altersguthaben zunächst als Kapitalleistung aus Vorsorge versteuert werden muss und in der Folge die bei einer Lebensversicherung erworbene Rente als Leibrente zu 40% besteuert wird.

SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES halten eine Information für wichtig, sind aber dagegen, den Vorsorgeeinrichtungen laufend weitere Aufgaben zu übertragen. Sie sind, wie auch **B&B Vorsorge** und die **Gemeinde Küttigen**, der Meinung, dass mit Internet genügend Möglichkeiten bestehen, sich die benötigten Informationen zu beschaffen.

Es wird befürchtet, dass der Nutzen der Information beschränkt ist, einerseits, weil eine Leibrente tiefer ist als eine Rente aus der Vorsorgeeinrichtung (**SGB, kvschweiz, VPOD**), andererseits, weil die Destinatäre die Information aus Desinteresse oder Überforderung nicht lesen (**SBVg, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES**).

IG Pensionskasse spricht sich für eine individuelle Wahl zwischen einer Institution und einer Police aus.

4.12.4 Frage 77: Sind Sie dafür, dass Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet werden, Leistungen in Rentenform auszurichten (12.4.1.4)?

32 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, EVP, Grüne, Travail.Suisse, SSK, ASIP, Treuhand Suisse, ASA/SAV, FER, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

44 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**CVP, GLP, SP, FDP, SAV, economiesuisse, SGV, kvschweiz, USP, SBVg, VVP, IGaSG, KPE, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Die **SSK** weist darauf hin, dass dieser Lösungsansatz gegenüber der Variante des Erwerbs einer Leibrente durch die versicherte Person den Vorteil hat, dass nicht die Kapitalleistung und die nachfolgenden Renten zu versteuern wären, sondern ausschliesslich die Renten im Zeitpunkt der Auszahlung.

B&B Vorsorge, Gemeinde Küttigen, AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, VSEI, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV sind dagegen, den Freizügigkeitseinrichtungen neue Aufgaben zu übertragen.

SP, kvschweiz, SGB, VPOD weisen darauf hin, dass die Freizügigkeitseinrichtungen mit diesem Lösungsansatz als Vorsorgeeinrichtungen oder Lebensversicherer funktionieren müssten, und die Lösung deshalb eher über die Auffangeinrichtung oder die bisherige Vorsorgeeinrichtung gefunden werden muss. Bietet die Freizügigkeitseinrichtung selber keine Renten an, muss sie diese bei einem Lebensversicherer einkaufen (**SVV**).

SBVg ist der Meinung, dass eine staatliche Festlegung der Parameter zur Umrechnung des Kapitals in eine Rente zu den gleichen Schwierigkeiten wie die Festsetzung des Mindestumwandlungssatzes führen würde. Wird die Festlegung der Parameter jedoch den Freizügigkeitseinrichtungen überlassen, entspräche der Umwandlungssatz demjenigen einer Leibrentenversicherung, d.h. einer Lösung, die heute schon besteht.

4.12.5 Frage 78: Sind Sie für die Schaffung der Möglichkeit für ältere arbeitslose Personen, den Rentenbezug bei der letzten Vorsorgeeinrichtung aufzuschieben (12.4.1.5)?

52 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, GLP, SP, Grüne, Travail.Suisse, SGB, VPOD, SAV, economiesuisse, kvschweiz, SBVg, SSK, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, IGaSG, ASA/SAV, KPE, FER, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter des Gewerbes, 7 Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 4 Privatpersonen**).

27 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**EVP, FDP, SGV, USP, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 17 Vertreter des Gewerbes, 1 Vorsorgeeinrichtung, 3 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Die **SSK** präzisiert, dass der vorliegende Lösungsansatz nicht einem klassischen Aufschub von Altersleistungen nach Eintritt des Vorsorgefalls entspricht, weshalb ihm unter steuerlicher Hinsicht zugestimmt werden kann.

SFF, VSRLF, VSRLD, AGVS, VSEI, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES, coiffuresuisse, SSV lehnen den Lösungsansatz ab, weil er für den früheren Arbeitgeber Kosten generieren würde, für die niemand aufkommt.

IGaSG erachtet die Einschränkung auf Personen über 58 Jahren als zu stark. Die Arbeitslosigkeit (**IGaSG**) bzw. die Erwerbsaufgabe (**Publica**) sollte das einzige Kriterium sein.

4.12.6 Frage 79: Sind Sie dafür, dass die OBERAUFSICHTSKOMMISSION in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden die Teilliquidationsvoraussetzungen präzisiert (12.4.3.2)?

67 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, CVP, EVP, GLP, SP, Grüne, FDP, Travail.Suisse, SGB, VPOD, SAV, economiesuisse, SGV, kvschweiz, SBVg, ASIP, Treuhand Suisse, VVP, ASA/SAV, KPE, FER, SVV, ARPIP, Vorsorgeforum, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 13 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

10 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**USP, IGaSG, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 1 anderer unaufgeforderter Teilnehmer**).

Die Teilliquidation sollte grundlegend überdacht und die rechtlichen Grundlagen angepasst werden (**IGaSG, SVV**). Das Genehmigungsverfahren der Teilliquidationsreglemente sollte in allen Kantonen vereinheitlicht werden (**B&B Vorsorge, Gemeinde Küttigen**).

AND consulting möchte auch die Zusammensetzung der mitzugebenden Mittel (Deckungskapital, mit/ohne Wertschwankungsreserve) beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung geklärt sehen.

4.13 Kapitel 13: Vereinfachungen und Kosten

4.13.1 Frage 80: Teilen Sie die in der Ausgangslage (13.1) gemachten Aussagen?

62 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KGAST, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 13 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

8 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**IGaSG, SVV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 2 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Der Bericht schlägt in erster Linie Verbesserungen bezüglich Transparenz der Kosten vor, er zeigt jedoch zu wenig auf, wie dieses Sparpotential genutzt werden könnte (**kvschweiz**).

Die Ausgangslage ist nicht ausgewogen, weil sie den Eindruck erweckt, die berufliche Vorsorge sei zu teuer und systembedingt zu komplex (**SVV**).

Bevor eine Rentenkürzung vorgeschlagen wird, müssen zuerst die von den Versicherten getragenen Administrativkosten und Vermögensverwaltungskosten gesenkt werden. Denn entgegen dem Grundsatz der Sozialversicherungen ist das Verhältnis zwischen Kosten und Leistungen heute nicht mehr verhältnismässig. Deshalb darf es nicht bei der Feststellung von Tatsachen bleiben, sondern es müssen die erforderlichen Konsequenzen auf politischer Ebene gezogen und die Administrativ- und Vermögensverwaltungskosten deutlich gesenkt werden (**SP**).

Gemäss **KMU-Forum** sollte es möglich sein, die Kosten merklich zu senken, ohne das System der 2. Säule einer radikalen Änderung zu unterziehen. **Ville de Lausanne** bedauert, dass der C-alm-Bericht, der Gegenstand vieler Kritiken (auch seitens der Pensionskassen) war, nicht erwähnt wird.

4.13.2 Frage 81: Sind Sie dafür, Art. 3 BVG aufzuheben (13.3.1.2)?

39 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**GLP, EVP, CVP, SBVg, SAV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, VVP, Treuhand Suisse, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 5 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

36 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SP, FDP, USP, SGB, SGV, kvschweiz, IGaSG, ASA/SAV, ARPIP, 17 Vertreter des Gewerbes, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

Wenn Art. 3 BVG noch nie angewendet wurde, heisst das nicht, dass dies ewig so bleiben muss. Dieser Artikel sollte deshalb besser aufrecht erhalten bleiben, zumal er nicht störend ist (**SGV, kvschweiz, SGB, SBV, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, Ville de Lausanne, VPOD, KMU-Forum**).

Auch wenn es nur eine geringe Vereinfachung ist, kann dieser nicht angewendete Artikel aufgehoben werden (**SGHVR**).

4.13.3 Frage 82: Sind Sie dafür, einen elektronischen, standardisierten Meldezettel bei einem Freizügigkeitsfall einzuführen (13.3.1.3)?

67 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SGB, kvschweiz, SGV, Travail.Suisse, ASIP, FER, VVP, Treuhand Suisse, ARPIP, AE, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 6 Vertreter der**

Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 16 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 4 Privatpersonen).

13 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SBVg, USP, SAV, Vorsorgeforum, KPE, IGaSG, ASA/SAV, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 2 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Diese Massnahme wird begrüsst. Sie bringt eine wirkliche Vereinfachung und verbessert die Transparenz (**SGV, SBV, SGB, AE, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, IG PK, SGHVR, KMU-Forum, VPOD**).

Gemäss **SVV** und **Ville de Lausanne** handelt es sich um eine Überregulierung. Zudem bringt eine derartige Standardisierung relativ geringe Einsparungen und verursacht Zusatzkosten bei denjenigen Vorsorgeeinrichtungen, welche eine solche Standardisierung bereits umgesetzt haben. Zudem führt die Anforderung, weitergehende Informationen in einem Zusatz auszuweisen, zu Intransparenz, da wichtige Informationen aufgeteilt und deswegen z.T. im Anhang gesucht werden müssten. Weiter läuft eine derartige Standardisierung dem Wettbewerbsgedanken zuwider (**SVV, Ville de Lausanne**).

4.13.4 Frage 83: Sind Sie dafür, den Vorsorgeausweis zu standardisieren (13.3.1.4)?

37 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, SP, GLP, EVP, SGB, kvschweiz, Travail.Suisse, Treuhand Suisse, ARPIP, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 4 Privatpersonen**).

45 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, SVV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 17 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Gemäss **SGV, SBV, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, Ville de Lausanne und Gemeinde Küttigen, B&B Vorsorge, VPOD** kann ein standardisierter Vorsorgeausweis keinen Beitrag zur Vereinfachung der 2. Säule leisten. Ein solcher würde die Vorsorgeeinrichtungen vielmehr zu Umstellungen zwingen, die Kosten verursachen würden und die bloss von zweifelhaftem Nutzen wären. Angesichts der Leistungsvielfalt, die es heute in der beruflichen Vorsorge gibt, könnte es kontraproduktiv sein, alle möglichen Angaben in ein einheitliches Korsett zu zwängen.

Vorgängig abzuklären sind Aufwand und Ertrag dieser zusätzlichen administrativen Arbeiten (**CVP**).

Der **SVV** fügt dieselbe Bemerkung an wie oben in Frage 82.

SGB, KMU-Forum, IG PK und **VPOD** befürworten diese Massnahme. Sie halten die Standardisierung für einen Schritt in Richtung mehr Transparenz.

4.13.5 Frage 84: Sind Sie dafür, die 3-Monatsfrist zur Unterstellung unter das BVG aufzuheben (13.3.1.5)?

22 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, SP, SGB, kvschweiz, Travail.Suisse, ARPIP, 1 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 5 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

58 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 5 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 11 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Statt zu einer Vereinfachung würde der Vorschlag zu einer markanten Ausweitung der administrativen Belastung und damit der Verwaltungskosten führen. Eine Vielzahl von Arbeitnehmenden, die bloss für

kurze Zeit beschäftigt werden, müssten neu einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden. Nach kurzer Zeit müssten diese Anschlüsse wieder aufgelöst und die bescheidenen Ersparnisse weitergeleitet werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wären die verursachten Verwaltungskosten höher als die Altersguthaben, die während der kurzen Erwerbsdauer angespart werden können (**SGV, SBV, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, SGHVR, Ville de Lausanne, Gemeinde Küttigen, B&B Vorsorge, KMU-Forum**).

Gemäss einigen Teilnehmern hingegen wäre diese Massnahme nützlich für Personen, die häufig den Arbeitgeber wechseln (**kvschweiz, SGB, Pro Infirmis, Procap, AGILE, DOK, Integration Handicap, VPOD**).

4.13.6 Frage 85: Sind Sie dafür, die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerb aufzuheben (13.3.1.6)?

46 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, SP, GLP, EVP, CVP, SGB, kvschweiz, Travail.Suisse, ASIP, FER, VVP, Treuhand Suisse, ARPIP, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 6 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 13 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

37 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, SSK, Vorsorgeforum, KPE, IGaSG, ASA/SAV, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 17 Vertreter des Gewerbes, 1 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Aus steuerlicher Sicht würde die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerb nicht zu einer Vereinfachung führen (**SSK**).

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerb ist häufig schwierig und nicht schlüssig, so dass die Aufhebung der Unterscheidung Sinn macht (**SGB, kvschweiz, VPOD, SGHVR**).

Wenn sowohl Haupt- als auch Nebenerwerb obligatorisch dem BVG unterstellt werden, hat dies spürbar höhere Kosten zur Folge; dies gilt es zu verhindern (**SGV, SBV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, KMU-Forum**).

Für die unselbständig Erwerbenden hat sich die heutige Lösung bewährt. Für die selbständig Erwerbenden bringt eine derartige Neuregelung eine unnötige Einschränkung. Zudem sind tendenziell höhere Kosten die Folge (**SVV**).

4.13.7 Frage 86: Sind Sie dafür, alle atypischen Arbeitnehmer bei der Auffangeinrichtung zu versichern (13.3.1.7)?

11 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, ARPIP, AE, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 3 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

69 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SGB, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 5 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 5 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 15 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Die Versicherung atypischer Arbeitnehmer könnte verhältnismässig sehr hohe administrative Kosten auslösen, die in keinem sinnvollen Verhältnis zu den vermutlich eher bescheidenen Altersguthaben stehen. Bei diesem Lohnniveau ist auch fraglich, ob eine obligatorische Versicherung über die Zweite Säule nicht Schwarzarbeit fördern würde. Ausserdem könnte es dadurch innerhalb eines Betriebes oder innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung zu einer Ungleichbehandlung unter den einzelnen Versicherten kommen (**FDP, SGB, kvschweiz, SGV, SBV, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, Ville de Lausanne, Gemeinde Küttigen, B&B Vorsorge, VPOD, VAA, VSEI**).

Die **Auffangeinrichtung** erklärt sich jederzeit bereit, im Rahmen gesetzlicher Aufträge neue Aufgaben zu übernehmen.

4.13.8 Frage 87: Sind Sie dafür, die Destinatärkreise in der Vorsorge zu harmonisieren (13.3.1.8)?

14 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**GLP, SGB, kvschweiz, ARPIP, 1 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 8 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

57 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 5 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

SGV, SBV, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, Ville de Lausanne halten diese Massnahme für inakzeptabel: Sie führt nicht zu einer administrativen Entlastung. Die Flexibilität der 3. Säule würde jedoch eingeschränkt.

Für **kvschweiz, SGB, GLP, KMU-Forum, VPOD** macht eine Harmonisierung Sinn und könnte eine zweckmässige Vereinfachung herbeiführen.

4.13.9 Frage 88: Sind Sie dafür, die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge zu konzentrieren (13.3.1.9)?

77 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, SGB, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, SSK, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, Treuhand Suisse, ARPIP, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 8 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 16 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 4 Privatpersonen**).

6 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**USP, ASA/SAV, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Laut **SGV, SBV, SGB, kvschweiz, SSK, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, B&B Vorsorge, Gemeinde Küttigen, VPOD, KMU-Forum, kvschweiz** würde diese Massnahme die Transparenz und die Rechtssicherheit deutlich verbessern.

SVV gibt zu bedenken, dass es sich bei der Konzentration der Bestimmungen für die berufliche Vorsorge um ein nicht prioritäres Unterfangen handelt, das zudem einen grossen Aufwand zur Folge hätte. Wenn schon, müsste man nicht unbedingt nötige Regulierungen streichen und damit die Vorsorgegesetzgebung entschlacken (**SVV**).

4.13.10 Frage 89: Sind Sie dafür, den Koordinationsabzug und die Eintrittsschwelle aufzuheben (13.3.1.10)?

19 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, kvschweiz, Travail.Suisse, Treuhand Suisse, ARPIP, 2 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

58 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SGB, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 4 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme auf die 2. Säule sind nicht akzeptabel (massive Zunahme der Administrativkosten für Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtungen). In vielen Fällen wären

die Administrativkosten sogar höher als die angesparten Guthaben. Ausserdem würde mit der Massnahme die bewusst gewählte Abstimmung der 2. auf die 1. Säule aufgehoben (**SGV, SBV, SSK, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, KMU-Forum**).

Verschiedene Teilnehmer sind der Ansicht, dass der Koordinationsabzug und die Eintrittsschwelle separat behandelt werden sollten (**Allvisa, SGHVR, Prévoyance.ne, Gemeinde Küttigen, B&B Vorsorge, Pro Infirmis, DOK, Travail.Suisse, SGHVR, Allvisa, kvschweiz, SGB, VPOD, PK-Netz, Procap, AGILE, Integration Handicap**); einige davon beantragen die Beibehaltung der Eintrittsschwelle und die Aufhebung des Koordinationsabzuges (**Gemeinde Küttigen, B&B Vorsorge, kvschweiz, VPOD**) oder die Änderung/Senkung des Koordinationsabzuges im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit (**SGB, Pro Infirmis, DOK, PK-Netz, Procap, AGILE, Integration Handicap**).

Für **Travail.Suisse** werden Sinn und Zweck des Koordinationsabzuges und der Eintrittsschwelle von der Bevölkerung nur beschränkt verstanden. Die Aufhebung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzuges sind zu prüfen, sowohl hinsichtlich der Auswirkungen auf die künftigen Rentenleistungen als auch auf das verfügbare Einkommen der Versicherten.

Die **SP** vertritt die Ansicht, dass im Bereich der Teilzeitarbeit angesetzt werden muss. Personen, die mehrere Beschäftigungen mit geringem Arbeitspensum gleichzeitig ausüben, verfügen nämlich über eine unzureichende Deckung, weil der Koordinationsabzug mehrmals erhoben wird.

4.13.11 Frage 90: Sind Sie dafür, die freiwillige Versicherung aufzuheben (13.3.1.11)?

6 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**GLP, 1 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 2 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 2 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

74 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SGB, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 5 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 6 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 16 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

Die Auffangeinrichtung ist als einzige verpflichtet, die freiwillige Versicherung anzubieten. Deshalb bringt diese Massnahme für die anderen Einrichtungen keine Vereinfachung (**SGV, SBV, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES**).

Auch wenn die freiwillige Versicherung nur selten genutzt wird, würde ihre Aufhebung eine Lücke schaffen und ist folglich nicht angezeigt (**KMU-Forum, SGB, VPOD**). Im Gegenteil: Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung muss erleichtert bzw. sogar ausgebaut werden (**kvschweiz**).

Laut **GLP** würde die Aufhebung der freiwilligen Versicherung eine Vereinfachung bringen.

4.13.12 Frage 91: Sind Sie dafür, einheitliche Altersgutschriften einzuführen (13.3.1.12)?

11 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Travail.Suisse, Treuhand Suisse, ARPIP, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

68 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, SGB, kvschweiz, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 6 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 6 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

Die Mehrkosten dieser Systemumstellung (800 bis 2'000 Millionen Franken jährlich während 10 bis 20 Jahren) würden unsere Wirtschaft massiv belasten; deshalb sind die einheitlichen Altersgutschriften

abzulehnen (**SGV, SBV, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES**).

Die geltenden Altersgutschriften sind opportun; einheitliche Altersgutschriften würden zu beachtlichen Mehrkosten, namentlich bei den jüngeren Versicherten, führen (**SGB, VPOD**). Die Gründe, die bei der Etablierung für die Altersabstufung massgebend sind, gelten nach wie vor, auch wenn einer der Hauptgründe – Minderung der Inflationsauswirkungen – zurzeit kaum relevant ist (**kvschweiz**).

Eine zumindest teilweise Angleichung bei den Altersgutschriften ist wegen der gleich langen Spiesse auf dem Arbeitsmarkt weiterhin zu prüfen, auch wenn sich einheitliche Altersgutschriften als nicht sinnvoll erwiesen haben. Höhere Altersgutschriften bei den jüngeren Arbeitnehmenden (und damit auch höhere Beiträge) in Kombination mit tieferen Altersgutschriften bei den älteren Arbeitnehmenden wären denkbar. Gleichzeitig müssten aber für denjenigen Teil der jüngeren Arbeitnehmenden, welcher Familienlasten zu tragen hat, die Familienzulagen erhöht werden, um das verfügbare Einkommen nicht zu schmälern (**Travail.Suisse**).

Mehrere Teilnehmer haben gemischte Gefühle. Sie sind der Ansicht, dass der Einheitssatz genauer festgelegt werden sollte (**AVIVO, FARES**), dass man diese Option offen lassen sollte (**KMU-Forum**) oder dass diese Option nur langfristig gesehen in Frage kommt (**GLP, Integration Handicap**).

4.13.13 Frage 92: Sind Sie dafür, dass die Individualisierungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge eingeschränkt oder abgeschafft werden (13.3.1.13)?

15 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**Grüne, USP, SGB, Travail.Suisse, SSK, ARPIP, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 2 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 3 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

64 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, kvschweiz, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter des Gewerbes, 5 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 3 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 15 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 2 Privatpersonen**).

Die Steuerbehörden können mit den heutigen beschränkten Wahlmöglichkeiten leben, sofern die entsprechenden Bestimmungen nicht extensiv ausgelegt und umgesetzt werden (**SSK**). Zwei andere Teilnehmer halten den Ist-Zustand für angemessen (**kvschweiz, SGHVR**).

Mit der Aufhebung oder Beschränkung der Individualisierungsmöglichkeiten liessen sich sicher in erheblichem Umfang Verwaltungskosten einsparen. Das BVG würde aber auch viel von seiner Attraktivität verlieren. Solange die Vorsorgeeinrichtungen nicht gezwungen werden, eine Vielzahl an Optionen anzubieten, sprechen sich **SGV, SBV, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, KMU-Forum** für die Beibehaltung der heutigen Vielfalt aus.

Gemäss **SGB** und **VPOD** müssen die Individualisierungsmöglichkeiten aufgehoben werden: Die berufliche Vorsorge muss als kollektive Versicherung ausgestaltet sein. Für individuelle Lösungen bleibt genügend Raum in der 3. Säule.

4.13.14 Frage 93: Sind Sie dafür, dass die Vorfinanzierung des Vorbezugs der Altersleistungen nicht mehr möglich ist (13.3.1.14)?

3 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**SSK, 2 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner**).

76 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**Grüne, SP, GLP, EVP, FDP, SBVg, USP, SGB, kvschweiz, SAV, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, IGaSG, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 4 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 18 Vertreter**

des Gewerbes, 6 Vertreter der Vorsorgeeinrichtungen, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 19 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 4 Privatpersonen).

Die Möglichkeit der - steuerlich privilegierten - Vorfinanzierung des Vorbezugs der Altersleistungen ist zu überdenken (**SSK**).

Mehrere Teilnehmer sind grundsätzlich für eine Flexibilisierung des Rentenalters, lehnen hingegen soziale Abfederungsmassnahmen ab. Sofern ein Erwerbstätiger dafür sorgt, dass er die finanziellen Konsequenzen einer vorzeitigen Pensionierung selber tragen kann, ist ihm das Recht einzuräumen, vorzeitig aus dem Erwerbsprozess auszusteigen. Wird die Vorfinanzierung des Vorbezugs gestrichen, behindert dies den flexiblen Altersrücktritt. Diese Massnahme stellt einen Rückschritt dar und ist deshalb nicht zweckmässig (**SGV, SBV, kvschweiz, SGB, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, VELEDES, ville de Lausanne, VPOD, KMU-Forum**).

4.13.15 Frage 94: Sind Sie dafür, dass nicht erfolgswirksame, aber bekannte Kosten erfasst werden (13.3.2.3)?

28 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, EVP, kvschweiz, Travail.suisse, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 7 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 7 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

50 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**FDP, SBVg, USP, SAV, economiesuisse, SGV, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, SVV, ARPIP, Treuhand Suisse, ASA/SAV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 17 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen, 9 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

Der **SGB** nimmt nicht ausdrücklich Stellung, äussert sich aber positiv. Dabei merkt er an, dass es mit der Transparenz alleine nicht getan ist. Die Informationsflut, die damit einhergeht, muss verarbeitet werden und ruft häufig weitere Spezialisten auf den Plan.

Die weiteren Organisationen und Durchführungsstellen, die Stellung bezogen haben, sind alle gegen diese Massnahme. Die Vertreter des Gewerbes schliessen sich der Stellungnahme des **SGV** an. Ihre Ablehnung ist auf den zu erwartenden Mehraufwand und die dadurch entstehenden Kosten zurückzuführen. **AGVS, SDV, SGV, SBV, VSEI, VELEDES** sind der Meinung, dass eine Umsetzung des Vorschlags den Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche administrative Aufwände bringen würde, weshalb sie ihn ablehnen. Sie gehen davon aus, dass die Investoren angesichts der sinkenden Renditeerwartungen inskünftig stärker auf die verursachten Vermögensverwaltungskosten achten werden und dass von ihnen aus ein noch stärkerer Druck auf die Vermögensverwalter ausgeübt wird, um die Kosten möglichst tief zu halten und sie auch vermehrt transparent auszuweisen. Letztendlich ist für einen Investor aber die Nettorendite massgebend, die er mit seiner Anlage erwirtschaftet.

Laut **KMU-Forum** muss diese Entscheidung in die ausschliessliche Zuständigkeit der obersten (paritätischen) Organe der Vorsorgeeinrichtungen fallen, welche die ordnungsgemässe Durchführung zu gewährleisten haben. Würde die Massnahme verbindlich vorgeschrieben, könnte dies in bestimmten Vorsorgeeinrichtungen zu einem unverhältnismässigen Administrativaufwand führen. Für diese Einrichtungen ist in erster Linie die Schlussrendite wichtig. Im Übrigen sollten die Modalitäten zur Aufführung der verschiedenen Kostenarten im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften FER 26 zur Rechnungslegung der Vorsorgeeinrichtungen geklärt werden.

4.13.16 Frage 95: Sind Sie dafür, dass die Transparenz der Finanzprodukte verbessert wird (13.3.2.4)?

55 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, EVP, CVP, FDP, USP, SAV, economiesuisse, kvschweiz, Travail.suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KGAST, IGaSG, VVP, SVV, ASA/SAV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 3 Vertreter des**

Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 15 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen).

27 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**GLP, SGV, SVBg, ARPIP, Treuhand Suisse, 14 Vertreter des Gewerbes, 2 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Privatperson, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone und 3 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Die **FDP** bemerkt, dass die verbesserte Transparenz das Vertrauen in die Zweite Säule stärken soll. Sie darf aber ohne diesem Ziel massgeblich zu dienen, nicht zu höheren Betriebskosten führen.

SAV und **economiesuisse** bestätigen, dass die Verbesserung der Transparenz unterstützt wird, doch müsse dies nicht zwingend im BVG geregelt werden (der SAV könnte sich z.B. auch eine Fachempfehlung der Bankiervereinigung vorstellen). Die **KPE** teilt diese Ansicht und hält in ihrer Stellungnahme fest, dass diese Frage nicht auf der Seite der beruflichen Vorsorge geregelt werden kann. Die **KGAST** bringt hervor, dass eine verbesserte Transparenz sinnvoll und zweckmässig sein soll, nicht so hoch wie möglich. Das Kosten-/Nutzen-Verhältnis muss beachtet werden.

Die Vertreter des **Gewerbes** haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

- **SFF, VSLRD, VSRLF, coiffuresuisse** und **SSV** lehnen jede Massnahme mit Kostenwirkung und ohne Zusatznutzen entschieden ab.
- **AGVS, SDV, SGV, SBV, VELEDES** vertreten die Ansicht, dass auch dieser Vorschlag den Verwaltungsaufwand der Vorsorgeeinrichtungen erhöhen würde, und lehnen ihn ab. Auch für den Destinatär ist letztendlich die Nettoperformance massgebend, die mit einem Investment erzielt wird.

Pro Infirmis, Procap, Integration Handicap, AGILE und **DOK** finden, dass Produkte, bei denen keine Kostentransparenz gewährleistet werden kann, verboten sein müssten.

KMU-Forum befürwortet die verstärkte Transparenz der Finanzprodukte. Es sind jedoch in erster Linie die Investoren (Vorsorgeeinrichtungen), die von den Leistungserbringern Transparenz in Bezug auf die erhobenen Kosten einfordern müssen. Es wäre nur dann gerechtfertigt, die geltende Regulierung zusätzlich zu verstärken, wenn erhebliche Mängel vorliegen (z.B. Diskrepanzen auf Informationsebene zwischen Finanzinstituten und Pensionskassen oder im Zusammenhang mit der Marktposition) und wenn dadurch der Wettbewerb nicht verzerrt wird, beispielsweise in Bezug auf Anbieter ausländischer Produkte.

Der **SGB** weist darauf hin, dass häufig sogar Fachleute die Angemessenheit der ausgewiesenen Kosten nicht beurteilen können. Für Stiftungsräte und -rätinnen ist die Überprüfung der Kosten von Finanzprodukten wesentlich schwieriger. Bereits die Funktionsweise von Finanzprodukten mit verschachtelter Bewirtschaftung zu verstehen, ist eine Herausforderung, geschweige denn die Kosten zu beurteilen. Hier müsste eine stärkere Kostenkontrolle seitens der Aufsichtsbehörde stattfinden.

Für **Ville de Lausanne** ist eine bessere Transparenz der Finanzprodukte insofern illusorisch, als sie nicht unter die schweizerische Gesetzgebung fallen. Den Vorsorgeeinrichtungen zu verbieten, bestimmte Anlagen zu tätigen, weil sie zu wenig transparent sind, ohne ihr Potenzial in Bezug auf die Performance oder die Verringerung der Volatilität zu prüfen ist absurd und stellt ein schwerwiegender Eingriff in die Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen dar.

Die **SKS** bezieht nicht ausdrücklich Stellung, fordert aber Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz sowohl bezüglich der jährlichen Kosten als auch über die tatsächlich erwirtschafteten Erträge.

4.13.17 Frage 96: Sind Sie dafür, dass die Kosten der Rückversicherung in der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden (13.3.2.5)?

36 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, SP, GLP, EVP, kvschweiz, Travail.suisse, ASIP, FER, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vertreter des Gewerbes, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 10 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 3 Privatpersonen**).

42 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**FDP, SBVg, USP, SAV, economiesuisse, SGV, Vorsorgeforum, KPE, IGaSG, VVP, SVV, ARPIP, Treuhand Suisse und ASA/SAV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 16 Vertreter des Gewerbes, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 6 andere unaufgeforderte Teilnehmer, 1 Privatperson**).

16 Vertreter des Gewerbes nehmen die Stellungnahme des **SGV** auf. Einzig der **VSEI** befürwortet diese Massnahme. Zudem sind folgende Kommentare und Bemerkungen zu erwähnen:

- **SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse und SSV** erkennen hier eine Massnahme mit Kostenwirkung ohne Zusatznutzen und lehnen sie deshalb ab.
- **AGVS, SDV, SGV, Drogistenverband, SBV, VELEDES** sind der Ansicht, dass dieser Vorschlag letztendlich die Verwaltungskosten erhöht, ohne dass die geschaffene Transparenz für den Destinatär von Nutzen ist. Zwingt man die Lebensversicherer, diese Kosten separat auszuweisen, wird der Gesetzgeber als nächstes festlegen müssen, was bei der Berechnung der einzelnen Prämienkomponenten alles berücksichtigt werden muss und wie verhindert werden kann, dass die einzelnen Teilrechnungen untereinander ausgeglichen werden können. Für den Destinatär ist auch hier letztendlich nur die Höhe der Gesamtprämie von Bedeutung. Statt immer mehr Details zu regeln ist sinnvollerweise dafür zu sorgen, dass der Wettbewerb möglichst reibungslos funktioniert und sich jener Anbieter durchsetzen kann, der die vorteilhaftesten Prämien offeriert.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende haben Bemerkungen und Kommentare angefügt. Im Folgenden werden sie kurz zusammengefasst:

Für die **SP** darf die Frage der Kostensenkung nicht ausser Acht gelassen werden. Sie ruft deshalb in Erinnerung, dass zunächst eine markante Senkung der von den Versicherten getragenen Administrativ- und Vermögensverwaltungskosten wirksam werden muss, bevor eine Rentenreduktion in Frage kommt.

Laut der für das BSV durchgeführten Studie belaufen sich die Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule auf insgesamt 3,9 Milliarden Franken. Ausserdem hat die Verwaltung selbst bemerkt: «Je höher die Kosten für die Vermögensanlage, desto tiefer die realisierte Nettoerndite. Anders gesagt: Zusätzlicher Aufwand für die Vermögensverwaltung zahlte sich in der Regel nicht aus, sondern schmälerte bloss das Ergebnis. Kostendisziplin zahlt sich demnach aus. (...)». Verstärkte Transparenzvorschriften sind begrüssenswert, reichen aber bei Weitem nicht aus. Die SP fordert deshalb, dass es nicht bei der Feststellung von Tatsachen bleibt, sondern die Konsequenzen auf politischer Ebene gezogen und konkrete Vorschläge vorgebracht werden, mit denen die Administrativ- und Vermögensverwaltungskosten deutlich gesenkt werden können.

Schliesslich weist die SP darauf hin, dass die internationalen Rechnungslegungsvorschriften eine grosse Herausforderung darstellen. Sie zielen auf eine verstärkte Transparenz, haben in Wirklichkeit aber eine starke Volatilität in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtungen zur Folge. Da die Auswirkungen dieser Rechnungslegungsstandards (FER) nicht unbedeutend sind, fordert die SP, dass der Bericht zur Zukunft der 2. Säule diesem Thema ein Kapitel widmet.

Für die **Grünen, SGB und VPOD** ist das heutige Verhältnis nicht angemessen. Insbesondere die Vermögensverwaltungskosten von rund 3,9 Mrd. Franken fallen zu stark ins Gewicht. Die vom BSV in Auftrag gegebene Studie über die Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule (Mettler/Schwendener, 2011) hat nicht nur das Ausmass der Kosten aufgedeckt, sie hat auch ein beträchtliches Einsparpotential von 1,8 Mrd. Franken eruiert.

Grüne, SGB und VPOD vermissen im Bericht Vorschläge, wie dieses Einsparpotential konkret bei den Vermögensverwaltungskosten umgesetzt werden kann. Transparenzvorschriften alleine lösen das Problem nicht. Es kann nicht angehen, dass die Problematik in erster Linie auf die Vorsorgeeinrichtungen überwältigt wird. Vielmehr braucht es Beschränkungen bei den kostentreibenden Anlagegefässen und eine stärkere Regulierung bei der Kostenstruktur von Finanzprodukten.

Für Letzteres muss auch die Finma als Aufsichtsbehörde des Finanzmarktes ihre Rolle wahrnehmen. Die Kostenfrage ist nicht nur im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Beruflichen Vorsorge zu beurteilen. Die Kosten wirken sich auch auf die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen aus. Das Einsparpotential muss daher zuerst ausgeschöpft werden, bevor Leistungskürzungen in Erwägung gezogen werden.

SBVg weist darauf hin, dass die erzielte Nettorendite - und nicht die Kosten - massgebend für die sichere Erfüllung der Verpflichtungen einer Pensionskasse sind. Eine reine Kostenbetrachtung greift demnach zu kurz. Die Kosten der Vermögensverwaltung in der Schweiz sind im internationalen Vergleich bereits tief. In einer Studie kam KPMG zum Schluss, dass die von Pensionskassen generierten Kosten in der Schweiz tiefer als in den Niederlanden, Grossbritannien und den USA sind.

In Bezug auf die konkreten Lösungsvorschläge ist lobenswert zu erwähnen, dass der Bericht im Interesse der Vorsorgeinstitute Wert auf Praxisorientierung und Durchführbarkeit allfälliger Massnahmen setzt. Korrekterweise stellt demnach die Erfassung von erfolgswirksamen, aber bekannten Kosten sowie die separate Ausweisung der Kosten der Rückversicherung keine Option dar (Frage 94). Wie überall im Wirtschaftsleben ist das Kundenanliegen der Produkttransparenz (Frage 95) grundsätzlich berechtigt. SBVg teilt die Einschätzung des Berichts, dass ein Verbot von gewissen Produkten alleine aus Gründen der erschwerten unmittelbaren Kostenermittlung nicht im Interesse der Vorsorgeinstitute wäre und deshalb abzulehnen ist. Es bedarf demnach pragmatischer Lösungen zur Sicherstellung der Kostentransparenz.

Kategorisch lehnt SBVg eine bundesrätliche Empfehlung zur Meidung von strukturierten Produkten ab. Diese Produktkategorie hat sich für Pensionskassen als wertvoll herausgestellt. Unqualifizierte Empfehlungen würden die allseitigen Bemühungen für einen pragmatischen und klaren Rahmen untergraben. Stattdessen erwartet SBVg vom Bundesrat, die Investoren auf die grosse Bedeutung von Fachkenntnis beim Umgang mit umfangreichen Vorsorgegeldern hinzuweisen.

Städteverband bemerkt zu 13.3.2, Vermögensverwaltungskosten, dass die Anwendung der neuen Bestimmungen in Art. 48a Abs. 1 und 3 BVV 2 nicht trivial ist. Eine praxistaugliche Konkretisierung z.B. in den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 wäre deshalb wichtig.

Das **GIP** hält fest, dass die vielseitig erwähnten Probleme der Vergangenheit auf persönliche Verfehlungen zurückzuführen sind, da Fondsverwalter oder Stiftungsratsmitglieder zum Teil unredlich gehandelt hätten. Dieses Verhalten ist strafrechtlich zu verfolgen. Das GIP unterstützt alle politischen und verwaltungstechnischen Bemühungen für mehr Transparenz seitens der Finanzwelt gegenüber der 2. Säule. GIP geht mit den Schlussfolgerungen der jüngsten diesbezüglichen BSV-Studie einig, hält jedoch fest, dass ohne angemessenes Risiko keine Performance erzielt werden kann. Komplexere und damit teurere Anlageprodukte können nicht unter dem Vorwand, sie seien kostenintensiv, an den Pranger gestellt werden, wenn sie in Zeiten, in denen die Zinslage zu einem Leistungsrückgang führt, ein Potenzial für Performance und Diversifikation in sich bergen.

GIP plädiert dafür, die Abläufe in den Vorsorgeeinrichtungen zu vereinfachen. Bei den Investitionstätigkeiten soll in den Vorsorgeeinrichtungen vermehrt das "pooling" (Bündelung der Anlageprodukte) zur Anwendung kommen, und die Partner (Verwalter, Depositäre, Berater) sollen ermutigt werden, langfristige Perspektiven kurzfristigen Profiten vorzuziehen.

Gemäss **IZS** ist wichtig, dass ein zuverlässiger Benchmark die Beurteilung hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten einer Vorsorgeeinrichtung ermöglicht, wobei angesichts der Heterogenität der Vorsorgeeinrichtungen davon auszugehen ist, dass nicht eine einheitliche, sondern bezüglich jedem Einrichtungstypus eine spezifische Messlatte entwickelt werden sollte.

Exactis ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Kosteneinsparungen nicht wirklich effizient sind, da es sich um Einzelfälle handelt (gleicher Meinung ist auch die **IGasG**).

Publica erachtet die Verbesserung der Transparenz der Finanzprodukte (Nr. 95) nicht als ein Problem der beruflichen Vorsorge. Sie ist nicht durch Regulierung zu erreichen.

Die **Groupe mutuel** teilt die Ansicht, dass die Verwaltungskosten in der beruflichen Vorsorge so tief wie möglich zu halten sind. Allerdings dürften die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur

administrativen Vereinfachung keine konkreten Einsparungen bringen. Die Groupe Mutuel hält es vor diesem Hintergrund für angezeigt, den Status quo beizubehalten. Allerdings soll darauf geachtet werden, dass bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen das geltende System nicht mit Massnahmen belastet wird, die hohe Verwaltungskosten nach sich ziehen würden.

Für **Rüegg** ist die Nettorendite, worauf bei Anlagen fokussiert werden muss, massgebend (Bruttorendite minus Kosten). Klug ist wie immer auch „freier Wettbewerb“ und empfehlenswert ist eine schweizerische Website, wo Pensionskassen Mandate ausschreiben würden, wo sich Banken, Versicherungen und Vermögensverwalter als Verwalter in einem fairen Wettbewerb dafür bewerben können (Qualität und eine langfristig gute Rendite nach Kosten und nicht Grösse und tiefe Kosten vor Rendite sollen massgebend sein).

4.14 Kapitel 14: Transparenz

4.14.1 Frage 97: Teilen Sie die in der Ausgangslage (14.1) und der Problemanalyse (14.2) gemachten Aussagen?

64 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KGASt, VVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 5 Vorsorgeeinrichtungen, 1 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 12 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 3 Privatpersonen**).

10 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KPE, IGaSG, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 1 Vorsorgeeinrichtung, 4 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner und 2 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

In einigen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche Transparenzvorschriften einen Kostenkonflikt zur Folge haben könnten (**USP, kvschweiz, SGV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, SBV, VELEDES**). Sinnvoller wäre es, den Versicherten die Mechanismen, Prozesse und die Produkte der 2. Säule verständlich zu machen (**USP, IZS**).

KPE ist der Ansicht, dass die Vielfalt bei den Vorsorgeeinrichtungen erhalten werden sollte. Für die versicherten Personen ist der Vergleich der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen nur von wenig Nutzen, da sie nicht frei wählen können, welcher Vorsorgeeinrichtung sie sich anschliessen wollen. Das **Vorsorgeforum** ist in diesem Punkt anderer Meinung.

Für **Publica** würde die Vergleichbarkeit der Vorsorgeeinrichtungen die Kostentransparenz nicht erhöhen (Vergleich von Äpfeln mit Birnen). Sinnvoller wäre eine vollständige Transparenz innerhalb der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Destinatären, Organen und Kollektiven. Die Leistungstransparenz könnte ausserdem verbessert werden mit neuen Compliance- und Good Governance-Regeln sowie einer Sozialversicherungsplattform (Beispiel Neuseeland). Mittel- oder langfristig könnte auch ein offizielles Label die Transparenz verbessern.

Für **Pro Infirmis, Procap, Integration Handicap, AGILE** und **DOK** ist Transparenz zwar eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung für die nachhaltige Entwicklung der 2. Säule.

Für **AND consulting** ist die Transparenz Teil der strategischen Kommunikation und fällt in den Bereich der Good Governance einer Vorsorgeeinrichtung.

Zur Verbesserung der Transparenz wurde der Wunsch nach nur einer einzigen Pensionskassenwelt (**W.C. Hug**) oder nach einer einheitlichen Funktionsweise der Pensionskassen geäussert (**Symova, B&B Vorsorge** und **Gemeinde Küttigen**).

Ville de Lausanne bedauert, dass der Bericht die in der Einleitung erwähnten möglichen Missbräuche oder andere Unregelmässigkeiten weder belegt noch beziffert.

4.14.2 Frage 98: Sind Sie dafür, dass die Oberaufsichtskommission in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Weisungen zur Vergleichbarkeit von Vorsorgeeinrichtungen erlässt (14.4.1.2)?

58 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**KdF, Grüne, GLP, EVP, CVP, FDP, SBVg, economiesuisse, SAV, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, FER, ASA/SAV, Treuhand Suisse, ARPIP, SVV, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 13 Vertreter des Gewerbes, 3 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 11 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 4 Privatpersonen**).

24 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**SP, USP, SGB, ASIP, KPE, IGaSG, VVP, 2 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 6 Vertreter des Gewerbes, 4 Vorsorgeeinrichtungen und 5 andere unaufgeforderte Teilnehmer**).

Kvschweiz findet die Idee der Weisung gut, fragt sich indessen, ob die Vorsorgeeinrichtungen wirklich in allen Punkten ausreichend vergleichbar sind. Für **SGB, SP** und **VPOD** ist dieser Vorschlag nicht klar genug.

Für den **SGV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, SBV, VELEDES** ist dies der einzig gangbare Weg, um neue Vorgaben in Bezug auf die Transparenz zu prüfen.

SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse und **SSV** wären nur dann bereit, weitere Vorschriften zu akzeptieren, wenn damit ein tatsächlicher Mehrwert für die Destinatäre einherginge.

4.14.3 Frage 99: Sind Sie dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen zwecks Vergleichbarkeit einheitliche Benchmarks verwenden (14.4.1.3)?

12 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher ja“ beantwortet (**CVP, ASA/SAV, Treuhand Suisse, SVV, 1 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 4 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 3 Privatpersonen**).

69 Teilnehmer haben diese Frage mit „eher nein“ beantwortet (**KdF, Grüne, GLP, EVP, FDP, SBVg, USP, economiesuisse, kvschweiz, SAV, SGV, Travail.Suisse, Vorsorgeforum, ASIP, FER, KPE, KGAST, IGaSG, VVP, ARPIP, 3 Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone, 19 Vertreter des Gewerbes, 6 Vorsorgeeinrichtungen, 8 Vertreter der Alters- und Invalidenrentner, 17 andere unaufgeforderte Teilnehmer und 1 Privatperson**).

Für die **ASA/SAV** fördern einheitliche Benchmarks die Vergleichbarkeit und damit die Stabilität der 2. Säule wie auch das Vertrauen in die 2. Säule.

SGV, SFF, VSRLF, VSRLD, coiffuresuisse, SSV, AGVS, SDV, Drogistenverband, VSEI, SBV, VELEDES, Pro Infirmis, Procap, Integration Handicap, AGILE und **DOK** sind nicht sicher, ob es möglich ist, einen Benchmark festzulegen und bezweifeln, dass ein Benchmark angesichts der Vielfalt der Vorsorgeeinrichtungen überhaupt nützlich wäre. **Kvschweiz, SGB** und **VPOD** halten fest, dass Benchmarks nur bei vergleichbaren Dingen sinnvoll sind, was vorliegend nicht der Fall ist.

Ville de Lausanne weist darauf hin, dass ein Benchmarking zu einer Vereinheitlichung führen würde, die dem Willen von Parlament und Volk widerspricht.

4.15 Kapitel 15: Internationales

Die EU-Staaten und die Länder der OECD sind in Bezug auf die berufliche Vorsorge mit denselben Problemen konfrontiert wie die Schweiz. Allerdings sind die Methoden, Instrumente und Mittel zu deren Lösung zum Teil sehr unterschiedlich, weshalb ein Vergleich oder ein gegenseitiges Lernen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich bzw. sinnvoll ist. Dennoch ist es angesichts der zunehmenden Internationalisierung im Bereich der beruflichen Vorsorge unbedingt notwendig, die Kenntnisse der einzelnen Systeme zu verbessern, was auch die Möglichkeiten einschliesst, im Hinblick auf künftige Vereinbarungen zwischen diesen Ländern im Bereich der beruflichen Vorsorge rechtzeitig und sachgerecht die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Das schweizerische Konzept

der AHI-Vorsorge und damit auch die zweite Säule werden von internationalen Fachkreisen, wie der Weltbank und der OECD, als Modell auch für andere Länder empfohlen. Insofern besteht hier für die Schweiz eine Chance des Exports von Knowhow, die im Auge behalten werden sollte. Leider fehlt im vorliegenden Berichtsentwurf jeder Ansatz für eine nachhaltige internationale Aktivität auf diesem Gebiet, obwohl diese angesichts der steigenden Problematik auch im internationalen Kontext der beruflichen Vorsorge immer wichtiger und damit unverzichtbar wird (**IZS**).

Im Überblick zur internationalen Situation wird auf die Entwicklung in der EU und OECD Bezug genommen. Es wird die Situation allgemein und in einzelnen Ländern beleuchtet. Es sind kaum Fakten zu den unmittelbaren Nachbarn (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich) enthalten, obwohl dort die meisten Berührungspunkte vorhanden sind. Tendenziell soll die Vorsorge überall mit Beitragsprimat, Mindestrendite, Nachhaltigkeit, Transparenz und Information der Versicherten über die Bedingungen und Ansprüche ausgestattet sein. Ein Ziel der europäischen Regulierung ist weiter die Verhinderung von Mobilitätshindernissen in der EU. „Atypische Erwerbsverläufe“ bedeutet nicht nur Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit, Kindererziehungszeiten u.a., dazu gehört als eine Variante auch Erwerbstätigkeit in mehreren Ländern. Von einer „Einheitslösung“ oder europäischen „Auffanglösung“ in Sachen Beruflicher Vorsorge ist Europa weit entfernt. Es kann nur eine Koordinierung europäischer Altersvorsorgelösungen mit gewissen standardisierten Möglichkeiten zur Portabilität auch über Ländergrenzen hinweg in Gang gebracht werden (**IG Pensionskasse**).

Im Rahmen von Verhandlungen mit der EU sollte dafür gesorgt werden, dass 1408/71 und deren Folgerichtlinien auf das Obligatorium beschränkt werden. Ebenso sollten die internationalen Buchführungsregeln (IFRS) und andere internationale Revisionsvorschriften davon absehen, dass schweiz. Vorsorgelösungen wie Leistungsprimat behandelt werden. Es muss auch berücksichtigt werden, dass VE in der Schweiz rechtlich und wirtschaftlich von der Unternehmung unabhängig sind – anders als im Ausland, insbesondere in den USA (**W.C. Hug**).

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

AE	Auffangeinrichtung
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
APK	Aargauische Pensionskasse
ARPIP	Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance
ASA/SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
AVIVO	Vereinigung zu Verteidigung und Lebensgestaltung der RentnerInnen
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei der Schweiz
CGI	Chambre genevoise immobilière
CPEV	Caisse de pensions de l'état de Vaud
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
DOK	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FISP	Fondation interprofessionnelle sanitaire de prévoyance
FRI	Fédération romande immobilière
Gesewo	Genossenschaft für selbstverwaltetes Wohnen
GIP	Groupement des institutions de prévoyance
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
IGaSG	Interessengemeinschaft autonome Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen
IZS	Innovation Zweite Säule
KdF	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
KGL	Gewerbeverband des Kantons Luzern
KPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
prévoyance.ne	Caisse de pensions de la fonction publique du canton de Neuchâtel
PVO	Personal Versicherungskasse Obwalden
SAICPF	Schweizerischer Verband der Anlageexperten und Investment-Consultants in der Beruflichen Vorsorge
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband

SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SDV	Schweizer Detaillistenverband (ACHTUNG: Drogistenverband hat gleiche Abkürzung – SDV nur für Detaillisten gebrauchen, Drogistenverband ausschreiben!)
SFF	Schweizerischer Fleisch-Fachverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGHVR	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
Sifo	Sicherheitsfonds
SMU	Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSR	Schweizerischer Seniorenrat
SSV	Schweizerischer Schuhhändler-Verband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVS	Schweizerischer Verband für Seniorenfragen
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
USP	Schweizerischer Bauernverband
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier
VAA	Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände
VASOS	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz
VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmitteldetaillisten
VPOD	Schweizerischer Verband des Personal öffentlicher Dienste
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSRLD	Verband Schweizerischer Reiseartikel- und Lederwaren Detaillisten
VSRLF	Verband Schweizerischer Reiseartikel & Lederwaren Fabrikanten
VTS	Verband Textilpflege Schweiz
VVP	Verband für Verwaltungsfachleute für Personalfürsorge
Wogeno	Wohngenossenschaft selbstverwalteter Hausgemeinschaften

Anhang 2: Liste der Anhörungsteilnehmenden

A) Angeschriebene Teilnehmer

Kantone

- Konferenz der Kantonsregierungen KdK (zusammen mit KdF)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- Grüne Partei der Schweiz
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Grünliberale GLP
- Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz BDP
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP
- FDP.Die Liberalen

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Schweizerische Bankiervereinigung SBVg
- Schweizerischer Bauernverband USP
- Economiesuisse
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB
- kvschweiz
- Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV
- Schweizerischer Gewerbeverband SGV
- Travail.Suisse

Behörden und verwandte Institutionen

- Finma
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren KdF (zusammen mit KdK)
- Schweizerische Steuerkonferenz SSK
- Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

- Vorsorgeforum 2. Säule
- ASIP
- Fédération des Entreprises Romandes FER
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten KPE
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen KGAST
- Sicherheitsfonds Sifo
- Interessengemeinschaft autonome Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen IGaSG
- Verband für Verwaltungsfachleute für Personalfürsorge VVP
- Schweizerische Aktuarvereinigung ASA/SAV
- Schweizerischer Treuhänder-Verband Treuhand Suisse
- Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance ARPIP
- Schweizerischer Versicherungsverband SVV
- Auffangeinrichtung AE
- Innovation Zweite Säule IZS
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS

B) Unaufgeforderte Teilnehmer

Vertreter der Gemeinden, Städte und Kantone

- Schweizerischer Städteverband
- Ville de Lausanne
- Gemeinde Küttigen
- Kanton Thurgau

Vertreter des Gewerbes

- Verband Schweizerischer Reiseartikel- und Lederwaren Detaillisten VSRLD
- Verband Schweizerischer Reiseartikel & Lederwaren Fabrikanten VSRLF
- Verband Textilpflege Schweiz VTS
- Schweizerischer Fleisch-Fachverband SFF
- Schweizerischer Schuhhändler-Verband SSV
- Schweizerischer Verband der Lebensmitteldetaillisten VELEDES
- Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte coiffuresuisse
- Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS
- Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union SMU
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI
- Schweizerischer Drogistenverband
- Schweizer Detaillistenverband SDV
- Schweizerischer Baumeisterverband SBV
- Gewerbeverband des Kantons Luzern KGL
- Schweizer Hotelier-Verband hotelleriesuisse
- Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse
- Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen
- Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband
- Association vaudoise de promotion des métiers de la terre Prométerre

Vorsorgeeinrichtungen

- Pensionskasse des Bundes Publica
- Symova
- Fondation interprofessionnelle sanitaire de prévoyance FISP
- Sulzer Vorsorgeeinrichtung
- Aargauische Pensionskasse
- Caisse de pensions de l'état de Vaud CPEV
- Caisse de pensions de la Banque cantonale Vaudoise
- Personal Versicherungskasse Obwalden PVO
- IG Pensionskasse
- Caisse de pensions de la fonction publique du canton de Neuchâtel prévoyance.ne
- Artes et Comoedia

Vertreter der Alters- und Invalidenrentner

- Schweizerischer Seniorenrat SSR
- Schweizerischer Verband für Seniorenfragen SVS
- Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz VASOS/FARES
- Vereinigung zu Verteidigung und Lebensgestaltung der Rentner-Innen AVIVO
- Behinderten-Selbsthilfe Schweiz AGILE
- Integration Handicap
- Pro Infirmis
- Procap Schweiz
- Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK

Vertreter der Hauseigentümer und Mieter

- Chambre genevoise immobilière CGI
- Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband
- Kraftwerk 1 Bau- und Wohngenossenschaft
- Hauseigentümerversband Schweiz HEV
- Genossenschaft Kalkbreite
- Wohngenossenschaft selbstverwalteter Hausgemeinschaften Wogeno
- Fédération romande immobilière FRI
- Genossenschaft für selbstverwaltetes Wohnen Gesewo
- Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI

Andere unaufgeforderte Teilnehmer

- Gewerkschaftliches Netzwerk 2. Säule PK Netz
- Schweizerischer Verband des Personal öffentlicher Dienste VPOD
- Hug Werner, AWP
- Centre patronal
- Groupement des institutions de prévoyance GIP
- KMU-Forum
- Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände VAA
- Schweizerischer Verband der Anlageexperten und Investment-Consultants in der Beruflichen Vorsorge SAICPF
- Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG
- Ecofin Investment Consulting AG
- Pittet Associés
- Rüegg Asset Management AG
- AND consulting & communication
- Groupe Mutuel
- Mouvement Populaire des Familles
- Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht SGHVR
- Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
- B&B Vorsorge
- Allvisa AG
- Exactis experts actuaries insurance services

Privatpersonen

- Pasler Wolfgang
- Sangra Emmanuel
- Bartholdi Roger
- Baier Nico
- Buchmann Rudolf
- Schneider Alex